PROF. DR. FRIEDRICH GRIMM

40 JAHRE DIENST AM RECHT

Politische Justiz

die Krankheit unserer Zeit

VERLAG
BONNER UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI
GEBR. SCHEUR G.M.B.H. BONN

40 Jahre Dienst am Recht

Erlebnis und Erkenntnis

Dem Andenken
an meinen hochverehrten Lehrer,
Prof. Dr. Franz von Liszt, Berlin
gewidmet

Umschlag-Entwurf: Rolf Schloesser, Wuppertal-Vohwinkel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur G.m.b.H. Bonn

INHALT

VORWORT

Gefängnisse sind für Verbrecher da, für Mörder, Diebe, Zuhälter und Betrüger, kurz für Kriminelle im eigentlichen Sinne des Wortes. Wer im Gefängnis gesessen hatte, war entehrt. Mit ihm wollte kein rechtschaffener Mensch mehr etwas zu tun haben. So war es jedenfalls, als ich in den Jahren vor 1914 als junger Referendar und Pflichtverteidiger meine ersten Erfahrungen mit der Strafrechtspflege machte. Ich habe mich allerdings schon damals gefragt, ob es wohl richtig sei, daß der Staat über Menschen, die einer Straftat nur verdächtig waren, die Untersuchungshaft verhängte, die genau so drükkend wie die Strafhaft selber war, von dem Betroffenen sogar meist als noch drückender empfunden wurde und ihn außerdem in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkte. Ich glaubte auch, bisweilen einmal den einen oder anderen im Gefängnis zu sehen, der zu Unrecht in die Räder der Strafrechtsmaschine geraten war. Im allgemeinen aber hatte man, wenn man vor 1914 ein Gefängnis betrat, den Eindruck, daß die Menschen, die man dort antraf, auch dahin gehörten.

Die Zeiten haben sich geändert. Wir erlebten eine Politisierung der Justiz, die auch in der Zusammensetzung der Insassen der Strafanstalten zum Ausdruck kam. Ich habe Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Minister und Generäle als Häftlinge in Gefängnissen gesehen und entsinne mich noch der Gebärde des Entsetzens, mit der mir ein Staatsanwalt, der

während der Krise des Hitlerregimes selbst zum Opfer der politischen Justiz geworden war, nach seiner Freilassung aus dem Zuchthaus berichtete: „Man versteht die Zeit nicht mehr. Das Milieu der Zuchthausinsassen ist ein anderes geworden. Man findet da Menschen, die man ihrer ganzen Stellung nach kaum in Gefängnissen suchen würde. Wohin steuert ein Staat, der solchen Mißbrauch mit der Justiz treibt?“

Ich denke da auch noch an einen anderen Staatsanwalt, der mir aus den ersten Jahren meiner Verteidigertätigkeit wohlbekannt war, und den ich dann 1923 im Ruhrkampf plötzlich in einem Gefängnis in Belgien antraf, wohin er im Zuge einer Repressalie von den Belgiern verbracht worden war und in scharfer Einzelhaft gehalten wurde. Dieser Mann, der die Haft nur dienstlich kannte, war, als ich ihn traf, völlig zusammengebrochen. „Wenn ich das gewußt hätte, was Einzelhaft ist“, so sagte er, „würde ich bei meinen Anträgen auf Erlaß eines Haftbefehls vorsichtiger gewesen sein.“

Man hat in früheren Zeiten, als wir mit der politischen Justiz noch nicht so vertraut waren wie heute, öfter das Scherzwort gehört, daß man in den Vorbereitungsdienst für die juristische Laufbahn einige Wochen Untersuchungshaft einfügen solle, damit der angehende Jurist, Richter, Staatsanwalt und Verteidiger auch einmal am eigenen Leibe verspüre, was es mit der Untersuchungshaft auf sich habe. Ich glaube, daß das heute nicht mehr nötig ist, weil wir jetzt überall, bei den Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten, Polizei- und Gefängnisbeamten Menschen begegnen, die in ihrer Person irgendwie mit politischer Haft des einen oder anderen deutschen Regimes oder einer Besatzungsmacht nähere Bekanntschaft gemacht haben.

Als in den Jahren 1925 bis 1930, in der Zeit der sogenannten Femeprozesse, die Politisierung der Justiz zum ersten Mal eine ernste Krise in Preußen hervorgerufen hatte, gab der Schriftsteller Moritz unter dem Pseudonym Zarnow ein Buch über die „Gefesselte Justiz“ heraus, das im Lehmann-Verlag

in München erschien und damals berechtigtes Aufsehen erregte. Das Buch, das in der Schilderung von Einzelfällen manchmal angreifbar war, hat das Problem, um das es ging, die Politisierung der Justiz als Krankheitserscheinung unserer Zeit, richtig erkannt. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß der damalige Kampf um die Justiz in Preußen ein Moment war, das zum Emporkommen des Nationalsozialismus wesentlich beigetragen hat. Die Männer aber, die sich von 1925 bis 1930 am schärfsten gegen die „Gefesselte Justiz" des Weimarer Systems gewandt haben, endeten, als sie nach 1933 selbst zur Macht gelangt waren, unter Thierack, dem letzten Reichsjustizminister im Kriege, bei der „Gelenkten" Justiz. Wir durchlebten in Deutschland von der *„Gefesselten"* zur *„Gelenkten"* Justiz eine Entartung der Rechtspflege, die wir auch jetzt noch nicht überwunden haben.

Es scheint mir deshalb heute, wo für uns die Zeit der Besinnung gekommen ist, angezeigt, die Entwicklung des Phänomens der politischen Justiz im In- und Ausland einer Betrachtung zu unterziehen. Diese muß sich allerdings auf die ordentliche Justiz beschränken, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Justizministerien. Sie soll auch noch das verwandte Gebiet der Militärjustiz mitbehandeln, die, zumal im Kriege, für die politische Justiz ja auch bedeutsam war, desgleichen die Disziplinargerichtsbarkeit. Dagegen fällt nicht unter die Erörterung das Gebiet der politischen Polizei und alles, was damit zusammenhängt, ein Gebiet, das man ja wohl als Justiz im eigentlichen Sinne nicht mehr bezeichnen kann.

Im übrigen verstehe ich den Begriff der politischen Justiz im weitesten Sinne des Wortes. Ich begreife darunter nicht nur die politischen Prozesse im engeren Sinne, d. h. Prozesse, die sich auf die Tatbestände der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II des Strafgesetzbuches: Hochverrat und Landesverrat, beziehen, sondern auch die Prozesse des gewöhnlichen Strafrechtes, die aus politischen Gründen angestrengt werden. Ich möchte auch die politische Justiz, so wie ich sie erlebt habe, in ihrer Ge-

samtheit behandeln, die berechtigte und die entartete politische Justiz. Ich gebrauche den Ausdruck bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne, was jeweils aus dem Zusammenhang erkennbar ist.

Die Darstellung soll sich auf eigene Erinnerungen stützen. Dieses Verfahren kann und will damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, aber einen Beitrag leisten zur Erkenntnis der Geschehnisse unserer Zeit.

Wir haben in unserer Generation zweimal einen Weltkrieg und zweimal einen nationalen Zusammenbruch erlebt, außerdem drei Regimewechsel und zwei Revolutionen. Dazukamen die verschiedenen militärischen Besetzungen, darunter besonders der Ruhrkampf von 1923. Das alles hat zur Politisierung der Justiz beigetragen. Es wäre erstaunlich, wenn es anders gewesen wäre. Wir waren in dieser ständigen Umwälzung in unserer Strafrechtspflege immer wieder vor das „Problem des Außergewöhnlichen“ gestellt, d. h. wir hatten fortgesetzt über Menschen zu urteilen, die unter außergewöhnlichen Umständen mit dem Paragraphenrecht in Konflikt kamen oder deren Handlungen von ihren politischen Gegnern so hingestellt wurden, daß sie als strafbare Handlungen verfolgt werden konnten. Die vorliegende Schrift, die dem Recht und der Befriedung dienen soll, will nicht alte Gegensätze, Meinungsverschiedenheiten und Leidenschaften neu beleben. Sie will ein Mahnruf sein und die Verantwortlichen zum Nachdenken darüber anregen, wie wir für die Zukunft den Rechtsstaat wieder aufrichten können. Wie viele deutsche Juristen, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sind der großen Krise, die wir durchgemacht haben, zum Opfer gefallen, darunter Männer des Rechtes, die zu den Besten der Nation gehörten und nicht mehr mitwirken können an der Gestaltung einer neuen Rechtsordnung. Um so größer ist die Verpflichtung der Überlebenden, nach bestem Wissen über das Geschehene zu berichten, damit man die Probleme erkennt, ohne deren Lösung der Rechtsstaat von morgen nicht denkbar ist.

Ich habe in meinem Leben viele Menschen, Deutsche und Ausländer, Freunde und Gegner, in politischen oder wirtschaftlichen Strafprozessen verteidigt, Menschen aus allen Lagern, groß und klein, Katholiken, Protestanten und Juden, Freidenker, Nationalsozialisten und ihre Gegner. Ich fragte nicht, welcher Konfession, Rasse oder Partei der Betreffende angehörte, wenn es nur um das Recht ging. So ist mir jeder politische Strafprozeß ein menschliches Erlebnis gewesen. Ich habe die Männer leiden sehen, die nur aus politischen Gründen wie Verbrecher behandelt wurden und sich die Frage vorlegten: „Was haben wir denn getan, daß man uns so behandelt?“ Ich habe auch in der Hitlerzeit mehr politische Gegner als Nationalsozialisten vertreten. Das ergab sich schon aus der Sachlage. Denn es sind zumeist die Gegner des jeweils herrschenden Regimes, die einen Verteidiger in politischen Prozessen brauchen. Ich war der Meinung, daß der Rechtsanwalt außerhalb des Streites, au dessus de la mêlée, wie es in Frankreich heißt, stehen sollte. Es gibt keine gute Justiz ohne unabhängige Richter; aber auch der Rechtsanwalt muß bei Ausübung seiner Pflichten im Kampf um das Recht frei sein. Das gilt besonders für den Verteidiger in politischen Prozessen. Dagegen habe ich, abgesehen von meiner Lehrzeit, nie wirkliche Kriminelle verteidigt. Ich war also kein Strafverteidiger im engeren Sinne. Die Strafprozesse politischer und wirtschaftlicher Art, die ich geführt habe, habe ich deshalb nie als Kriminalprozesse empfunden. Ich verstand nicht, weshalb es nicht möglich sein sollte, in irgendeiner Form eine reinliche Scheidung zwischen wirklichen Strafprozessen einerseits und politischen und Wirtschaftssachen andererseits zu ziehen und die Justiz vor der Gefahr zu sichern, daß sie zum Spielball der Politik erniedrigt würde.

Justitia est fundamentum regnorum! — Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates! — Dieses Bekenntnis zum Recht hat sich noch immer als richtig erwiesen. Das ist eine einfache Wahrheit, die unserer Generation, die an allem zu zweifeln

beginnt, was uns bislang als heilig und teuer erschien, wieder ins Gedächtnis gerufen werden muß. Wir müssen zum Rechtsstaat zurückkehren. Dazu gehört in erster Linie die reinliche Scheidung von Recht und Politik. Der Grundsatz der Gewaltenteilung, der uns seit Montesquieu gebräuchlich war, muß wieder allgemeine Geltung erlangen, nicht nur für die klassische Einteilung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, sondern auch für die Trennung von Politik und Recht. Die Justiz muß wieder dem Recht dienen und nur dem Recht!

Dazu gehört auch die Erkenntnis, daß die unserem Rechtsdenken fremde Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes, jedenfalls in der Form, wie sie das Bonner Grundgesetz eingeführt hat, ein Irrtum war. Die nach 1918 überall hervortretende Neigung, politische Entscheidungen durch juristische Gutachten, Urteile und Sprüche zu untermauern, führt zu Unklarheiten und Konflikten, weil sie die Verantwortung verlagert. Solche Spannungen können zu Vertrauenskrisen führen, die die Form von Staatskrisen annehmen. Zur Wahrung des Rechtes und der Rechtseinheit sind oberste Gerichtshöfe bestimmt, wie sie für uns in der Form des Reichsgerichtes bestanden haben, dessen Tradition heute vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe — nicht zu verwechseln mit dem Verfassungsgerichtshof, der ebenfalls in Karlsruhe seinen Sitz hat — fortgesetzt wird. Daneben haben sich die Verwaltungsgerichte bewährt, die eine richterliche Kontrolle der Verwaltung ermöglichen. Politische Gerichte mit politisch ausgewählten Richtern, wie es das Verfassungsgericht in Karlsruhe ist, gab es weder im Bismarckreich noch in der Weimarer Republik. Es gibt sie auch in Frankreich nicht, das ebenfalls an den erprobten Einrichtungen des Kassationshofes — Cour de Cassation — und des obersten Verwaltungsgerichtes — Conseil d'Etat — als den alleinigen obersten Gerichten des Staates festgehalten hat. Es gibt sie auch nicht in der Schweiz.

DAS PROBLEM

In der schweizerischen Zeitung „Die Weltwoche" vom 4. Oktober 1946 schreibt Karl von Schumacher über Nürnberg: „Der Prozeß von Nürnberg war darum von Anfang an eine wenig erfreuliche Angelegenheit, weil er mit Recht so wenig zu tun hat. Recht bedeutet den Versuch, die Beziehungen zwischen Menschen zu ordnen. Damit aber diese Ordnung einigermaßen stabil sei, ist es vor allem notwendig, daß der Grundsatz ‚nulla poena sine lege' — ‚keine Strafe ohne Gesetz' — gewahrt bleibt. Die Nationalsozialisten haben das ganze abendländische Rechtsdenken durch nichts so sehr ins Wanken gebracht, wie durch ihren Versuch, diesen statischen Grundsatz durch ihre dynamische Forderung ‚Recht ist, was dem deutschen Volke nützt', zu ersetzen. In Nürnberg nun hat man diese nationalsozialistische Forderung durch den Satz zu ersetzen versucht: ‚Recht ist, was der Menschheit nützt', aber wenn man an die praktische Auslegung und Anwendung geht, sieht man doch, wie sehr auch die Anwendung dieses neuen Grundsatzes der Willkür Tür und Tor öffnet. Es ist darum sicher kein Zufall, daß es auf der Welt kaum einen Menschen gibt, den das Urteil von Nürnberg wirklich befriedigt." Schumacher behandelt dann gewisse Widersprüche in dem Urteil und fährt fort: „Woher kommen diese Widersprüche? Wohl daher, daß man in Nürnberg Inkommensurables*) mit einem

*) Unmeßbares

einzigen Maßstab zu messen versucht hat, nämlich Politik mit den Maßstäben des Rechts. Politik beruft sich allerdings aus propagandistischen Gründen sehr gerne auf das Recht. Aber in der Wirklichkeit handelt sie kaum jemals danach."

Damit hat der Schweizer Schriftsteller den entscheidenden Punkt berührt, der der Justiz von Nürnberg entgegenzuhalten ist, die Verquickung von Politik und Recht, die ein anderes Schweizer Blatt, die „Schweizer Illustrierte Zeitung", in anderem Zusammenhang, schon am 27. März 1946 als „die Krankheit unserer Zeit" bezeichnet hatte.

Den gleichen Gedanken hat François-Poncet bei seiner Aufnahme in die Französische Akademie zum Ausdruck gebracht, als er mit Rücksicht auf den Prozeß gegen den Marschall Pétain sagte: „Der Prozeß war ein politischer Prozeß. Das Urteil mußte politisch sein."

Ist das wirklich so und soll man sich damit abfinden? Muß es politische Urteile geben, d. h. Urteile, mit denen derjenige, der dieses Wort ausspricht, immer den Gedanken verbindet, daß es eigentlich keine Urteile, sondern nur politische Machtsprüche sind?

Oder sollte man nicht erkennen, daß es Zeit ist, Politik und Recht wieder reinlich voneinander zu scheiden? Politik und Recht haben in der Tat nichts miteinander zu tun. Sie sind heterogen. Wenn sich die Politik des Rechts bedient, geht das Recht zugrunde. „Politisch Lied, ein garstig Lied", sagt der Volksmund, und es heißt auch „Politik verdirbt den Charakter". Bei der politischen Justiz steht die Politik über dem Recht, das zur bloßen Prozeßform herabsinkt*). Politische Justiz ist daher mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbar. Hier geht es nur noch um Macht, um die Ausnutzung der Herrschaftsgewalt. Die Grundsätze, die Moral und Recht für die Beziehungen unter Einzelmenschen aufgestellt haben, lassen

*) Dombois, Staatsanwalt Dr. Hans, Politische Gerichtsbarkeit, mit einem Nachwort von Dr. Hermann Ehlers, Gütersloh 1951, S. 6

die Staaten für ihren Bereich nicht gelten. Hier herrscht der „sacro egoismo" — „krasse Egoismus" —. Der Erfolg gibt Recht. Machiavelli gilt immer noch als der Meister der politischen Kunst. Das bedeutet, daß in der Politik allein der Verstand zählt, die kalte Berechnung. Die Männer, die für den Staat handeln, begehen im Namen der Staatsräson Dinge, die sie im Privatleben nicht für erlaubt halten würden. Dieser Gedanke hat bei den verschiedenen Völkern die verschiedensten Formulierungen gefunden. Die Engländer sagen: Right or wrong, my country! — Recht oder Unrecht, es geht um mein Land! — und bei Hitler hieß es: Recht ist, was dem deutschen Volke nützt! Aber haben nicht die Römer schon an Ähnliches gedacht, wenn sie sagten: Salus publica suprema lex! — Das öffentliche Wohl ist oberstes Gesetz! — Man hat das alles unter dem Begriff der Staatsräson zusammengefaßt. Das kann zu Skrupellosigkeit und Willkür führen und schlimme Formen annehmen, wenn die Politik in die staatliche Rechtspflege eingreift.

Macht geht vor Recht! Wie oft ist dieses Problem behandelt worden! Wie oft hat man sich bemüht, die Macht des Staates mit der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. „Nicht der eigene Nutzen regiert Euch", so heißt es bei Schiller in Maria Stuart*), „Euch regiert allein der Nutzen des Souveräns, des Landes. Eben darum mißtraut Euch, edler Lord, daß nicht der Nutzen des Staates Euch als Gerechtigkeit erscheine." Die Fritjof-Sage aber warnt: „Wenn Macht im Thing entscheidet, wird Unheil kommen."

Die Entartung der Justiz als Phänomen, die es immer gegeben hat, die aber im 19. Jahrhundert fast überwunden zu sein schien, zeigte sich in unserer Zeit wieder in bedenklicher Weise erst seit 1918 in allen Ländern unseres abendländischen Kulturkreises, die einst so stolz auf ihre Rechtspflege waren. Sie ist eine der Erscheinungen des Zersetzungsprozesses, der

*) 1. Aufzug, 7. Auftritt

uns heute bedroht und als Untergang des Abendlandes hingestellt worden ist. Sie hat seitdem nicht nur den außenpolitischen Kampf der Völker des Abendlandes untereinander, sondern auch die Auseinandersetzung innerhalb der Nationen vergiftet. Sie zeigte sich in Deutschland in den Jahren 1925 bis 1930 in Skandalprozessen, wie im Sklarek-, Kutisker- und Barmatprozeß einerseits und den Femeprozessen andererseits, in Frankreich in ganz ähnlicher Form im Oustric- und Staviskyskandal und den Cagoulardprozessen — den Kapuzenmännerprozessen.

Der Pétainprozeß, der Prozeß gegen Laval und so viele andere waren politische Prozesse in Frankreich nach 1944. Aber hatte nicht Pétain selbst den gleichen Fehler begangen, als er 1942 den Riomprozeß gegen seine politischen Gegner Gamelin, Daladier und Léon Blum aufzog?

In Frankreich kann man eigentlich schon bis auf den Dreyfusprozeß zurückgehen. Das ist die Zersetzungserscheinung, auf die man das Wort angewandt hat, das der Senatspräsident Dr. Baumbach einmal zwischen den beiden Kriegen prägte: „Die Justiz ist zur Dirne der Politik geworden!“ Die Politisierung der Justiz zeigte sich nicht nur bei uns. Sie ist eine Allgemeinerscheinung unserer Zeit, in der das Politische dominiert. Sie ist ein Produkt des Zeitalters der Propaganda, ein Zeichen für den Untergang einer Kultur, ein Zurücksinken in Barbarismus. Dieser Vorgang hat allerdings seine historischen Vorbilder. Es hat zu allen Zeiten politische Prozesse gegeben, die als Entartungserscheinungen angesehen wurden, Gerichtsverfahren, durch die die jeweiligen Machthaber politische Gegner in der öffentlichen Meinung herabzusetzen bestrebt waren oder von der einen oder anderen Seite bestimmte politische Ziele durchgesetzt werden sollten. Das war schon so im Altertum, bei den Griechen, bei den Römern, aber auch bei den Völkern, die ihre Nachfolge antraten.

„Was ist Wahrheit?“, so hatte der Statthalter Roms in Israel,

Pontius Pilatus, ausgerufen*) und, in seinem Gewissen bedrückt, seine Hände in Unschuld gewaschen. „Gegen den König der Juden!“, so hieß der Prozeß, der am Anfang des christlichen Zeitalters stand. So war schon der Prozeß gegen Christus ein politischer Prozeß, eine Krankheitserscheinung des römischen Reiches. Denn bei diesem Prozeß ging es nicht nur um religiöse Dinge. Alle Symptome der politischen Prozesse von heute sind schon in dem Prozeß um Christus erkennbar — die Verfolgung eines Glaubens, einer Meinung in der Form eines Kriminalprozesses, die Denunziation an den Vertreter der Okkupationsmacht, der Vorwand, der Beschuldigte hätte gegen den Kaiser, d. h. die Staatsgewalt des Okkupanten, gehetzt und damit die Sicherheit der Besatzungsmächte gefährdet, worin man ein besonderes politisches Moment des Christusprozesses zu erblicken hat, die Gleichstellung des politisch-weltanschaulichen Gegners mit Verbrechern des gemeinen Rechtes, mit denen er gemeinsam hingerichtet wird, eine Gleichstellung, mit der die Diffamierung des Gegners bezweckt wird, die tatsächliche Schlechterstellung des politischen Gegners im Vergleich zum gemeinen Verbrecher, der nicht geschmäht, nicht geschlagen, nicht gegeißelt und nicht mit einer Dornenkrone versehen wird, und die Freigabe des Mörders Barrabas an Stelle des „Königs der Juden“.

In dem Machtkampf des Hohepriesters einerseits und des Königs Herodes andererseits tritt der politische Hintergrund des Christusprozesses deutlich hervor.

Es war immer dasselbe. Man denke nur an die Hexenverbrennungen oder an die „Reunionskammern“ Ludwigs XIV., durch die der Sonnenkönig, in der Form eines Gerichtsverfahrens, durch von ihm selbst eingesetzte Richter, sich formale Rechtstitel zur Eroberung deutscher Landesteile im Elsaß und in Lothringen geben ließ. Ein unnützes Bemühen, über

*) Matthäus 26, 47—68; 27, 1—44; Marcus 15, 1—32; Lucas 23, 1—24; Johannes 11, 46—57; 18, 33—40

das die Geschichte zur Tagesordnung geschritten ist, die einmütig die Raubkriege Ludwigs XIV. als Eroberungskriege verurteilt hat, wie überhaupt der Versuch, die Justiz zu politischen Zwecken zu mißbrauchen, sich immer noch gegen seine Urheber gewandt hat. Die öffentliche Meinung der Länder, in denen solche politische Prozesse veranstaltet wurden, hat dieses Vorgehen ständig abgelehnt. Die Opfer der politischen Justiz sind immer als Märtyrer gefeiert worden. Die Geschichte aber hat die Sieger, die den überwundenen Gegner diffamierten oder gar töteten, stets verurteilt. Sie hat es selbst dem großen Cäsar nicht verziehen, daß er Vercingetorix, den Führer der Gallier, in Rom enthaupten ließ. Das gleiche ist von der Hinrichtung des letzten Hohenstaufen Konradin durch den Sieger Karl von Anjou am 19. Oktober 1268 in Neapel zu sagen, nachdem man Konradin einen Prozeß wegen Frevels gegen die Kirche gemacht hatte, oder von der Verbrennung der Jungfrau von Orleans am 30. Mai 1431 nach einem Prozeß wegen Zauberei, in dem sie der abscheulichsten Dinge angeklagt war.

Politische Prozesse sind Marksteine der Geschichte. Sie geben ein Spiegelbild ihrer Zeit. Die Gerichte sind aber nicht dazu da, auch gar nicht in der Lage, Vorgänge der Geschichte an der Hand von Paragraphen zu richten, die für normale Zeiten und für kriminelle Tatbestände geschrieben wurden. Politische Prozesse sind gleichwohl nicht immer eine Krankheitserscheinung. Kein Staat, kein Regime kann sie entbehren. Politische Justiz ist eine unvermeidliche staatliche Funktion*). Die politischen Prozesse sind daher nicht schon als solche zu beanstanden. Zu verurteilen ist nur der Mißbrauch, der mit ihnen getrieben wird. Hitler ist an der Übertreibung zugrunde gegangen. Er scheiterte, weil er nicht Maß zu halten verstand. Dieser Mangel an Maß ist aber ein Fehler, dem nicht nur Hitler verfiel. Er ist ein Charakteristikum unseres mate-

*) Dombois a.a.O. S. 20

riellen Zeitalters, das sich nicht nur bei uns, sondern auch bei unseren Gegnern gezeigt hat, als sie nach 1945 mit dem totalen Sieg auch die totale Verantwortung für das, was danach geschah, übernahmen. Man muß sich allerdings auch hier vor Verallgemeinerung hüten. Man sollte nicht aus jedem politisch Verurteilten einen Christus machen. Man darf auch im Kampf gegen Entartung und Übertreibung nicht selbst dem Fehler der Übertreibung zum Opfer fallen. Es wäre auch ein zu einfaches Verfahren, wollte man die eigenen politischen Prozesse immer für berechtigt halten, die von den Gegnern angestellten aber als Entartungserscheinungen brandmarken. Auch hier gilt der Satz: Peccatur intra et extra muros! — Es wird in und außerhalb der Stadt gesündigt! —

Es ist deshalb schwer, die entartete politische Justiz von der berechtigten abzugrenzen. Dabei kommt es auf die gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Strafverfolgung gestützt wird, nicht an. Im Gegenteil, die Verfolgung politischer Gegner wegen gemeinrechtlicher Delikte, wie Mord, Diebstahl, Untreue usw., ist als politische Justiz viel gebräuchlicher als die Verfolgung wegen rein politischer Vergehen wie Landes- und Hochverrat. Man nennt die Prozesse, die in der Form gewöhnlicher Strafprozesse geführt werden, in Wirklichkeit aber politische Prozesse sind, Prozesse mit politischem Hintergrund, weil der Anlaß zur Strafverfolgung politischer Art, die Form aber die eines gewöhnlichen Strafverfahrens des gemeinen Rechts ist. In diesen Prozessen geht es darum, daß eine bestimmte politische Einstellung nicht nur mißbilligt, sondern bestraft werden soll. Man greift deshalb meistens zu der Methode, daß ein strafbarer Tatbestand unterschoben oder aufgebauscht wird, um das sonst nicht zu begründende politische Urteil als Straftat hinstellen zu können*). Die politische Natur dieser Prozesse wird von niemand heftiger bestritten als von denjenigen, die sie aus politischen Gründen aufgezogen haben.

---

*) Dombois a.a.O. S. 8; Ehlers in Dombois a.a.O. S. 27

Man kann daher diese Art von Prozessen auch „getarnte politische Prozesse“ nennen.

Bei den politischen Prozessen, die einen Mißbrauch der Justiz darstellen, die man also bekämpfen muß, ist daher immer ein Doppeltes zu unterscheiden, der eigentliche politische Prozeß, um den es in Wirklichkeit geht, und der immer ein Machtakt gegenüber einem politischen Gegner ist, und der Tatbestand des Strafgesetzbuches, den die Urheber des Prozesses entlehnen, um dem Prozeß nach außen eine Rechtsform zu geben. Der eigentliche politische Prozeß entbehrt des konkreten Tatbestandes*). Denn es darf im Rechtsstaat ja einen derartigen politischen Prozeß schon deshalb nicht geben, weil es sich in diesen Fällen immer um ein Meinungsdelikt handeln würde, die Verfolgung eines Meinungsdeliktes aber nicht zulässig ist. Der Tatbestand des wirklichen politischen Prozesses ist einfach und brutal. Er lautet: „Ich habe die Macht, du bist mein politischer Gegner. Du bist mir unbequem. Ich will dich vernichten.“ Alles andere ist juristische Form, ist Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken.

Man spricht deshalb auch bei den politischen Prozessen, die wir als entartete Justiz ansehen, von einem vordergründigen und einem hintergründigen Tatbestand. Das gilt sowohl für die Fälle, bei denen der vordergründige Tatbestand ein echtes politisches Delikt im Sinne der §§ 80 ff. StGB ist, wie bei den Fällen, in denen der strafbare Tatbestand dem gemeinen Strafrecht entnommen ist. Politische Prozesse, die nicht zu beanstanden sind, haben keinen hintergründigen Tatbestand. Die Prozesse mit hintergründigem Tatbestand, das sind also die politischen Prozesse, die wir beanstanden, strömen immer eine besondere Atmosphäre aus. Der Verteidiger merkt das sogleich. Es ist etwas Geheimnisvolles, das diese Prozesse umgibt. Man spricht von Imponderabilien, von schwer zu beurteilenden Tatbeständen. Bisweilen redet man auch offen von Staats-

*) Dombois a.a.O. S. 8

räson und ähnlichen Dingen. Jedenfalls ist die Erörterung mit den Amtsstellen, auch den vordergründigen, bei diesen Prozessen immer delikater Natur. Man spürt das Besondere, bisweilen bemerkt man eine gewisse Verlegenheit, ein bezeichnendes Lächeln und Achselzucken.

Es ist für den Verteidiger meist sehr schwer, bis zu den politischen Stellen vorzudringen, die die Betreiber dieser Prozesse sind. Es ist noch schwerer, mit ihnen zu verhandeln. Man wird von diesen gewöhnlich an die Organe des vordergründigen Prozesses verwiesen. Man beteuert, daß die Politik mit dem Prozeß nichts zu tun habe.

Wie oft habe ich diese delikate Situation erlebt und mich dann immer wieder gefragt, wessen Rolle die beneidenswertere sei, die des Verteidigers, der gegen Windmühlen kämpft, oder die des Anklagevertreters im vordergründigen Prozeß, der weiß, daß nicht seine Arbeit und seine Ansicht entscheidend ist, sondern die politisch bestimmte Weisung, die er von oben erhalten wird!

VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG

Es ist im Frühjahr 1912. Es liegt schon so etwas wie eine nervöse Spannung über der europäischen Welt. Eine Art Vorahnung der schrecklichen Dinge, die da kommen werden. Im Ruhrgebiet ist ein politischer Streik ausgebrochen, der niedergeschlagen werden soll. Vor der Strafkammer des Landgerichts Essen steht eine verhärmte Bergmannsfrau. Sie ist angeklagt wegen Beleidigung eines Arbeitswilligen. Sie hatte diesem das Wort „Streikbrecher" nachgerufen, als er zur Arbeitsstätte ging. Sie weiß, darauf steht schwere Strafe. Nachbarinnen hatten wegen der gleichen Beschuldigung sechs Wochen Gefängnis bekommen und diese Strafe abgebüßt. Ihr Fall war zurückgestellt worden, weil sie erkrankt war.

Das war mein erstes Erlebnis, das ich als politische Justiz empfunden habe. Daran habe ich immer wieder denken müssen, wenn ich später die fortschreitende Politisierung der Justiz beobachtet habe. Ich war damals als Referendar der Staatsanwaltschaft Essen zur Ausbildung überwiesen. Man wollte den Streik bekämpfen. Man scheute sich jedoch, den Belagerungszustand zu verhängen. So verfiel man auf folgenden Ausweg: Die Arbeitswilligen wurden von den Streikenden bedroht und beschimpft. Man wollte die Arbeitswilligen schützen, die Streikenden einschüchtern und so den Streik niederzwingen. Die Beschimpfung der Arbeitswilligen erfolgte meist in der Weise, daß Streikende oder deren Frauen den Arbeitswilligen

auf dem Weg zur Zeche Worte wie „Hungerleider“, „Streikbrecher“ usw. nachriefen. Man veranlaßte die Arbeitswilligen, Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen. Solche einfachen Beleidigungen wurden in normalen Zeiten mit Geldstrafen geahndet und vor den Schöffengerichten durch Überweisungsklage erledigt. Jetzt erteilte das Justizministerium an die Staatsanwaltschaften die Weisung, in allen derartigen Fällen Anklage bei den Strafkammern zu erheben.

In Essen wurde bei der Staatsanwaltschaft ein Sonderdezernat für Streiksachen eingerichtet, dem vier Referendare als Hilfsarbeiter zugeteilt wurden. Dazu gehörte auch ich. Jeder von uns hatte täglich etwa vierzig Anklagen fertigzustellen. Diese mußten mit der Hand in den Akten niedergeschrieben werden. Dadurch sollte der Anschein erweckt werden, als ob es sich um Anklagen handelte, die wie alle anderen erledigt würden, und als ob jeder Fall individuell nachgeprüft worden sei. In Wirklichkeit handelte es sich immer um das gleiche. Man hätte dazu Formulare verwenden können, in denen nur die Namen der Beteiligten, die Schimpfworte und Ort und Zeit der Tat einzutragen waren. Das war Sonderjustiz im Schnellverfahren ohne Wahrung der Bestimmungen über den Ausnahmezustand. Wir Referendare, die wir noch die ideale Auffassung über Rechtspflege hatten, die wir von der Universität mitgebracht hatten, fanden dieses Verfahren bedenklich. Die Staatsanwälte hatten die Instruktion, in all diesen Beleidigungsfällen, wenn sie noch so leicht waren, Gefängnis von 1 bis 8 Wochen zu beantragen. Das war formell nicht zu beanstanden. Denn die Staatsanwaltschaft war ja nach dem Gesetz an Weisungen gebunden. Aber es war Politik, staatliche Macht, es war kein Recht!

Man konnte gewiß sagen, daß unter außergewöhnlichen Umständen ein Delikt, das sonst als ein leichtes Vergehen betrachtet wurde, schwerer zu beurteilen sei. Aber war die Erregung, in der sich die Menschen während des Streiks befanden, nicht auch ein strafmildernder Umstand? Und war es

richtig, daß die Gerichte hier in vielen Fällen gleichmäßig urteilten, so daß der Eindruck erweckt wurde, als ob hier eine von oben gelenkte Maßnahme vorläge? Es erwies sich nicht als gut, daß Staatsanwaltschaft und Gericht so eng zusammen arbeiteten. Ich fand es nicht glücklich, daß in der Verhandlung der Anklagevertreter neben dem Gericht am gleichen Tisch auf gleicher Höhe saß, nicht unten, gegenüber dem Verteidiger. Ich fand es auch nicht gut, daß die Staatsanwaltschaften immer mehr in demselben Gebäude untergebracht wurden wie die Richter, wodurch die gegenseitige, zu jeder Zeit mögliche Fühlungnahme so sehr erleichtert wurde.

Die Streikjustiz von 1912 rief eine allgemeine Kritik, nicht nur in Arbeiterkreisen, hervor, dies um so mehr als im Ruhrgebiet schon vorher ein politischer Prozeß, der Schröderprozeß, Aufsehen erregt hatte. Ein sozialdemokratischer Parteiführer namens Schröder war wegen Meineids zu Freiheitsstrafe verurteilt, dann aber im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden. Ich hatte als Referendar am Amtsgericht Essen einen der Prozeßbeteiligten, den Arbeiterführer Hué, als Zeugen vernommen und dadurch Einblick in den Prozeßstoff erhalten.

Als dann der Streik zusammengebrochen war, kam es zu einem Beleidigungsprozeß gegen einen der Essener Rechtsanwälte, Dr. Levy, der in den Streikprozessen Verteidiger gewesen war und diese Justiz in einer politischen Versammlung der SPD „Klassenjustiz“ genannt hatte. Der Rechtsanwalt wurde wegen Beleidigung der Richter zu einer nicht sehr hohen Geldstrafe verurteilt. Der Ausdruck „Klassenjustiz“ war m. E. nicht angebracht. Aber es war doch politische Justiz, wie sie nicht sein sollte. Niemand warf den Richtern eine Pflichtverletzung vor; denn sie hatten im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gehandelt. Aber es waren einige bedenkliche Erscheinungen zutage getreten: die Beschleunigung des Verfahrens durch Abkürzung der Ladungs- und Erklärungsfristen, außerdem Besprechungen des Oberlandesgerichtspräsidenten und eines Abgesandten des Justiz-

ministeriums mit den örtlichen Justizstellen und ähnliches.

In dem Prozeß gegen den Rechtsanwalt Levy kamen alle diese unerquicklichen Dinge zur Sprache. Dabei fiel das Wort, daß die „Justiz auf der Anklagebank“ sitze. Es wurde auch die Stellung des Rechtsanwalts in politischen Prozessen grundsätzlich erörtert. War nicht auch der Verteidiger ein gleichberechtigtes Organ der staatlichen Rechtspflege, das berufen war, wie der Staatsanwalt und der Richter ein Hüter des Rechtes zu sein?

Bei der Staatsanwaltschaft hatten die Referendare, die in der Ausbildung waren, an einem Tag Sitzungsdienst vor der Strafkammer. Sie mußten dann in Gegenwart des Staatsanwaltes, der sie ausbildete, alle Sachen wahrnehmen, die an dem Tage anstanden. Es war eine feierliche Angelegenheit. Der Referendar erschien im Frack. Der Zufall wollte, daß ich kurz nach Erledigung meines Sonderdienstes im Streikreferat in der Sitzung, die für mich eine allgemeine Prüfung für meine Eignung zum Staatsanwalt sein sollte, auch die Anklage gegen die Bergmannsfrau zu vertreten hatte, deren Fall wegen ihrer Erkrankung zurückgestellt war, und die nun zitternd ihr Urteil erwartete. Ich plädierte nicht auf eine Gefängnisstrafe, sondern stellte die mildernden Umstände heraus: „Der Streik war zu Ende. Eine Geldstrafe genügte.“ Das Gericht entsprach meinem Antrag.

Das gab eine schlimme Auseinandersetzung mit dem mich ausbildenden Staatsanwalt. Ich hätte wie ein Verteidiger plädiert! Ich sah nicht ein, weshalb man mir daraus einen Vorwurf machen wollte. Sollten wir nicht alle dem Rechte dienen — nur dem Recht! —, der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt? Sollte nicht auch der Staatsanwalt das Recht suchen helfen und der Rechtsanwalt sich dessen bewußt sein, was er dem Staate schuldig war? So wurde meine Zeit bei der Staatsanwaltschaft in Essen die einzige Station meiner Berufsausbildung, in der ich ein schlechtes Zeugnis erhielt: „Zum Staatsanwalt ungeeignet!“ Vielleicht hatte mein Staatsanwalt nicht

einmal so unrecht. Darüber war ich mir jedenfalls klar, daß ich mich zu einem „Staatsanwalt im Sonderdezernat“ nicht eignete. Damals habe ich zum ersten Mal die Einrichtung der Sonderdezernate kennengelernt. Man wandte die normalen Gesetze an. Aber man gab ihnen eine Anwendung, die nicht mehr normal war. Man schaltete die Staatsräson in die Justiz ein. Immer, wenn ich später dem Wort „Sonderdezernat“ begegnete, — Sonderdezernat der Polizei, Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft, Sondergericht, — habe ich das Empfinden gehabt, daß irgend etwas mit der Handhabung der Rechtspflege nicht in Ordnung sei.

Sonderdezernate! Politische Justiz! Das war eine böse Entwicklung, die sich nach dem Schneeballsystem vollzog. 1912 war das noch ein kleiner Schneeball, von wenigen beachtet. Nach 1918 nahm der Schneeball schon eine bedenkliche Größe an. Die Berufenen warnten. 1933 wurde die Entwicklung bedrohlich, bis dann der neue Krieg kam, die große Krise des Hitlerreiches und schließlich der Zusammenbruch, der, einer Lawine gleich, alles verschlang.

Und dennoch! Die Streikjustiz von 1912 war ein Einzelfall gewesen. Vor 1914 konnte man im allgemeinen noch nicht von einer Politisierung als Krankheitserscheinung sprechen. Man kann Dombois nur recht geben, wenn er ausführt, daß „für das 19. Jahrhundert das Problem der politischen Justiz grundsätzlich nicht existierte. Sie schien so überwunden wie etwa die Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung. Diese Haltung schien ihre Bestätigung darin zu finden, daß das Phänomen in der Tat in einem erstaunlichen Maße zurückgedrängt war. Das klassische Verbot der Sondergerichte — d. h. das Monopol der ordentlichen Gerichtsbarkeit — und der Grundsatz nullum crimen sine lege schienen formell und materiell das Problem negativ zu erledigen. Ein gewisser Anteil politischer Prozesse vor den ordentlichen Gerichten erschien tragbar — ein Erdenrest, zu tragen peinlich. Der Bereich des Hoch- und Landesverrats wurde in eine echte tatbestands-

mäßige Form gebracht und beide darüber hinaus noch möglichst einschränkend ausgelegt. Man glaubte ehrlich, des gefährlichen Bazillus' scheinbaren und tatsächlichen Machtmißbrauchs in der Form der politischen Justiz Herr geworden zu sein*)".

Die Zeit vor 1914 erscheint uns deshalb nach all den Wirrnissen, die wir seitdem durchgemacht haben, als das goldene Zeitalter, die Zeit der Ruhe und Ordnung, einer sauberen Verwaltung und unabhängigen Rechtspflege. Eingriffe in die Rechtssphäre gab es auch; aber sie waren selten. Ein Beispiel hierfür ist die Arnimaffäre der Bismarckperiode, die zur Einfügung einer Sonderbestimmung in das Strafgesetzbuch, des sogenannten Arnimparagraphen — § 353 a StGB — durch die Novelle vom 26. Februar 1872 führte. Das geschah, weil Bismarck gegen den früheren deutschen Botschafter in Paris, den Grafen Arnim, wegen Verletzung des diplomatischen Amtsgeheimnisses vorgehen wollte, die damals geltenden Gesetze aber für eine genügende Bestrafung der Tat nicht ausreichend erschienen. Man griff zwar nicht in die Rechtspflege ein. Man erließ nur ein Sondergesetz. Man wagte auch nicht, das Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten und es auf den Fall Arnim nachträglich anzuwenden. Aber immerhin, es handelte sich um ein Sondergesetz, das aus politischen Gründen mit Rücksicht auf einen Einzelfall erlassen worden war und schon deshalb als eine unerfreuliche Belastung der Rechtsstaatsidee durch die Politik empfunden wurde. Die Lex Arnim wurde erst nach 1945 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben, aber durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 wieder eingeführt.

Dazu kam das Sozialistengesetz, das auch schon damals von vielen als Verletzung der Rechtsstaatsidee betrachtet wurde.

Auch sonst gab es Konflikte, bei denen Staatsräson und politische Notwendigkeiten die Justiz beeinträchtigten. Aber

*) Dombois a.a.O. S. 3

es waren immer nur Ausnahmen, die man noch nicht als Krisenerscheinung ansehen konnte. Die Justiz war intakt, und die Richter waren unabhängig. Es zeigten sich allerdings auch im Bismarckreich schon Schäden, die ihren Ursprung im parlamentarischen System hatten, wie sie in allen demokratisch regierten Ländern vorkommen. Die Parteien nahmen Einfluß auf die Besetzung der Richterstellen, besonders in einigen Oberlandesgerichtsbezirken in Preußen, wo die Richter nach der Konfession ausgewählt wurden. Aber die Unabhängigkeit der Richter wurde dadurch noch nicht berührt. Die Richter genossen das Vertrauen der Mehrheit des Volkes. Die politischen Prozesse der Vorkriegszeit aber waren zumeist politische Prozesse im engeren Sinne, die kaum zu beanstanden waren. Sie beschränkten sich auf die Materien, in denen jeder Staat zur Verteidigung seiner Existenz die politische Justiz nicht entbehren kann, wie Hoch- und Landesverrat. Solche Prozesse können und müssen geführt werden. Der Staat kann auch in außergewöhnlichen Zeiten zu außergewöhnlichen Maßnahmen greifen, wenn seine Sicherheit bedroht ist. Er muß dies nur in legalen Formen tun. Das geht in der Regel nicht ohne Verhängung des Ausnahme- oder Belagerungszustandes. In diesem Falle können auch Ausnahmegerichte eingesetzt werden.

Der schon vor 1914 hie und da gegen die Richter erhobene Vorwurf der Klassenjustiz war weder im Kaiserreich, noch in der Zeit der Weimarer Republik berechtigt. Gewiß, der Berufsrichter gehörte den oberen Gesellschaftsschichten an. Das war nötig und nützlich. Denn die Rechtspflege ist nun einmal eine Kunst, die ein umfassendes Wissen erfordert, und nur die sozial gehobene Stellung gibt dem Richter die Unabhängigkeit und Autorität, die sein Amt erfordert. Das Mißtrauen gegen den gelehrten Richter, wie es in autoritären Staaten üblich ist, ist nicht gerechtfertigt. Die Zuziehung von Laienrichtern kann sich in politisch bewegten Zeiten sogar ungünstig auswirken, wenn es den Parteien gelingt, auf die Zusammensetzung der Geschworenen- und Schöffenbänke einen

Einfluß zu gewinnen. Es ist allerdings wahr, daß auch schon vor 1914 die Angehörigen der einfachen Stände häufiger die Strafgerichte beschäftigten und die Gefängnisse füllten, als die gehobenen Schichten der Bevölkerung. Das war aber keine Klassenjustiz, beruhte auch nicht darauf, daß die kleinen Leute schlechter wären als die großen. Der Grund dafür war einfach der, daß die wohlhabenden Kreise weniger der Versuchung ausgesetzt sind als die einfachen Menschen, sich aber auch weniger leicht gegenseitig bei Polizei und Staatsanwaltschaft anzuzeigen pflegen, sondern sich scheuen, zu dieser Form der Austragung ihrer privaten Streitigkeiten zu greifen. Der Satz, daß man die Kleinen hänge, aber die Großen laufen lasse, hat oft zu demagogischen Übertreibungen geführt, besonders in politischen Prozessen. Die Gerichte sollen gerecht sein gegen groß und klein. Wer im Staat etwas geleistet hat, soll, wenn er Unrecht begeht, darum nicht besser behandelt werden, als ein anderer; aber es ist erst recht falsch, ihn deshalb schlechter zu stellen als den gewöhnlichen Rechtsbrecher, und damit das Verdienst zu einem privilegium odiosum zu gestalten.

Das Vertrauen, das man vor 1914 ganz allgemein in die Gerichte setzte, konnte übrigens auch den Staatsanwälten entgegengebracht werden. Auch sie waren ausgesuchte Persönlichkeiten, die verantwortungsbewußt ihr Amt versahen, besonders im Vorverfahren, in dem sie oft richterliche Funktionen ausübten. Sie nannten sich gern „objektivste Behörde“ und bemühten sich auch, es zu sein. Das galt jedenfalls für die normale Strafrechtspflege bis zur Anklageerhebung.

IM ERSTEN WELTKRIEG

Dann kommt der Krieg! Ich stehe vor einem deutschen Gericht in Belgien als Verteidiger von Belgiern und Franzosen! „Was wollen Sie hier?“, fährt mich ein etwas rauher Kriegsgerichtsrat in Brüssel an. „Dasselbe wie Sie“, erwidere ich, „dem Rechte dienen und damit auch Deutschland!“ So fing meine Erfahrung mit der Kriegsjustiz an. Ich war Anwalt der Gegenseite und verteidigte Franzosen und Belgier wegen Kriegsverbrechen. Meine Erfahrungen aber waren, bis auf wenige Ausnahmen, keine schlechten.

„Inter arma silent leges!“ — „Wenn die Waffen sprechen, schweigen die Gesetze!“ — Diese ciceronische Weisheit, die für jeden Krieg gilt, hatte natürlich auch schon im ersten Weltkrieg ihre Bedeutung. Sie trat stärker hervor, je härter der Krieg wurde. Sie nahm aber schlimme Formen erst im zweiten Weltkrieg an, zumal in den letzten Jahren des zweiten Krieges, nach der Erklärung von Casablanca, als der Krieg zum totalen Kriege geworden war. Der Krieg ist nun mal ein „hart Ding“, das nur schwer mit Recht in Einklang gebracht werden kann. Volles Recht gibt es nur im Frieden, in Staatswesen, in denen Ruhe und Ordnung herrschen. Ist die Ruhe und Ordnung bedroht, müssen die Staaten, selbst in Friedenszeiten, zu außergewöhnlichen Maßnahmen greifen. Im ersten Weltkrieg aber hat sich diese Entwicklung in normalen Grenzen gehalten, wie ja der erste Weltkrieg überhaupt noch,

jedenfalls in der ersten Hälfte, zu den normalen Kriegen zu zählen ist. Kriegsjustiz ist immer in gewissem Sinne politische Justiz, wie ja der Krieg selber stets eine politische Angelegenheit ist. Die Kriegsjustiz ist daher nicht zu beanstanden, soweit sie sich im Rahmen des Kriegsrechts und des Kriegszwecks hält. Das war bei der deutschen Kriegsjustiz des ersten Weltkrieges zu bejahen. Man kann deshalb für die Zeit des ersten Weltkrieges noch nicht von einer Politisierung der Justiz als Entartungserscheinung sprechen. Die Justiz war hart, war Ausnahmejustiz, sie vollzog sich aber in legalen Formen.

Als die Völker Europas 1914 nach einer langen Friedenszeit, die wir wohl hauptsächlich Bismarck verdanken, in einen Krieg hineinglitten, dessen Bedeutung und Ausmaß damals nur die wenigsten ahnten, hatten sie das Völkerrecht, das auch für die Kriegszeit Rechtsnormen schuf, zu einer erheblichen Blüte gebracht. Man war stolz darauf, daß es gelungen sei, den Krieg zu humanisieren. Es gab ein Rotes Kreuz in Genf und eine Haager Landkriegsordnung. „Etiam hosti justitia!" — „Gerechtigkeit auch gegenüber dem Feinde!" — war ein Satz, der sich immer mehr durchgesetzt hatte, seitdem die Völker sich darauf besonnen hatten, daß es auch im Kriege gewisse Rechtsregeln gäbe, die selbst dem Feinde gegenüber respektiert werden sollten. Das Reichsgericht bekannte sich 1914 in einer denkwürdigen Entscheidung zu diesen Grundsätzen. Der Krieg, so sagte es, werde zwischen Staaten ausgetragen. Das Recht der Einzelperson aber müsse geachtet werden.

Das hinderte natürlich nicht, daß im Kriege auch die Rechtspflege, sowohl den eigenen Staatsangehörigen, als auch den Angehörigen der Gegnermächte gegenüber, dem obersten Gesetz unterstand, daß alle Einrichtungen des Staates dem Endzweck des Krieges, dem Sieg, dienstbar sein sollten. Aber wenn die Gerechtigkeit die Grundlage des Staates war, mußte dieser Satz auch im Kriege noch grundsätzlich Geltung behalten. Die Rechtspflege im Kriege, wie sie besonders durch die Kriegsgerichte geübt wurde, sollte die Sicher-

heit der Truppen gewährleisten, die innere und äußere Schlagkraft des Landes stärken und den Kampfwillen der Gegner brechen helfen. Man durfte aber nicht vergessen, daß es auch nach dem Kriege ein Fortleben der Völker gab, Ungerechtigkeit aber nur Haß und Mißtrauen schuf, was auch dem eigenen Lande letzten Endes schaden mußte. Von diesen Gesichtspunkten hat sich die deutsche Rechtspflege im ersten Weltkriege leiten lassen, und es ist meine Überzeugung, daß die deutsche Rechtsprechung im ersten Weltkriege, auch die der Kriegsgerichte in den besetzten Gebieten, vor der Geschichte in Ehren bestehen kann. Es gab gewiß Ausnahmen. Denn schließlich sind die Einrichtungen der Staaten, auch die der Rechtspflege, menschliche Angelegenheiten. Wenn ganze Völker mobilisiert werden, wie dies in den beiden Weltkriegen geschah, können nicht alle, die im Namen dieser Völker Befugnisse der Rechtspflege auszuüben haben, Engel sein. Es läßt sich nun einmal nicht vermeiden, daß dann Menschen zu Stellungen berufen werden, denen sie nicht gewachsen sind. So kamen Mißgriffe vor, die aber vereinzelt blieben. Das System als solches war in Ordnung. Das Recht sollte auch dem Feinde gegenüber gewahrt werden.

Der Zufall hat gewollt, daß ich schon im ersten Weltkriege als junger Rechtsanwalt die Tätigkeit der deutschen Kriegsgerichte in den besetzten Gebieten näher kennenlernte. Das kam so: Ich war 1915 Dolmetscher im Kriegsgefangenenlager Münster III und kam dadurch zunächst mit der Kriegsgerichtsbarkeit gegenüber den belgischen und französischen Kriegsgefangenen und sodann mit den Kriegsgerichten in den besetzten Gebieten in Berührung. So machte ich schon frühzeitig Erfahrungen mit der Frage der Kriegsverbrecher als internationalem Rechtsproblem. Ein französischer Kriegsgefangener, der Sergeant Courjon, war 1915 vom Kriegsgericht in Münster wegen Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener zu einer Gefängnisstrafe — damals waren die Kriegsgerichte noch milde — verurteilt worden. Ich hatte ihm das Urteil zu

übergeben und zu erklären, sowie ihn über sein Recht auf Revision zu unterrichten. Ich riet ihm, Revision einzulegen und bin ihm dann bei der Ausarbeitung der Revisionsschrift behilflich gewesen. Es war ein temperamentvoller Südfranzose, ein Mann, der den Mund etwas voll nahm. Er hatte die Unvorsichtigkeit begangen, Tagebuch zu führen. Darin fand sich eine Stelle, in der er sich rühmte, nach einer Schlacht an der Säuberung des Schlachtfeldes teilgenommen zu haben. Die „nettoyeurs" — „Säuberer des Schlachtfeldes" — standen damals in bösem Rufe: „Es war gut, daß ich neue genagelte Stiefel trug. Ich habe dem bayerischen Husaren und dem württembergischen Jäger, die ich verwundet auf dem Schlachtfelde antraf, das Laufen beigebracht", so hieß es wörtlich in seinem Tagebuch.

Die Mißhandlung von Verwundeten war erwiesen. Ein Kriegsverbrechen lag vor. Aber war die deutsche Justiz berechtigt, den Täter dieserhalb strafrechtlich zu verfolgen? Diese Frage machte ich zum Gegenstand der Revisionsbegründung. Ich vertrat die Auffassung, daß der Täter, der die Tat vor seiner Gefangennahme begangen hatte, zur Zeit der Tat noch nicht in der Gewalt der Deutschen gewesen und daher nur den französischen Gesetzen unterworfen gewesen sei. Das Reichsmilitärgericht in Berlin schloß sich dieser Meinung an. Das Urteil ist mit ausführlicher Begründung in den Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts Jahrgang 1915 abgedruckt worden. Das Urteil erster Instanz wurde aufgehoben, und Courjon kam frei*).

Eine Ergänzung zum Fall Courjon bildete der Fall Raikem, der das Verhältnis der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes zur Okkupationsmacht einer kriegerischen Besetzung betrifft: Raikem, Bürgermeister von Embourg, einem Dorfe östlich von Lüttich, in dem sich ein Außenfort der Festung be-

*) Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Berlin 1915 Bd. 19, No. 65, S. 239 ff.; Deutsche Juristenzeitung 1925, S. 58 ff.

fand, war in den ersten Kämpfen nach der Einnahme von Lüttich durch ein deutsches Feldgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er im Zuchthaus zu Münster verbüßte. Ein deutscher Kriegsgefangener, der im Rathaus von Embourg eingesperrt war, hatte nach der Einnahme des Forts bekundet, er habe am Vortage beobachtet, daß der Bürgermeister den Soldaten des Forts Zivilkleider und falsche Pässe ausgehändigt habe, um ihnen das Entweichen zu erleichtern. Darin hatte das Feldgericht Feindbegünstigung gesehen. Das Urteil war rechtskräftig. Das Verfahren gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete beruhte auf einer kaiserlichen Kabinettsordre. Diese sah keine Rechtsmittel vor. Die Urteile wurden mit der Bestätigung durch den Gerichtsherrn rechtskräftig. Dagegen waren Gnadengesuche an den Kaiser zulässig, die sorgfältig geprüft wurden, und auch auf neue Tatsachen und Rechtsgründe gestützt werden konnten. Die Nachprüfung dieser Gesuche war für die belgischen Fälle dem Generalgouverneur von Belgien und im übrigen dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichtes in Berlin übertragen worden.

Ich reichte für Raikem, sobald ich den Tatbestand festgestellt hatte, ein Gnadengesuch ein, das ich ausschließlich auf den Rechtsgrund stützte, daß Raikem von einem deutschen Feldgericht nicht verurteilt werden konnte, weil es an der prozessualen und materiellen Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit eines deutschen Strafverfahrens gegen ihn fehlte. Raikem war Belgier, sogar belgischer Beamter. Seine Tat konnte, wenn sie begangen war, nur vor der deutschen Besetzung der Ortschaft begangen worden sein, d. h. zu einer Zeit, als eine tatsächliche Gewalt der deutschen Streitkräfte über den Ort und seine Bewohner noch nicht gegeben war. Diese tatsächliche Gewalt ist aber nach der Haager Landkriegsordnung nötig, um eine Strafgewalt des Okkupanten über die Bewohner des besetzten Gebietes zu begründen. Vor diesem Zeitpunkt sind die Bewohner der besetzten Gebiete nur den Gesetzen ihres eigenen Landes unterworfen und können wegen Taten,

die sie zu dieser Zeit begehen, lediglich von den Gerichten ihres Landes zur Verantwortung gezogen werden. Professor Franz von Liszt, Berlin, der große Völkerrechtler, dessen Schüler ich gewesen war, stellte mir ein Gutachten zur Verfügung, in dem er meinen Standpunkt teilte. Das Gesuch hatte Erfolg. Raikem wurde sofort in Freiheit gesetzt.

So wurden für mich die Fälle Courjon und Raikem die ersten Musterfälle von Kriegsverbrechern. Sie betrafen einen Kriegsgefangenen und einen Bewohner des besetzten Gebietes. Das sind die beiden Fälle, in denen Angehörige eines kriegführenden Staates mit der Kriegsjustiz des Gegnerstaates in Berührung kommen können. Alle Kriegsverbrecherprozesse fallen in die eine oder andere Kategorie. Das war das Völkerrecht, wie es sich bis zum ersten Weltkrieg unter den zivilisierten Staaten Europas entwickelt hatte. Es entsprach dem rechtlichen Denken aller, der communis opinio juris omnium, das die eigentliche Grundlage des Völkerrechtes ist. Als man diese Grundsätze verließ, beschritt man den Weg der Rechtsentartung, die ihre Vollendung in Nürnberg fand, worunter wir noch heute zu leiden haben.

Schon bei dieser ersten Tätigkeit als Verteidiger in politischen Prozessen wurde mir klar, welche Bedeutung die Gnadengesuche gerade auf dem Gebiete der politischen Justiz und der Militärjustiz haben. Die Militärjustiz hat nun einmal, zumal im Kriege und besonders im Bewegungskriege, etwas Summarisches. Irrtümer können vorkommen. Die Wiederaufnahme von rechtskräftigen Urteilen ist aber ein recht unvollkommenes Rechtsmittel, schon deshalb, weil das Verfahren zu langsam vor sich geht. Ich habe die Arbeit der Gnadenabteilung beim Generalgouvernement in Brüssel außerordentlich schätzen gelernt. Sie behandelte die Gnadengesuche wie wahre Rechtsmittel, Rechtsmittel höherer Art, durch die der Staat in außergewöhnlichen Zeiten Urteile, die aus irgendeinem Grunde bedenklich erschienen, auf schnellstem Wege korrigierte. Schon damals habe ich erkannt und habe das

später immer wieder bestätigt gefunden, daß es zwei Arten von Gnadengesuchen*) gibt, Gnadengesuche im engeren Sinne, die sich nur auf humanitäre Gründe stützen, Krankheit, gute Führung, familiäre und sonstige persönliche Umstände usw. und Gnadengesuche, die sozusagen als Ersatz für die im Strafrecht fehlende Berufung dienen und auf tatsächliche und rechtliche Gründe gestützt werden, die sonst nur bei echten Rechtsmitteln Berücksichtigung finden können, bei denen also das Urteil als unrichtig angefochten wird.

Von den Prozessen, die ich für feindliche Ausländer im ersten Weltkriege führte, ist mir außer den Fällen Courjon und Raikem in besonders guter Erinnerung der Fall Carlier geblieben. Achille Carlier, Bürgermeister von Le Quesnoy, war 1915 von dem deutschen Feldgericht St. Quentin zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er im Zuchthaus zu Werden an der Ruhr verbüßte. Es sollte, so wurde mir mitgeteilt, sich um ein Fehlurteil handeln, das die ganze Gegend des besetzten französischen Nordens und auch Belgiens in Unruhe versetzte. Der Schwager von Carlier war der Vorsitzende der Anwaltskammer in Charleroi, Rechtsanwalt Noël. Es gelang ihm, mit Hilfe von deutschen Freunden, bis zum Adjutanten des Generals von Bissing, dem Grafen Blumenthal, vorzudringen, der den Fall dem General vortrug. Bissing entschied, daß ein deutscher Rechtsanwalt, der die französische Sprache beherrschte, den Fall aufklären solle.

Die Wahl fiel auf mich. Die Akten wurden mir auf der Staatsanwaltschaft in Essen vorgelegt. Der Staatsanwalt, der mir die Akten gab, hatte für mein Handeln kein Verständnis. „Wie kommen Sie dazu, sich für diesen Mann einzusetzen? Es ist doch Krieg! Das ist unser Feind!“, so sagte er. Ich ließ mich nicht beirren. Es war ein Fehlurteil, das Versagen einer einzelnen Person, eines Kriegsgerichtsrates, der seine Aufgabe nicht richtig sah. Carlier war wegen Verbergens französischer

*) Grimm, Höhere Gerechtigkeit, Gnade und Naturrecht, München 1929

Kriegsgefangener verurteilt worden. Es handelte sich um verwundete französische und einen englischen Soldaten, die im Hospital in Le Quesnoy lagen, als der Ort von einem deutschen Landsturmbataillon besetzt wurde. Carlier hatte die Verwundeten den Deutschen übergeben. Dann wechselte das Bataillon. Der neue Kommandant stellte die ordnungsmäßige Übergabe der Gefangenen, die immer noch in Verwahr der deutschen Lazarettverwaltung waren, in Zweifel. Es gelang, durch das Zeugnis des ersten Bataillonskommandeurs, den ganzen Tatbestand zugunsten von Carlier aufzuklären. Carlier kam frei und ist mir zeitlebens in Freundschaft und Dankbarkeit verbunden und ein aufrichtiger Anhänger der deutsch-französischen Verständigung geblieben. Auch die Soldaten wurden freigelassen.

Mit Carlier waren damals noch andere Franzosen und Belgier, die durch deutsche Kriegsgerichte in Belgien zu Freiheitsstrafen verurteilt waren, im Zuchthaus von Werden eingesperrt, wo sie demselben Regime wie die Schwerverbrecher unterlagen. Sie hatten die Köpfe kahl geschoren und trugen braune Anstaltstracht. Wenn sie mir vorgeführt wurden, sah ich, daß sie auf den Fluren mit dem Gesicht gegen die Wand aufgestellt waren und nicht miteinander sprechen durften. Dabei waren die meisten von ihnen nicht wegen gemeiner Verbrechen verurteilt, sondern rein politische Häftlinge. Ich verstand nicht, weshalb man politische Gegner, die nichts Ehrenrühriges getan hatten, wie gemeine Verbrecher behandelte. Die Zeit des ritterlichen Krieges war vorüber. Man verurteilte politische Gegner zu Zuchthaus und Gefängnis, wie Diebe und Mörder. Das geschah mit den außenpolitischen Gegnern, aber auch mit den innerpolitischen. Das war so bei uns und bei den Gegnerstaaten.

Hierüber habe ich mich damals oft mit dem Direktor des Zuchthauses in Werden, Kretschmar, unterhalten. Er war alter Soldat und ein ritterlich denkender Mensch. Er war der Vater eines meiner Mitschüler und tat alles, um das Los der fran-

zösischen und belgischen Gefangenen im Rahmen der Vorschriften zu erleichtern. Im Zuchthaus zu Werden saßen aber auch hartgesottene Sünder, wirkliche Schwerverbrecher mit langen Strafen. Als 1923 die Franzosen ins Ruhrgebiet kamen und nunmehr im Zuchthaus von Werden neben den Verbrechern wieder „Politische“ einsaßen, diesmal deutsche Industrielle und Arbeiter, Kaufleute, Beamte, Opfer des passiven und aktiven Widerstandes an der Ruhr, wandten sich einige von den Schwerverbrechern an den französischen Anklagevertreter, den Kapitän Duvert, denselben, der die Anklage im Krupp-Prozeß vertrat und Schlageter verhaften ließ. Sie denunzierten die Verwaltung und die Angestellten des Zuchthauses, die dort 1923 teilweise noch Dienst taten, und boten sich als Zeugen dafür an, daß in dem Zuchthaus französische politische Gefangene mißhandelt worden seien. Ich konnte die nötige Aufklärung geben und sogar die Anschrift einiger Franzosen, die in Werden gewesen waren, angeben. Obwohl damals die politischen Leidenschaften auf das höchste gestiegen waren, lehnte der sonst so scharfe Duvert es ab, diese Denunziationen zum Ausgangspunkt eines Kriegsgreuelprozesses zu machen.

Die größte Zahl der Prozesse, an denen ich während des ersten Krieges in Belgien als Verteidiger mitwirken konnte, waren sogenannte „Pli-Prozesse“, bei denen es um die Rekrutierung junger Belgier für die alliierte Front ging. Der Name kam daher, daß die Leute, die rekrutiert werden sollten, durch Belgien an die holländische Grenze vermittels kleiner Handzettel — plis — geleitet wurden. Der bekannteste dieser Prozesse war der der Miss Cavell, der englischen Krankenpflegerin, die an der Spitze einer solchen Organisation für Rekrutierung von Belgiern stand, und vom Kriegsgericht Brüssel zum Tode verurteilt und erschossen wurde. Man sollte Todesurteile gegen Frauen, auch im Kriege, nicht vollstrecken. Frauen, auch schuldige, die aus Patriotismus handeln und hingerichtet werden, werden in der Öffentlichkeit ihres Landes

immer als Märtyrer gefeiert. Das Urteil gegen Miss Cavell war formaljuristisch in Ordnung, aber die Vollstreckung war ein Fehler. Der Name Miss Cavell wirkte in den Feindländern wie ein Fanal. Ihr Tod war für Deutschland schädlicher als ihr Wirken für die Anwerbung von Belgiern gewesen war und hätte werden können, wenn sie bis zum Schluß des Krieges gelebt hätte. Die Alliierten haben im ersten Weltkrieg allerdings auch eine Frau, Mata Hari, wegen Spionage hingerichtet. Die Hinrichtung von Menschen, die politische Gegner sind, im Rahmen eines politischen Prozesses, selbst im Kriege oder aus Anlaß kriegsähnlicher Wirren, ist immer eine bedenkliche Angelegenheit, auch wenn es sich nicht um Frauen handelt. Das zeigte sich im Ruhrkampf 1923 im Falle Schlageter.

Zu den Pli-Prozessen des ersten Krieges gehörte auch der Prozeß gegen den französischen Industriellen Paul Foquet von Vireux-Molhain im Givetzipfel. Es handelte sich in diesem Prozeß um eine Organisation, die beschuldigt wurde, die nicht beschäftigten Arbeiter des Werkes über Holland an die Front geleitet zu haben. Neben Foquet, der der Geldgeber sein sollte, war der Pfarrer des Ortes angeklagt, der beschuldigt war, das Haupt der Organisation zu sein. Der Prozeß wurde im Landtagsgebäude in Namur durch ein deutsches Kriegsgericht sachlich geführt, Foquet wurde von der Hauptanklage freigesprochen.

Ein Prozeß von grundsätzlicher Bedeutung war ferner der Prozeß gegen die belgischen Steinbruchbesitzer Notté und Lenoir aus Lessines in Belgien vor dem Kriegsgericht in Mons. Sie hatten sich geweigert, Steine und Schotter an die deutschen Besatzungstruppen zu liefern, weil sie annahmen, daß diese Materialien für militärische Zwecke, d. h. zum Bau von Befestigungsanlagen, dienen sollten. Mit ihnen waren einige ihrer Arbeiter angeklagt. Sie hatten sich auf die Haager Landkriegsordnung berufen, die es nicht erlaubt, Bewohner eines besetzten Gebietes zu Arbeiten zu zwingen, die sich gegen ihr eigenes Land richten. Das Kriegsgericht zu Mons hatte die

Industriellen zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen Gehorsamsverweigerung verurteilt, während die Arbeiter mit geringeren Strafen davongekommen waren. Notté und Lenoir verbüßten die Strafe in der Haftanstalt Lüttringhausen bei Remscheid, wo ich sie mehrfach besucht habe. Das Urteil war rechtskräftig. Ich fuhr nach Mons und sah die Akten ein. Dort hatte der Sachbearbeiter gewechselt. Er erkannte an, daß die Industriellen und Arbeiter sich mit Recht auf die Haager Landkriegsordnung berufen hatten, als sie die Arbeit verweigerten. Diese Ansicht wurde auch von dem Generalgouverneur gebilligt. Alle Beteiligten wurden freigelassen.

Dieser Prozeß hat dann im Jahre 1923 im Ruhrkampf eine Rolle gespielt. Bei den Prozessen des passiven Widerstandes ging es ja auch um die Frage, ob die Besatzungsmacht berechtigt war, Industrielle und Beamte wegen Ungehorsams zu bestrafen, wenn diese zu Handlungen gezwungen werden sollten, die sie in Gegensatz zu deutschen Gesetzen und Befehlen brachten. So kam es, daß im Prozeß gegen den Oberbürgermeister Zimmermann von Buer vor dem französischen Kriegsgericht in Recklinghausen der französische Staatsanwalt ein Plakat vorlegte, in dem die Feldkommandantur Mons im Jahre 1915 die Verurteilung der Industriellen Lenoir und Notté bekanntgab. Ich konnte dem Staatsanwalt erwidern, daß dieser Rechtsirrtum im ersten Weltkrieg alsbald berichtigt worden sei. Zimmermann wurde darauf freigesprochen. Nach der Urteilsverkündung reichte mir der französische Vorsitzende die Hand und sagte: „Herr Rechtsanwalt, Sie haben das gemacht? Ich beglückwünsche Sie." Solche Gesten menschlichen Verstehens gab es in den politischen Prozessen, die mit dem ersten Weltkrieg zusammenhingen, öfter. Die Ansichten platzten hart aufeinander. Aber es war immerhin noch ein Rechtskampf. Man konnte für seine Meinung eintreten.

Durch diese Prozesse kam ich schon im ersten Weltkriege mit allen Fragen in Berührung, die damals die Gemüter in Belgien und Frankreich bewegten und irgendwie mit Prozes-

sen oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen der Besatzungsmacht zusammenhingen: Geiselerschießungen, Rekrutierung von Soldaten für die belgische und französische Armee, Arbeiterverschickungen und Franktireurs. Es waren ähnliche Probleme, wie sie uns nach 1945 beschäftigt haben. Besonders die Frage der Franktireure hat damals die öffentliche Meinung in Belgien genau so erregt, wie dies im zweiten Kriege mit den Partisanen der Fall war. Von den Franktireurfällen habe ich einen in besonderer Erinnerung, der die Vorfälle von Löwen zum Gegenstand hatte. Es war der Prozeß gegen de Wyels. Der Chevalier de Wyels war ein Adeliger, der in Löwen mit seiner hochbetagten Mutter lebte. Er war ein Krüppel und ging mühselig an Krücken. Gegen ihn war von einem Hauptmann, der bei ihm einquartiert war, die Anschuldigung erhoben worden, daß er einer der Anstifter des berühmten Überfalls von Löwen sei. Löwen hat damals, zusammen mit Dinant, wo Geiseln erschossen waren, eine ähnliche Rolle gespielt wie heute Oradour und Lidice. In Löwen war es in den ersten Kriegsmonaten 1914 zu Straßenkämpfen gekommen, bei denen die kostbare Universitätsbibliothek ein Raub der Flammen wurde. Die Deutschen warfen den Belgiern vor, daß sie einen heimtückischen Überfall auf die in der Stadt befindlichen Truppen gemacht hätten, der zusammen mit einem Ausfall der eingeschlossenen Garnison von Antwerpen den Deutschen schwere Verluste bringen sollte.

Die Frage der Verantwortung für die Entstehung des Zwischenfalles von Löwen, bei dem wohl Mißverständnisse entscheidend mitgewirkt haben, ist nie ganz geklärt worden. Daß aber der Chevalier de Wyels daran nicht beteiligt war, stand für mich fest. De Wyels bewohnte in Löwen ein altes Haus, Château genannt, dessen Vorderseite an einer Straße erster Ordnung, der Rue de Tirlemont, und dessen Rückseite mit Hof und Stallungen an einer kleineren Straße, der Rue de joyeuse entrée, lag. Die Stadt Löwen war von einem mit Bäumen bepflanzten Wall umgeben. An den Stellen, wo die Ein-

fallstraßen diesen Wall kreuzten, befanden sich Pforten — portes —, d. h. kleine Plätze, die den Namen der anliegenden Straßen führten. So gab es auch eine Porte de joyeuse entrée — Pforte zum fröhlichen Einzug! — Es war eine tragische Ironie, daß an dieser Pforte die Schießerei begann, als ein deutsches Bataillon gegen Abend, Musik und Kommandant an der Spitze, in die Stadt einziehen wollte. Die Rue de joyeuse entrée führte in ein Arbeiterviertel, wo nunmehr heftige Kämpfe von Haus zu Haus stattfanden, bei denen die schwersten Verluste auf beiden Seiten zu verzeichnen waren.

Der Chevalier de Wyels hatte im Laufe des Tages in seinem weitläufigen Hause Einquartierung erhalten, einen Hauptmann und mehrere Offiziere seines Stabes. Dieser Hauptmann bezichtigte den Chevalier de Wyels, daß er einer der Anführer des Aufstandes von Löwen gewesen sei. Er habe Schießscharten an der Hinterwand seines Hauses nach der Rue de joyeuse entrée angebracht, und er, der Hauptmann, habe selbst gesehen, wie Franktireure von dem Grundstück des de Wyels aus auf die deutschen Soldaten in der Rue de joyeuse entrée geschossen hätten. Außerdem sei im Laufe des Nachmittags ein Mann in deutscher Kraftfahreruniform im Hause erschienen und sei dort freundlich begrüßt worden. Dieser Mann sei ein Abgesandter der Belgier aus Antwerpen gewesen, der den Befehl zum Losschlagen in Löwen überbracht hätte. Es gelang, durch eine Ortsbesichtigung nachzuweisen, daß die Schießscharten nicht bestanden. Ich ermittelte auch den deutschen Kraftfahrer, der inzwischen an die Ostfront gekommen war und der bekundete, daß er schon seit zwei Wochen in dem Hause gewohnt habe und dort freundlich aufgenommen war. De Wyels wurde darauf freigelassen. Er war das Opfer eines bedauerlichen Irrtums gewesen, der aber richtiggestellt wurde.

NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG

Nach 1918 fing es an. Der mißratene Frieden brachte uns das entartete Recht*). Es war wohl eine Folge der Tatsache, daß auch der erste Weltkrieg in seinem letzten Stadium auf beiden Seiten schon Formen der Totalisierung angenommen hatte, die geeignet waren, das durch Jahrhunderte fortschreitender Gesittung erworbene allgemeine Rechtsdenken zu erschüttern. Immerhin war zunächst das Völkerrecht, so wie es in allen Kulturstaaten bis 1914 entwickelt worden war, noch so lebendig in dem Rechtsbewußtsein der Menschen, daß die Siegerstaaten in dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, den sie einseitig formulierten, in Artikel VI bestimmten, daß kein Bewohner der von den Alliierten zu besetzenden deutschen Gebiete wegen Teilnahme an Kriegshandlungen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens vorangingen, verfolgt werden könne. Es hätte also danach keine Kriegsverbrecherverfolgung durch die Siegermächte geben dürfen.

Versailles erst brach mit dem Völkerrecht. Es statuierte die Alleinschuld Deutschlands am Kriege und verlangte die Bestrafung und Auslieferung des Kaisers, seiner Staatsmänner und Generäle als Kriegsverbrecher. Das kleine Holland verweigerte die Auslieferung des Kaisers. Es berief sich auf das

*) von Merkatz, Debatten des Deutschen Bundestages 1950, S. 1605

internationale Recht. Die Note, mit der Holland seine Weigerung begründete, ist ein völkerrechtliches Dokument erster Ordnung. Auch das deutsche Volk lehnte die Kriegsverbrecherverfolgung ab. Vor diesem Nein des deutschen Volkes und der Regierung der Niederlande beugten sich die Alliierten.

Die Kriegsverbrecherprozesse des vorigen Krieges blieben daher im Versuchsstadium stecken. Nur in einzelnen Fällen haben die Siegermächte damals Kriegsverbrecherprozesse gegen solche Deutsche durchgeführt, die in ihrer Hand waren. Das geschah zum Teil unter Verletzung des Artikels VI des Waffenstillstandsvertrages. Der wichtigste Prozeß dieser Art war der Prozeß gegen die Saarindustriellen Robert und Hermann Röchling. Robert Röchling war nach dem Waffenstillstand auf seinem Werk, der Karlshütte in Diedenhofen, deren Direktor er war, geblieben. Er wurde dort von den einrückenden Franzosen verhaftet und über Metz nach Amiens gebracht, wo er am 24. Dezember 1919 wegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Hehlerei zu zehn Jahren Kerker und 10 Millionen ffrs Geldstrafe verurteilt wurde. Sein Bruder Hermann, der sich nach Heidelberg zurückgezogen hatte, wurde in Abwesenheit zur gleichen Strafe verurteilt.

Schon hier wurde das System sichtbar, dessen man sich bei den Siegermächten nach 1945 zur Konstruktion der Kriegsverbrechen generell bediente. Man wandte auf die Akte deutscher Kriegsteilnehmer das gemeine Recht der Sieger an, indem man den Okkupanten unter das nationale Recht des besetzten Gebietes stellte, stempelte Kriegshandlungen zu Verbrechen und diffamierte damit den politischen Gegner. Robert Röchling war während des Krieges als sogenannter BdKM, Beauftragter des Kriegsministeriums, in Valenciennes (Frankreich) tätig gewesen. Er hatte in dieser Eigenschaft im Norden Frankreichs Requisitionen von Rohstoffen und den Abbau von Werkzeugmaschinen vorgenommen. Außerdem hatten die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen an

der Saar, genau so wie alle anderen deutschen Industriefirmen, Materialien für die Stahl- und Munitionserzeugung empfangen. Die Maßnahmen waren durch die damalige Reichsregierung, und zwar die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums, getroffen worden. Das geschah im Rahmen des sogenannten Hindenburgprogramms, als der härter werdende Krieg immer schärfere Requisitionsmaßnahmen in Deutschland und den besetzten Gebieten nötig machte. Das Programm war von Walter Rathenau aufgestellt und wurde nach der Sommeschlacht unter seiner Leitung durchgeführt. Die französische Regierung bestritt die Völkerrechtsmäßigkeit dieser Requisitionen und machte nun alle Beteiligten nach den Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hehlerei verantwortlich.

Der Prozeß war ein ausgesprochen politischer Prozeß, mit dem die führenden Wirtschaftskreise in Deutschland getroffen werden sollten. Ein politischer Machtkampf vollzog sich im Rahmen eines Kriminalprozesses. Aber es war immerhin noch ein Kampf um das Recht. Die Verteidigung war frei. Das Urteil von Amiens wurde vom Kassationshof in Paris wegen eines Formfehlers aufgehoben. Die neue Voruntersuchung wurde vor dem Kriegsgericht in Nancy geführt. Wir wandten, außer der Verletzung des Artikels VI des Waffenstillstandsabkommens und eines nicht allgemein interessierenden Abkommens von Spa ein, daß die Kriegsverbrecherverfolgung, wie sie nach 1918 zum ersten Male gehandhabt wurde, gegen das Völkerrecht verstoße. Wir beriefen uns auf die deutsche Rechtsprechung in den Fällen Courjon und Raikem (s. o. S. 26 ff.), ferner auf ein Urteil des Internationalen Gerichtshofes im Haag im Falle der Deserteure von Casablanca*), in dem die französische These durchgedrungen war, daß Heeresangehörige immer nur der Gesetzgebung des Landes, zu dem der betreffende Trup-

*) Bonfils-Fauchille, Manuel de droit international public, 7me éd., Paris 1172, S. 827; v. Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin 1915, 10. Aufl., S. 81. 6 f.

penteil gehört, unterständen. Diese französische These wird in dem Satze zusammengefaßt: Le soldat porte son code dans son sac — Der Soldat trägt sein Gesetzbuch im Tornister —. Wir drangen schließlich durch. Robert Röchling wurde nach 22 Monaten Untersuchungshaft außer Verfolgung gesetzt und ohne neue Verhandlung freigelassen. Der französische Anklagevertreter in Nancy war der Kapitän Tropet, ein sachlicher Gegner, mit dem ich später im Rouzierprozeß in Landau und im Hauptquartier der Rheinlandarmee bei der Freilassung der Ruhrgefangenen noch viel zu tun hatte.

Der Röchlingprozeß gehört zu den ersten großen Prozessen, die mir nach 1918 das Phänomen der politischen Prozesse vor Augen führten. Aber er endete schließlich doch noch mit einer Wiederherstellung des Rechts. Ähnlich war es mit den anderen Kriegsverbrecherprozessen des ersten Weltkrieges. Sie waren aus der Haßatmosphäre des Krieges geboren. Aber das Prinzip der Rache und Vergeltung vermochte sich doch nicht durchzusetzen und endete auf dem Londoner Kongreß vom 1. September 1924 mit der Anerkennung des Prinzips der Tabula rasa, der Generalamnestie.

Dazukamen die Erfahrungen, die wir mit den wirtschaftlichen Prozessen nach dem ersten Weltkriege vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen des Artikels 304 des Versailler Vertrages machten*). Es waren wirtschaftliche Prozesse, keine Strafsachen, aber es waren auch „Prozesse mit politischem Hintergrund", eine Art Sonderreparation, die der Versailler Vertrag der deutschen Wirtschaft auferlegte. Diese Prozesse haben bis 1936, also ganze 15 Jahre, gedauert. Den letzten Prozeß dieser Art habe ich in Paris im März 1936 an dem Tage plädiert, als die ersten deutschen Truppen ins Rheinland einmarschierten. Es war eine historische Sitzung, in der wir alle, die daran teilnahmen, unter dem Eindruck standen, als ob wir Versailles zu Grabe trügen.

---

*) Deutsche Juristenzeitung 1925, S. 1461 ff.; 1926, S. 271 ff.

Gewiß waren auch diese wirtschaftlichen Prozesse von Versailles, in denen die Deutschen immer die Beklagten waren, unerfreulicher Art. Aber es fehlte ihnen doch die Schärfe, die nun einmal den Strafprozessen eigen ist. Als der französische Justizminister l'Hopiteau die erste Sitzung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofes in Paris eröffnete, bekannte er sich zu dem Gedanken des Rechtes und begrüßte es, daß hier vor einem Gericht, dessen Vorsitzende neutrale Richter seien, deutsche Rechtsanwälte wieder für das Recht kämpfen könnten. Das sei ein Kampf, der trotz allem, was uns trenne, schließlich doch zu einem Mittel der Wiederverständigung werden könne. Die Entwicklung gab ihm recht. Die zahlreichen Prozesse vor dem Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris, die anfangs als politische Justiz im bedenklichen Sinne erschienen, haben letzten Endes doch zur Entspannung beigetragen, die sich auch politisch günstig auswirkte.

Dazu haben auf beiden Seiten die Rechtsanwälte, Richter und Staatsvertreter beigetragen, die bei diesen Prozessen mitwirkten und sich so persönlich kennenlernten.

IM RUHRKAMPF 1923

Eine weitere Steigerung erfuhr die Politisierung der Justiz durch die Besatzungsgerichte im Rheinland, besonders aber durch den Ruhrkampf 1923, der mein größtes Erlebnis als Anwalt in politischen Prozessen war. Die Einzelheiten hierüber habe ich in meinen Schriften „Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung", „Frankreich am Rhein" und „Frankreich an der Saar" (Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt 1931/1932 und 1934), „Um Rhein, Ruhr und Saar" Leipzig bei Reclam 1937 behandelt.

Der Ruhrkampf war ein machtpolitischer und zugleich wirtschaftspolitischer Kampf, der sich in der Form eines Rechtskampfes vollzog. Die Organe, deren sich Poincaré bei diesem Kampf bediente, waren nicht nur die Ingenieurkommission (Micum) und die Rheinlandarmee unter General Degoutte, sondern auch die Kriegsgerichte, die die Aufgabe hatten, die Regungen des passiven und aktiven Widerstandes zu brechen und die Industriellen und Arbeiter im Ruhrgebiet, die Beamten und Angestellten, sowie alle übrigen Bevölkerungskreise zur Unterwerfung unter die politischen Bestrebungen der Regierung Poincaré bereitzumachen. Ungehorsam gegenüber den Befehlen der fremden Machthaber und Treue gegen das eigene Land wurden mit Gefängnis bestraft. Das war mit dem geltenden Völkerrecht, namentlich der Haager Landkriegsordnung und dem Friedensvertrag von Versailles, dem Rhein-

landstatut und sonstigen Abmachungen nicht vereinbar. Trotzdem ist auf deutscher oder neutraler Seite niemand auf den Gedanken gekommen, den Offizieren und Soldaten und sonstigen Organen der Rheinarmee, die die Befehle der Poincaréregierung ausführten, wegen ihrer Handlungen strafrechtliche Vorwürfe zu machen. Als ich 1923 im Hauptquartier in Düsseldorf von General Degoutte, dem Befehlshaber der Rheinlandarmee, empfangen wurde, erklärte er mir: „Ich bin Soldat. Ich erhalte meine Befehle von Paris. Die führe ich aus, auch mit Gewalt. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen hat allein die Regierung in Paris zu verantworten.“*)

Wenn ich heute die Hunderte von Prozessen überdenke, an denen ich damals beteiligt war, so scheint es mir, als ob die bedeutsamsten Prozesse jener Zeit einmal der Mainzer Prozeß gegen Fritz Thyssen und die Bergwerksdirektoren, bei dem es um die Rechtsgrundlagen des passiven Widerstandes ging**), der Jarresprozeß in Aachen um die Rechtstellung der Beamten des besetzten Gebietes, sodann der Krupp-Prozeß***), der den größten blutigen Zusammenstoß zwischen Besatzungsmacht und Arbeiterschaft zum Gegenstand hatte, und die Prozesse des aktiven Widerstandes und der Sabotage, endlich der Schupo-Prozeß†) als Prozeß des Separatismus waren.

Politische Prozesse sind oft ein zweischneidiges Schwert, gerade deswegen, weil sie nicht nur vor dem Gericht, sondern auch vor der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Sie können sich daher leicht nach der Art eines Bumerangs gegen den kehren, der sich ihrer bedient, besonders wenn die Angeklagten sich zu verteidigen wissen, und hinter ihnen Kräfte stehen, die den Kampf aufnehmen und durchzufechten in der

---

*) Grimm, Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung, S. 149

**) Grimm, Der Mainzer Kriegsgerichtsprozeß, Berlin 1923; Grimm, Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1923, S. 126 ff.

***) Grimm, Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1923, S. 323 ff., 377 ff., 538 ff.

†) Grimm, Deutsche Juristenzeitung, 1924, S. 94 ff.

Lage sind. Im Ruhrkampf war das der Fall, und wenn der damalige Pressechef der Rheinlandarmee, Vial-Mazel, nach Beendigung des Ruhrkonfliktes ein Buch schrieb: Le Rhin victoire allemande (Paris 1924) — Der Rhein ein deutscher Sieg —, in dem er resigniert feststellt, daß dieser Kampf um den Rhein ein deutscher Sieg gewesen sei, so ist dies wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die von Poincaré im Ruhrkampf eingesetzte Militärjustiz das Gegenteil von dem herbeigeführt hat, was sie erreichen sollte. Sie hat nicht nur den Widerstandswillen in Deutschland gestärkt, sondern auch die Mißbilligung des Auslandes, vor allem Englands, gefunden, im Mai 1924 den Sturz Poincarés bewirkt und schließlich die Verständigung von London vom 1. September 1924 ermöglicht. Poincaré, der am starrsinnigsten die Politik verfolgte, die sein Freund Maurice Barrés „Frankreichs ewige These", die „fixe Idee der Geschichte Frankreichs" nannte, glaubte das Ruhrgebiet besetzen und ausbeuten zu können wie ein Gerichtsvollzieher, der einen formalen Rechtstitel vollstreckt. Aber der Gebrauch, den er von den Kriegsgerichten machte, war ein Mißbrauch, der sich rächen mußte.

Wie im ersten Weltkrieg und der ersten Besatzungszeit ging es auch im Ruhrkampf um die gleichen Probleme, die uns später seit Nürnberg in so starkem Maße beschäftigt haben: Geiselnahme, Repressalien und Exekutionen, Kollektivsanktionen, Requisitionen*) usw. Dabei war die Ruhrbesetzung eine Friedensbesetzung, wobei Poincaré sogar den militärischen Charakter der Besetzung abgestritten hatte. Die Kriegsgerichtsbarkeit entbehrte damit jeder Rechtsgrundlage. Von den blutigen Repressalien sind der Fall des Soldaten Schmidt in Essen, die beiden blutigen Sonntage in Buer und die Dortmunder Bartholomäusnacht besonders zu erwähnen**).

Der letzte bedeutende politische Prozeß des Ruhrkampfes

*) Grimm, Deutsche Juristenzeitung, 1923, S. 239

**) Grimm, Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung, S. 157 ff.

war der Schupoprozeß in Düsseldorf, in dem Weihnachten 1923 im großen Saal des Ständehauses zu Düsseldorf, dem heutigen Sitzungssaal des Landtages von Nordrhein-Westfalen, 30 deutsche Schupooffiziere und Mannschaften zu hohen Gefängnisstrafen wegen Störung der öffentlichen Ordnung, Widerstandes und Mordes verurteilt wurden. Es ging da um den blutigen Sonntag (30. September 1923), als die Separatistenführer Mathes und andere in Düsseldorf die Rheinische Republik ausrufen wollten und dazu übergingen, die städtische Polizei zu entwaffnen. Dieser Prozeß hatte eigentlich schon keinen Sinn mehr. Der passive Widerstand war eingestellt, und die Beamten und Industriellen, die daran teilgenommen hatten, wurden im Rahmen des Mikumabkommens bereits freigelassen. Aber Poincaré persönlich bestand auf der Durchführung des Verfahrens. Er wollte durch diesen Prozeß dartun, daß die deutsche Regierung durch ihre Weisungen an die Schupo in Düsseldorf an dem Blutvergießen des 30. September 1923 die Schuld trage. Er erreichte durch diesen Prozeß wiederum nur das Gegenteil von dem, was er beabsichtigt hatte. Seine Separatistenpolitik wurde an den Pranger gestellt.

Ein Akt politischer Justiz war schließlich auch die Erschießung Schlageters gewesen. Albert Leo Schlageter war wegen Sabotageversuchs, den er am Bahnhof Kalkum bei Düsseldorf hatte ausführen wollen, der aber mißraten war, zum Tode verurteilt worden. Das Urteil war, wenn man von den mangelnden Rechtsgrundlagen der Militärjustiz an der Ruhr absieht, formal zu Recht erfolgt. Diese Todesurteile sind aber sonst niemals vollstreckt worden. Poincaré brauchte jedoch eine harte Maßnahme, um sich in der Kammer den Angriffen der Rechtsopposition von Marin und Franklin Bouillon zu erwehren, und so ordnete er die Erschießung an, um auf den Vorwurf der Rechtsradikalen, er sei im Ruhrgebiet zu mild, antworten zu können: „Und das sagen Sie in dem Augenblick, wo ich soeben die Erschießung eines deutschen Nationalisten im besetzten Ruhrgebiet befohlen habe!“

So war, als Ganzes betrachtet, die französische Militärjustiz im Ruhrkampf politische Justiz, wie sie nicht sein sollte. Aber sie hielt sich, was immer auch gegen ihre Rechtmäßigkeit als solche einzuwenden ist, formell in legalen Bahnen. Dafür sorgten der Chef des juristischen Büros der Armee, der Kommandant Abert, sein Stellvertreter Poupard und der Kommandant Orsini, deren Haltung immer korrekt war. Die Rechte der Verteidigung waren nicht beschränkt. Wenn es nicht um das Grundsätzliche ging, sondern nur Tatfragen zu entscheiden waren, hat die Verteidigung sogar oft erhebliche Erfolge erzielt. Es gab mehr Freisprüche, als dies gewöhnlich angenommen wird. Poincaré selbst, der der Träger des Ruhrkampfes war, wachte darüber, daß die Formen der Prozeßführung gewahrt blieben. Er war für uns der Prototyp des französischen Formaljuristen, der die Spielregeln des Rechtes sorgsam beachtete. Insofern war auf sein Wort Verlaß. Dem Buchstaben nach war er vertragstreu. Daß sein ganzes Vorgehen im Ruhrkampf, seine Pfänder- und Sanktionspolitik, die er auf eine einseitige Interpret[at]ion von Paragraphen des Versailler Vertrages stützte*), der Rechtsgrundlage entbehrte, sah er nicht.

Daß Poincaré Übergriffe auf die Rechtsstellung der Verteidiger nicht zuließ, habe ich in dem schwersten Konflikt erfahren, den ich persönlich während des Ruhrkampfes hatte. Das war der Streit mit dem Chef der Zollverwaltung im Ruhrgebiet, dem Kommandanten Philippi**). Damals wurde ich wegen der Ausübung meiner Verteidigertätigkeit durch Philippi mit Verhaftung bedroht und vor den Chef des Stabes der Rheinlandarmee, den General Georges, vorgeladen. Ich hatte eine Beschwerde über die Willkürakte des Zollkommandanten Philippi nicht nur an den General der Rheinlandarmee, sondern auch an Poincaré persönlich gerichtet und nehme an,

---

*) § 18 Anlage II Teil VIII des Versailler Vertrages. Über die Rechtsgrundlage der Ruhrbesetzung Deutsche Juristenzeitung 1926, S. 999

**) Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung, S. 235—238 ff.

daß es darauf zurückzuführen ist, daß ich unbehelligt blieb und sogar nach Paris zur Vernehmung eingeladen wurde.

In das Kapitel der Besatzungsprozesse gehören schließlich noch zwei markante Prozesse, von denen der eine zu Beginn des Ruhrkampfes vor dem belgischen Kriegsgericht in Aachen, der andere nach Beendigung des Ruhrkonfliktes zur Locarnozeit vor dem französischen Kriegsgericht in Landau in der Pfalz ausgetragen wurde. Der Prozeß vor dem belgischen Kriegsgericht in Aachen wurde im Januar 1923 verhandelt und fiel zeitlich mit dem Thyssenprozeß in Mainz zusammen. Es war ein Besatzungsprozeß, der die menschlichen Leidenschaften auf beiden Seiten erregte, er war also wie jeder Besatzungsprozeß ein politischer Prozeß; aber man konnte ihn nicht als einen politischen Prozeß im entarteten Sinne bezeichnen. Er ist mir deshalb so stark in Erinnerung geblieben, weil ich bei ihm zum ersten Mal ein Phänomen erlebte, das bei politischen Prozessen eine so große Rolle spielt, die erstaunliche Tatsache, daß die Angeklagten sich zu Unrecht durch Geständnisse belasten.

Ein belgischer Polizist namens Schmidt, der deutscher Schupobeamter gewesen war, und sich nun nach Renegatenart der deutschen Bevölkerung und seinen Kameraden von gestern gegenüber brutal benahm, hatte grundlos einen Schupobeamten in Hamborn erschossen. Die Schupobeamten von Hamborn wollten nun den Kameraden rächen. Sie wußten, daß Schmidt an gewissen Abenden eine Straßenbahn zu benutzen pflegte, die ihn von Hamborn nach Duisburg brachte. Sie lauerten ihm auf und schossen einen Mann in belgischer Uniform nieder, den sie für Schmidt hielten. Es war aber nicht Schmidt, sondern der Leutnant Graff, der einer angesehenen belgischen Familie entstammte und keineswegs ein Deutschenfresser war.

Der Fall rief in Belgien große Empörung hervor, erregte aber auch die Bevölkerung in Deutschland. Sowohl die deutschen als auch die belgischen Behörden nahmen sofort die Er-

mittlungen nach den Tätern auf. Die deutsche Polizei war der Meinung, daß drei Schupobeamte, von denen die beiden ersten Kaws und Engeler hießen, die Täter seien. Diese hatten am Tage nach der Tat das besetzte Gebiet verlassen und waren seitdem nicht nach Hamborn zurückgekehrt. Die belgischen Behörden aber verfolgten, auf irgendeine Denunziation hin, eine andere Spur. Sie nahmen den deutschen Behörden die Untersuchung schließlich ganz ab und verhafteten einen Schupoleutnant und zwei Schupobeamte als vermutliche Täter. Diese wurden nach Belgien gebracht und dort im Gefängnis von Verviers isoliert. Sie gestanden, den Leutnant Graff getötet zu haben. Als ihnen ein Amtsverteidiger aus Aachen zugeteilt war und dieser sie besuchte, widerriefen sie das Geständnis. In der Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht in Aachen widerriefen sie ihren Widerruf. Sie wurden wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Das Urteil wurde rechtskräftig, und man verlangte die Vollstreckung. Ich war im Besitz der ersten deutschen Ermittlungsakten und machte Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses geltend. Wir standen vor einem Rätsel. Es gelang, bei dem Justizminister Masson in Brüssel noch einmal einen Aufschub für die Hinrichtung zu erwirken. Da meldeten sich Kaws und Engeler und der dritte Schupobeamte in Stettin. Sie waren über Ostdeutschland nach Rußland geflüchtet, kehrten aber nunmehr auf dem Seewege zurück, als sie aus den Zeitungen erfuhren, daß die Kameraden hingerichtet werden sollten. Sie stellten sich der Polizei in Stettin und erklärten, daß sie es nicht mit ansehen könnten, daß Unschuldige an ihrer Stelle hingerichtet würden. Das Schwurgericht von Stettin verurteilte sie ebenfalls wegen Ermordung des Leutnants Graff zum Tode. Es gab also jetzt zwei Todesurteile wegen eines Mordes. Da waren zwei Gruppen von Schupobeamten, ausgewachsene Männer, Beamte und Frontsoldaten, die sich bezichtigten, Täter zu sein. Dabei stand fest, daß sie nicht zusammengewirkt haben konnten, sondern die eine

Täterschaft die Beteiligung der anderen ausschloß.

Ich plädierte zufällig in jenen Tagen einen Wirtschaftsprozeß vor dem Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris. Nach der Verhandlung lud mich der belgische Richter dieses Gerichtshofes, der Völkerrechtslehrer Albéric Rolin, zu sich in sein Hotel wegen einer Kontroverse über die Frage der Franktireure, die sich im Anschluß an einen Artikel von mir in der Deutschen Juristenzeitung*) erhoben hatte. Nach der durchaus sachlichen Aussprache reichte mir Rolin die Hand und fragte mich, ob er nicht etwas für den Ausgleich und die Befriedung zwischen Deutschland und Belgien tun könne. Ich trug ihm den Fall Graff vor. Er erwirkte, daß die belgische Regierung der deutschen Regierung vorschlug, den Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof, der nur für Wirtschaftsprozesse aus dem Versailler Vertrag vorgesehen war, in diesem besonderen Fall mit einem Gutachten zu betrauen. Das Gutachten des Schiedsgerichtshofes, dem alle Akten von Aachen und Stettin vorlagen, und der an Ort und Stelle neue Erhebungen vornahm, lautete, daß das Stettiner Urteil richtig, das Geständnis von Aachen jedoch unrichtig sei, daß man aber den belgischen Strafverfolgungsbehörden keine Vorwürfe machen könne.

Noch aufregender als der Graffprozeß war der Rouzierprozeß in Landau**). Es war ein politischer Prozeß, bei dem es nicht nur um das Besatzungsproblem ging, so wie es sich damals stellte, sondern um die deutsch-französische Politik überhaupt. Ein französischer Leutnant namens Rouzier hatte auf einem Kriegervereinsfest in Germersheim einen Arbeiter, Müller, getötet, einen anderen Arbeiter, Mathes, schwer und einen dritten, Holzmann, leicht verwundet. In dem Prozeß wurde der Leutnant freigesprochen, während die beteiligten Arbeiter, auch Holzmann, wegen beleidigender Haltung ge-

*) Deutsche Juristenzeitung, 1925, S. 58 ff.

**) Deutsche Juristenzeitung, 1925, S. 73, 128 ff.

genüber einem Offizier verurteilt wurden. Die politische Bedeutung des Urteils bestand darin, daß sich im Rahmen dieses Prozesses eine Auseinandersetzung für und gegen die Locarnopolitik vollzog. Man konnte darin eine Demonstration der Militärs gegen den Vertrag von Locarno sehen. Dieses Urteil war gegen Briand gerichtet und wurde auch von diesem so verstanden. Er griff sofort ein und veranlaßte die Begnadigung der verurteilten Deutschen, obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig war und die Verurteilten erklärt hatten, daß sie das Rechtsmittel der Revision einlegen wollten und die Einreichung eines Gnadengesuches ablehnten.

Auch dieser Prozeß wurde in erster Linie vor der Öffentlichkeit ausgetragen. So wuchs der Prozeß über seinen eigentlichen Gegenstand hinaus und wurde zu einer leidenschaftlichen Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Ländern, der seine außenpolitische, zugleich aber für Frankreich auch eine innenpolitische Bedeutung hatte. Selten sind in einem Prozeß die Leidenschaften so aufeinander geplatzt. Die Presse beider Länder nahm an diesem Kampf teil. Auf deutscher Seite hatte man dazu einen Presseapparat aufgeboten, wie man ihn bis da noch nie erlebt hatte, und der sich durchaus mit dem Aufwand messen konnte, den man später bei den großen politischen Prozessen des Nationalsozialismus kennengelernt hat. In diesem Prozeß spiegelte sich schon die ernste Krise wider, die unmittelbar auf Locarno folgte. Es war noch kein Bruch. Aber die Reaktion der Militärs in der besetzten Pfalz hatte gezeigt, wie stark noch die Kräfte in Frankreich waren, die sich gegen die Verständigungspolitik Briands auflehnten. Locarno wurde, wie man damals sagte, „auf Eis gelegt". Von dieser Abkühlung hat sich die Locarnopolitik nie wieder erholt. Das zeigte sich in Genf, in Paris und im Haag. Die Rheinlandräumung kam zwar noch zustande, aber die große Entspannung blieb aus. Es war nicht die endgültige Versöhnung, die die Völker davon erwartet hatten.

IN DER WEIMARER ZEIT

In der Weimarer Zeit wurde für uns die politische Justiz zum ersten Mal in Deutschland ein innerstaatliches Problem. Es erschien uns als eine Seite des Parteienwesens, die wir als Entartung empfanden. Der Streit zwischen den Parteien von links und rechts wurde in Prozessen ausgetragen, die die Massen erregten. Das nahm Formen an, wie wir sie in Deutschland bis dahin in diesem Maße nicht gekannt hatten, die aber in Frankreich, dem Lande des Dreyfusprozesses, schon früher sich gezeigt hatten. Es war nicht nur der Staat, der die Politik in die Rechtssphäre hineintrug. Auch Einzelpersonen, Politiker und weltanschauliche Gruppen von rechts und links griffen zu politischen Prozessen als Kampfmitteln, durch die sie ihre Ziele verwirklichen wollten.

Wir haben selten in Deutschland eine solche Flut von politischen Prozessen erlebt wie in den Jahren nach 1924. Männer wie Ebert, Helfferich u. a. wurden dadurch in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gezerrt. Diese Entwicklung wurde durch das Pressewesen begünstigt. Die politischen Prozesse behandelten Vorgänge, die die Presse gern weiterverbreitete. Es gab Beleidigungsprozesse und Korruptionsprozesse ohne Ende. Die Politisierung der Prozesse ging teils von den Klägern, teils aber auch von den Beklagten aus. Der Wahrheitsbeweis als Verteidigungsmittel bei Beleidigungsprozessen gab für den Beklagten die Möglichkeit, zum Angriff überzugehen und sei-

nen politischen Gegner in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Man stellte aufsehenerregende Beweisanträge auf Vernehmung prominenter Personen, die von der Presse groß dargestellt wurden. So wurden diese Prozesse nicht nur durch die Prozeßparteien, sondern oft auch durch die Zeugen, die darin vorgeladen wurden, zu politischen Sensationen.

Zu den politischen Beleidigungsprozessen, die im Rheinland besondere Beachtung fanden, gehören die Separatistenprozesse, die nach der Rheinlandräumung im innerpolitischen Kampf ein beliebtes Mittel wurden, Parteigegner zu bekämpfen. Der bedeutendste dieser Prozesse war der Limbourgprozeß in Köln**). Die Gebrüder Limbourg, Gutsbesitzer aus Bitburg, deren Verhalten in der Separatistenzeit beanstandet worden war, hatten den verantwortlichen Redakteur des Kölner Stadtanzeigers wegen Beleidigung verklagt, weil dieser sie als Separatisten bezeichnet hatte. In dem Prozeß, in dem das zeitgeschichtliche Problem des Separatismus gründlich erörtert wurde, unternahmen die Kläger den Versuch, auch die Frage des sogenannten „legalen Separatismus“ zu erörtern, d. h. Bestrebungen deutscher Politiker in den Jahren der deutschen Not 1919 und 1923, die damals umstrittene Rheinlandfrage, einer Lösung entgegenzuführen.

Überaus eindrucksvoll war, daß in diesem Prozeß der Duisburger Oberbürgermeister Dr. Jarres als Zeuge vor seine politischen Gegner trat und den klaren Trennungsstrich zwischen Landesverrat und den Bestrebungen verantwortungsbewußter Politiker zog. So bekam der Prozeß wegen dieser grundsätzlichen Erörterung eine zeitgeschichtliche Bedeutung. Es war ein reinigendes Gewitter. Nicht zu billigen aber war, daß sich dann unzählige Prozesse gleicher Art daran anschlossen. Das Wort „Separatist“ wurde zu einem Schimpfwort für alles, was nationale Unzuverlässigkeit sein sollte. Jede Stadt und jedes Städtchen wollte ihren eigenen Separatistenprozeß haben.

---

*) Deutsche Juristenzeitung, 1928, S. 276 ff.

Mit der Einrichtung von Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaft machte ich in der Weimarer Zeit zum ersten Mal nach dem Erzbergermord Bekanntschaft. Es war richtig, daß der Staat bei diesem von allen Gutgesinnten verurteilten Mord die Verfolgung der Täter und ihrer Hintermänner mit dem Aufgebot aller zur Verfügung stehenden Mittel betrieb. Bedenklich aber war, daß im Anschluß daran eine Unsumme von sogenannten kleinen Erzbergerprozessen aufgezogen wurde, die mit der Mordsache nichts mehr zu tun hatten. Dafür wurde ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft eingerichtet, die eine große Zahl längst abgeschlossener Fälle von Geheimbündelei wieder aufgriff. Wochenlang wurden Angehörige von Rechtsverbänden, die in der Zeit des Kapp-Putsches eine Rolle gespielt hatten, in Untersuchungshaft gehalten, darunter Männer, die längst den Weg zu friedlicher Arbeit gefunden hatten. Es kam zu keinen nennenswerten konkreten Anklagen, und die meisten der Inhaftierten wurden nach einigen Wochen der Haft sang- und klanglos wieder entlassen. Viele Beschuldigte sind damals verhaftet worden, und die Akten umfaßten zahlreiche Bände. Im Zusammenhang mit dem Rathenaumord aber wurden noch mehr Strafverfahren durchgeführt.

Von den Prozessen, in denen in der Weimarer Verfassung die Politisierung der Justiz besonders hervortrat, sind außer den politischen Beleidigungsprozessen einige Prozesse, die auf Grund des Republikschutzgesetzes angestrengt wurden, und die sogenannten Femeprozesse zu erwähnen. Nicht alle Prozesse auf Grund des Republikschutzgesetzes waren ohne weiteres zu verurteilen. Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, seine Verfassung und seinen Bestand gegen Angriffe von innen und außen zu schützen und zu diesem Zweck Gesetze zu erlassen, die umstürzlerische Bestrebungen mit Strafe bedrohen. Es muß sich aber immer um bestimmte Tatbestände handeln, die nach dem Rechtsempfinden aller rechtlich Denkenden als wirkliches Unrecht angesehen werden. Diese Gesetze dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden, die Meinungsfreiheit

zu beschränken und politische Gegner mundtot zu machen. Zu dem Republikschutzgesetz hatte der Reichsjustizminister Dr. Bell erklärt, daß dadurch keine Meinung, keine Weltanschauung und keine Pflege der Tradition unterdrückt werden sollte. In Wirklichkeit kam es aber doch zu Prozessen, die mit diesen Erklärungen nicht in Einklang zu bringen waren, dem Ansehen der Rechtspflege schaden mußten, die Richter und Staatsanwälte in eine unmögliche Lage brachten und auch bei den loyalsten Staatsbürgern Bedenken erregten, ob diese Justiz noch mit rechtsstaatlichem Denken vereinbar sei.

Ein Prozeß dieser Art war der Prozeß gegen den früheren konservativen Reichstagsabgeordneten Dr. Wildgrube, der ein persönlicher Freund des letzten Kaisers, ein bedeutender Historiker und ein hervorragender Vortragsredner war. Er hatte auf Einladung des DOB (Deutscher Offiziersbund) in Kassel vor einem auserlesenen Kreis von Offizieren des ersten Weltkrieges einen wissenschaftlichen Vortrag über die Weimarer und Bismarcksche Verfassung gehalten, in dem er in sachlicher Form die Weimarer Verfassung kritisierte und der Bismarckschen Verfassung den Vorzug gab. Der Vortrag war in der Zeitschrift des DOB im vollen Wortlaut abgedruckt worden. Darin hatte sich Wildgrube leidenschaftlich für den Föderalismus des Bismarckreiches eingesetzt. Ich war mit der Tendenz des Vortrages nicht einverstanden, weil ich der Meinung bin, daß man Unitarist, aber nicht Zentralist sein sollte, der Föderalismus aber nicht die einzige Form ist, die Gefahren des Zentralismus zu bannen. Ich sehe in der preußischen Selbstverwaltung nach dem Muster der Stein-Hardenbergischen Verfassung die Form des Grundgesetzes, die wir für Deutschland erstreben sollten. Aber diese Meinungsverschiedenheiten hinderten mich nicht, die Art, wie Wildgrube seine Gedanken vortrug, zu bewundern.

Eine Kasseler Zeitung verlangte ein Einschreiten nach dem Republikschutzgesetz. Die Staatsanwaltschaft Kassel lehnte dies mit der Begründung ab, daß das Republikschutzgesetz durch

diesen wissenschaftlichen Vortrag nicht verletzt sei. Das Justizministerium aber wies die Staatsanwaltschaft an, Anklage zu erheben. Das Amtsgericht Kassel lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Die Staatsanwaltschaft mußte Beschwerde beim Landgericht einlegen. Das Landgericht beschloß die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht. In der Verhandlung vor dem Amtsgericht, das als erweitertes Schöffengericht mit Laienrichtern fungierte, wurde Dr. Wildgrube zu einem Monat Gefängnis und einer hohen Geldstrafe verurteilt. Die Schöffen gehörten überwiegend den politischen Kreisen an, die in dem Angeklagten und dem Deutschen Offiziersbund ihre Gegner sahen, und hatten offenbar den Richter überstimmt.

Wir legten Berufung an das Landgericht ein. Die Verhandlung vor dem Landgericht gestaltete sich zu einem eindrucksvollen Ereignis. Der große Saal des Schwurgerichts in Kassel war mit lauter Persönlichkeiten besetzt, denen man ansah, daß sie aus dem Kreis des DOB stammten. Sie saßen dort schweigend. Der Angeklagte aber hatte den Zuhörerkreis, vor dem er den inkriminierten Vortrag gehalten hatte. Auch die Pressebank war dicht besetzt. Es waren hauptsächlich Vertreter aus der gegnerischen Presse. Ich stellte den Antrag, daß der Angeklagte seinen Vortrag noch einmal als Ganzes vorlesen solle. Der Vortrag war ja gedruckt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Der Angeklagte las; er wirkte überzeugend. Dasselbe Gericht, das die Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet hatte, sprach den Angeklagten frei, während die erste Instanz, die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, den Angeklagten verurteilt hatte. Das Reichsgericht bestätigte den Freispruch. So hatte sich also wieder einmal das Recht schließlich doch durchgesetzt. Die Unabhängigkeit der Richter war intakt. Wie groß aber war der Wirrwarr, der durch diese Zustände in der Rechtspflege angerichtet wurde?

Der Staatsanwalt, der die Anklage gegen Dr. Wildgrube vertreten mußte, hatte nach 1933 Schwierigkeiten. Ich bin für ihn

eingetreten, weil er offensichtlich auf höhere Weisung gehandelt hatte. Wohin führt aber die politische Justiz, wenn sich Staatsanwälte und Richter und vielleicht auch noch die Verteidiger bei jedem Regimewechsel wegen ihrer Haltung im vorangegangenen Regime zu verantworten haben?

Bei der Mehrzahl der politischen Prozesse jener Zeit hatte ich mit der politischen Abteilung des Preußischen Justizministeriums zu tun. Ich konnte mich über die Art, wie die einzelnen Sachen dort behandelt wurden, nicht beklagen. Die Erörterungen waren immer sachlich, korrekt und loyal, die Rechtsanwälte wurden gehört; und dennoch habe ich diese Abteilung des Ministeriums, die an Bedeutung mehr und mehr zunahm und einen immer größeren Einfluß auf die politische Justiz erlangte, stets wie eine Art „Sonderdezernat" empfunden, durch das die politischen Instanzen in Preußen bemüht waren, auf ihrem Gebiet die Rechtspflege sich politisch nutzbar zu machen.

Das trat in besonders bedenklicher Form in den sogenannten Femeprozessen*) hervor, die in der damaligen Zeit mehrere Jahre hindurch die Bevölkerung in Deutschland in gefährlicher Weise beunruhigt haben und schließlich zu einer wahren Justizkrise in Preußen führten. Der Tatbestand war der, daß in den Jahren 1920 und 1923, d. h. in den Bürgerkriegswirren nach dem Kapp-Putsch und im Ruhrkonflikt, innerhalb der Freikorps, die man später die Schwarze Reichswehr nannte, einige Verrätertötungen — insgesamt 6 Fälle im Ruhrkampf und einige wenige im Jahre 1920 — vorgekommen waren, deren Rechtmäßigkeit nicht festzustellen war, weil die Schwarze Reichswehr als eine gegen den Versailler Vertrag verstoßende Einrichtung kein Recht auf Militärjustiz hatte.

Diese zweifellos bedauerlichen Vorgänge aus der Bürger-

*) Handwörterbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Stier-Somlo, Bd. 7, 1931, unter „Femeprozesse"

kriegszeit wurden von den in Preußen damals herrschenden Parteien dazu benutzt, große politische Mordprozesse aufzuziehen, die letzten Endes gegen die Reichswehr und die hinter ihr stehenden Kreise gerichtet waren. Ich bin als Verteidiger in diese Prozesse berufen worden, weil diese Vorgänge mit dem Ruhrkampf zusammenhingen. Die Femeprozesse sollten, das war jedenfalls der Eindruck, der im Volk erweckt wurde, eine Antwort auf die Korruptionsprozesse Barmat, Sklarek, Kutisker usw. sein, durch die politische Führer von links kompromittiert worden waren. So wurden die Korruptionsprozesse auf der einen und die Femeprozesse auf der anderen Seite zu einem Kampffeld, auf dem der innerpolitische Streit zwischen den Parteien von rechts und links ausgetragen wurde. „Korruption" war das Stichwort der Rechtskreise, „Fememorde", so lautete das Gegenstichwort der Linken. Die Justiz war zwischen die Streitteile von links und rechts gestellt und die Rechtspflege mußte unter diesem Interessengegensatz leiden. Dieser Kampf wurde auf beiden Seiten mit Leidenschaft und Erbitterung geführt. Sonderdezernate wurden beim Polizeipräsidium in Berlin und bei der Staatsanwaltschaft in Moabit eingerichtet. Die Propaganda nahm Formen an, die nicht mehr zu rechtfertigen waren.

In die weitesten Kreise drang das Schlagwort von den Fememorden hauptsächlich durch ein Bild, das in einer in Deutschland viel gelesenen illustrierten Zeitung erschien und angeblich eine geheime Sitzung der Feme darstellte. Hinter einem runden Tisch standen drei vermummte Gestalten, die Kapuzen und weiße Kittel trugen. Vor dem Tisch stand der unglückliche Angeklagte mit verbundenen Augen. Auf dem Tisch lag eine Hakenkreuzfahne und stand ein Kruzifix. Im Text hieß es, daß es eine Feme gäbe, welche nach der Art der Ku-Klux-Klan, einer Geheimorganisation, die in den Südstaaten der USA im Zusammenhang mit den Bürgerkriegen eine Rolle gespielt hatte, Tötungen beschließe. Man habe die authentische Fotografie einer Geheimsitzung dieser Feme aufgefun-

den, die damit der Öffentlichkeit übergeben werde. Das Ganze war entsprechend aufgemacht, um in den Massen zugleich Gruseln und Empörung hervorzurufen. Man trieb also Greuelpropaganda, übertrug damit Kampfmethoden, wie wir sie im Kriege kennengelernt hatten, auf die innerpolitische Auseinandersetzung in Deutschland; und es war die Regierung in Preußen, die zu solchen Mitteln griff! Diese Greuelpropaganda nahm bedenkliche Formen an. Ich entsinne mich z. B. noch eines amtlichen Polizeiberichts, der damals durch die gesamte Presse verbreitet wurde. Darin hieß es, man habe einen Reichswehrsoldaten namens Fromazain verhaftet. Dieser habe in seinem Quartier krank gelegen und in Fieberphantasien dauernd von Leichenhaufen geredet, die in Kloaken geworfen worden seien. Der Mann hätte einen Hund namens Nixe, den er täglich mit Menschenfleisch füttere. Eine wahre Mord- und Verfolgungspsychose wurde erzeugt. Ständig berichtete die Presse von Leichenfunden.

Die sechs Verrätertötungen aus der Ruhrkampfzeit (Gröschke, Wilms, Legner, Pannier, Brauer und Sand) wurden durch immer wieder erneute Polizeiaktionen und Pressekampagnen aufgebauscht. Wegen ein und derselben Tötung, z. B. im Fall Gröschke oder Wilms, wurden Dutzende von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Schwarzen Reichswehr wegen Mittäterschaft, Beihilfe oder Begünstigung festgenommen, wobei dann jede Festnahme wieder als besonderer Fall hingestellt und zu einer neuen Pressekampagne und zu neuen Prozessen verwandt wurde. Das Volk erkannte, daß es sich bei all diesen Strafverfolgungen um eine großangelegte politische Aktion handelte und mißbilligte diese Form politischer Justiz. Die Greuelpsychose nahm solche Formen an, daß auch falsche Selbstbezichtigungen vorkamen. So beschuldigte sich ein ehemaliger Leutnant der Schwarzen Reichswehr namens Thom, daß er Gröschke ermordet habe. Das Tragische war, daß er noch etwa ein Dutzend Kameraden, Offiziere und Soldaten, in die Angelegenheit mit hineinzog, so daß diese Leute monate-

lang in Untersuchungshaft saßen. Als endlich der wirkliche Täter, Fahlbusch, aus Amerika herübergeholt wurde, klärte er den Fall sofort auf. Er hatte den Gröschke getötet, und zwar ganz allein. Alle anderen waren unschuldig verfolgt worden. Thom aber erklärte auf Befragen, wie er denn zu diesem falschen Geständnis gekommen sei, er sei von einem bösen Geist besessen gewesen.

Was aber das Femebild der illustrierten Zeitung anbelangt, so wurde schließlich bekannt, daß es ein künstlich gestelltes Bild des Sonderdezernates der Berliner Polizei war. Man ermittelte die vier Polizeibeamten, die da als vermummte Femerichter und Angeklagte fotografiert waren, und die Presse veröffentlichte ihre Namen. Das Femebild, das so viel Erregung im deutschen Volke erzeugt hatte, war also eine Fälschung, und sogar eine amtliche Fälschung! In Wirklichkeit hatte es eine Feme niemals gegeben. Die Fememorde waren damit als Propagandaerfindung entlarvt, wie es im ersten Kriege die Legende von den abgehackten Kinderhänden gewesen war. Daraus erwuchs dann ein innerpolitischer Kampf, bei dem Übertreibungen auf beiden Seiten vorkamen und keinerlei Rücksicht auf außenpolitische Schädigung und Gefährdung genommen wurde. Das Bedauerlichste aber war die innerpolitische Verhetzung, die das deutsche Volk in zwei Teile zerriß.

So erreichte die Politisierung der Justiz nach 1924 durch die Femeprozesse in Deutschland ihren ersten krisenhaften Höhepunkt. Sie zeigte schon alle Merkmale der Entartung der politischen Prozesse, wie sie nicht sein sollen: Mißbrauch der Rechtspflege zu politischen Zwecken durch eine falsche Handhabung des Legalitätsprinzips, Lenkung durch Sonderdezernate der Polizei- und Staatsanwaltschaften auf Weisung der obersten politischen Stellen, und eine weit über das zulässige Maß hinausgehende Propaganda. Der Schaden, der dadurch in der Rechtspflege angerichtet wurde, und den der Reichsjustizminister Dr. Bell damals selbst als Vertrauenskrise der

Justiz bezeichnete, wird aber erst dann völlig klar, wenn man die sogenannten Femeprozesse im Rahmen der Gesamtliquidation der blutigen Kriegs- und Nachkriegskämpfe betrachtet.

Der erste Weltkrieg war in Deutschland durch eine Generalamnestie für alle mit dem Krieg zusammenhängenden Straftaten abgeschlossen worden. Es war das Verdienst der Volksregierung unter Ebert, daß sie bereits am 12. November 1918, am Tage nach dem Waffenstillstand, durch Notverordnung eine Generalamnestie für alle mit dem Kriege zusammenhängenden Verbrechen, einschließlich der Morde und aller Gewalttaten, erließ. (RGBl. 1918 S. 1303). Interne Kriegsverbrecherprozesse, wie sie nach 1945 das deutsche Volk so sehr beunruhigt haben und noch heute beunruhigen, hat es daher nach dem ersten Weltkriege in Deutschland nicht gegeben. Dagegen war die Reichsregierung durch die Siegermächte gezwungen worden, am 18. Dezember 1919 ein Gesetz über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und -vergehen zu erlassen, in dem das Reichsgericht als erste und letzte Instanz für diese Verbrechen für zuständig erklärt wurde. Die Alliierten haben damals eine Liste von 1800 Kriegsverbrechern aufgestellt. Davon hat das Reichsgericht ganze sechs für schuldig befunden. Auf diese Tatsachen hat der Bundestagsabgeordnete Merten der SPD in der Kriegsverbrecherdebatte vom 17. September 1952 vor dem Bundestag in Bonn hingewiesen (Bundestagsdebatten 1952 S. 10 500). Die äußere Generalamnestie für Krieg und Nachkriegswirren wurde erst durch das Londoner Abkommen vom 1. September 1924 erreicht. Man hat es dann aber versäumt, in Deutschland auch eine alles umfassende Abschlußamnestie für die inneren Nachkriegswirren zu erlassen.

Zwar hatte Severing, der als preußischer Innenminister mit Hilfe der Freikorps nach dem Kapp-Putsch im März 1920 den Rotgardistenaufstand im Ruhrgebiet niederschlug, den Angehörigen der damaligen Roten Armee durch das Bielefelder Abkommen eine Generalamnestie versprochen. Die verhafteten Rotgardisten, auch solche, die wegen Mordes angeklagt

waren, wurden darauf sämtlich freigelassen und die Verfahren eingestellt. Aber das Reichsgesetz vom 4. August 1920, das dann zur Durchführung des Bielefelder Abkommens erlassen wurde, nahm die vorsätzlichen Tötungs- und Gewaltverbrechen von der Amnestie ausdrücklich aus. Über den Umfang der Gewalttaten auf seiten der Roten Armee im Ruhrgebiet geben am besten die Bücher von Severing: „Im Wetter- und Watterwinkel“ Bielefeld 1927, und von Spethmann „Zwölf Jahre Ruhrbergbau“ Berlin 1928, Auskunft. Severing schätzt die Zahl der damals von den Angehörigen der Roten Armee getöteten Personen auf etwa 1000, denen nur ganz wenige Tötungen durch Angehörige der Freikorps gegenüberstehen.

Es war nun nach dem Bielefelder Abkommen ganz unmöglich, alle diese Tötungen in nachträglichen Strafprozessen zu verfolgen. Das Preußische Justizministerium erließ deshalb unmittelbar nach Abschluß des Bielefelder Abkommens am 19. April 1930 (JM I 4929) folgende Verfügung: „Der Herr Reichsjustizminister hat in der Sitzung der Nationalversammlung vom 14. dieses Monats folgende Ausführungen über die Verfolgbarkeit von Personen gemacht, die in Abwehr des verbrecherischen Kapp-Putsches ihrer besseren Überzeugung nach ihre Pflicht dem Volke gegenüber und zur Verteidigung der Verfassung zu tun glaubten: ‚Auch insoweit wird bei verständiger Prüfung meiner Überzeugung nach in der Regel anzunehmen sein, daß der subjektive Tatbestand, d. h. das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, keineswegs vorliegt, selbst wenn man den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung feststellen könnte.‘ Das kommt natürlich ganz besonders auch für diejenigen Leute im Ruhrgebiet in Frage, die dort lediglich deshalb zu den Waffen gegriffen haben, weil sie der wirklichen oder vermeintlichen Überzeugung waren, gegen Kappsche Truppen zur Unterstützung der Regierung und für die Verteidigung der Demokratie zu kämpfen.“

Das war eine allgemeine Anweisung an die Staatsanwaltschaften zur Ausübung des Ermessens bei Würdigung des sub-

jektiven Tatbestandes. Man billigte den Rotgardisten putative Staatsnotwehr zu. Man erließ aber keine entsprechende Anweisung zugunsten der Freikorpskämpfer, die der Staat damals zur Rettung der Republik herbeigerufen hatte. Auf dieser ungleichen Ausübung des Ermessens durch die obersten Strafverfolgungsbehörden beruhen letzten Endes die Fememordprozesse, die dann als politische Prozesse in Preußen aufgezogen wurden.

Diese Prozesse stellten die Gerichte vor schwierige Probleme. Das trat zum ersten Mal in dem Prozeß Linzemeyer vor dem Schwurgericht Bielefeld zutage. Linzemeyer war Gerichtsoffizier im Freikorps Roßbach gewesen und hatte die Baltikumkämpfe mitgemacht. In dem Durcheinander, das 1920 nach dem Kapp-Putsch entstand, hatte die Reichswehr, um die im Anschluß an den schnell gebrochenen Rechtsputsch von Kapp und Genossen entstandenen Linksputsche in Berlin, Sachsen, Mecklenburg und vor allem im Ruhrgebiet niederzuschlagen, die Freikorps mobilisiert, die als letzte Überbleibsel des alten Kriegsherees [sic] sofort verfügbar waren. In Mecklenburg hatte man das Freikorps Roßbach wieder aufgestellt, das die Bezeichnung „Reichswehrbrigade“ bekam. Diese Truppe hatte unter der Herrschaft des Standrechtes, das damals ordnungsgemäß verhängt war, in Mecklenburg und in Essen je zwei Erschießungen vorgenommen, bei denen Linzemeyer als Gerichtsoffizier fungierte. Linzemeyer, der von Beruf Dekorationsmaler war und vom Gerichtswesen nichts verstand, hatte es verabsäumt, bei den standrechtlichen Verfahren das hierfür vorgesehene Protokoll aufzunehmen. Er wurde deshalb jetzt wegen Mordes angeklagt. Das Schwurgericht nahm aber nur fahrlässige Tötung an, weil Linzemeyer infolge seiner Unkenntnis der militärgerichtlichen Vorschriften es fahrlässig versäumt habe, das erforderliche Protokoll anzufertigen. Die fahrlässige Tötung aber fiel unter das Amnestiegesetz vom 4. August 1920. Linzemeyer wurde also freigesprochen.

Das eigentliche Rechtsproblem war aber das der putativen Staatsnotwehr. Mußte man diese, die man den Rotgardisten zubilligte, nicht auch bei den Freikorpskämpfern, die doch für die Republik kämpften, anerkennen? Namhafte Rechtsgelehrte, wie Geheimrat Oetker, Geheimrat Krückmann u. a. traten in überzeugenden Rechtsgutachten für diese These ein. Wie schwierig die Lage war, in die die Gerichte durch diese Prozesse versetzt wurden, zeigte das Wilmsurteil des außerordentlichen Schwurgerichts Berlin vom 26. März 1927, wodurch der Oberleutnant Paul Schulz und mehrere andere Angehörige der Schwarzen Reichswehr auf Grund von Indizien wegen Tötung des vermeintlichen Verräters Wilms zum Tode verurteilt wurden. Schulz war der eigentliche Chef der Schwarzen Reichswehr und Verbindungsmann zu der offiziellen Reichswehr. Er wurde daher für die Tötungen, die in der Schwarzen Reichswehr vorgekommen waren, verantwortlich gemacht, bestritt aber bis zuletzt, einen Befehl zur Tötung von Verrätern gegeben und von der Reichswehr erhalten zu haben.

In dem Urteil heißt es: „Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß sie die Tat nicht aus eigennützigen Gründen begangen haben, sondern weil sie in den verworrenen Zeiten der Ruhrbesetzung und der Inflation glaubten, eine gute Sache im vaterländischen Interesse und im — wenigstens stillschweigenden — Einverständnis mit der Reichswehr durchzuführen. Der gute Glaube kann jedenfalls diesen Angeklagten nicht abgesprochen werden." Hier wird zum ersten Mal von einem deutschen Gericht ein Rechtsproblem berührt, das auch die französischen und belgischen Gerichte nach dem ersten und zweiten Weltkrieg beschäftigt hat und im französischen Recht als Handeln aus Vaterlandsliebe, Patriotismus-Exzeß oder moralische höhere Gewalt — force majeure morale — behandelt wird. Gegen diese Entscheidung wandte sich der damalige Chef der Reichswehr, der Generaloberst von Seeckt, indem er erklärte, das Urteil werde vom Standpunkt einer höheren Ge-

rechtigkeit aus den Angeklagten nicht gerecht. Ein auf diese Erklärung gestütztes Wiederaufnahmegesuch des Oberleutnants Paul Schulz wurde von dem Berliner Gericht durch Beschluß vom 9. Januar 1929 verworfen. In diesem Beschluß wird gesagt: „Die wahre Schwierigkeit liegt darin, daß die Gerichte nach dem Gesetz gezwungen sind, Vorgänge der Geschichte mit dem Maßstab von Gesetzesbestimmungen, welche für normale Zeiten bestimmt sind, zu bewerten ... Generaloberst von Seeckt vertritt die Auffassung, im Jahre 1928 seien die Grundlagen zu einer gerechten Beurteilung, nämlich die genaue Kenntnis der Zusammenhänge und volle Inrechnungstellung der außergewöhnlichen Verhältnisse des Jahres 1923, nicht vorhanden und sie könnten im ordentlichen Strafverfahren auch unmöglich geschaffen werden. Deshalb müßten sich Fehlurteile ergeben. Den Angeklagten werde im höheren Sinne nicht ihr Recht. Richtig ist, und das meint auch wohl nur der Generaloberst von Seeckt, daß die außergewöhnlichen Verhältnisse des Jahres 1923 im ordentlichen Strafverfahren bei Berücksichtigung der Schuldfrage keine Berücksichtigung finden können. Er empfindet dies als einen Mangel, die Erkenntnisse als Fehlurteile vom Standpunkt höherer Gerechtigkeit. Das Problem ist hier von dem Generaloberst von Seeckt klar erkannt und im bestimmten Sinne gelöst. Diese Problemstellung deckt sich durchaus mit der Auffassung des unterzeichneten Gerichts. Zur Lösung des Problems kann das Gericht, wie bereits ausgeführt, keine Stellung nehmen."

Hier ist die Schwierigkeit festgestellt, die sich für die Gerichte bei der politischen Justiz ergibt, die Unzulänglichkeit unserer normalen Gesetze für die Lösung des „Problems des Außerordentlichen", insbesondere für die Liquidation des Krieges und der Nachkriegswirren, die Notwendigkeit, im Wege der Gnade oder Amnestie einen Ausgleich zu schaffen und der „höheren Gerechtigkeit" zum Siege zu verhelfen. Das Reichsgericht hat schließlich durch Urteil vom 8. Mai 1929 (RGSt. 63, 215 ff.) bei den Prozessen der Schwarzen Reichs-

wehr grundsätzlich die Möglichkeit der Annahme von putativer Staatsnotwehr bejaht*), und das Schwurgericht Schwerin zog dann aus diesem Urteil die praktische Konsequenz, indem es im Falle des Leutnants Eckermann das Vorliegen putativer Staatsnotwehr auch in tatsächlicher Hinsicht annahm und Eckermann freisprach. Dieses Urteil rief einen Sturm der Entrüstung bei den Gegnern hervor. Im mecklenburgischen Landtag wurde die Absetzung und Bestrafung der Richter verlangt.

Der Wirrwarr, der aus den Femeprozessen entstand, wurde immer größer. Die Justizkrise in Preußen nahm gefährliche Ausmaße an. Da entschlossen sich verantwortungsbewußte Kreise aus allen Lagern des Rheinlandes, aus Anlaß der Rheinlandräumung die Reichsregierung und den Reichstag um eine Generalamnestie zu bitten, die auch unter die Bürgerkriegskämpfe aus den Jahren 1920 und 1923, die mit dem Ruhrkampf zusammenhingen, einen letzten Schlußstrich ziehen sollte. In Essen bildete sich 1929 ein überparteilicher Ausschuß, dem führende Männer von den Deutschnationalen bis zu den Kommunisten, erste Persönlichkeiten der katholischen und protestantischen, aber auch der jüdischen Welt beitraten und der Reichsregierung eine Denkschrift einreichten, die das ganze Problem der Nachkriegsprozesse behandelte. Der Appell an die Reichsregierung und den Reichstag hatte Erfolg. Am 24. Oktober 1930 kam als verfassungsänderndes Gesetz mit mehr als Zweidrittelmehrheit im Reichstag das Gesetz über die Rheinlandamnestie zustande, das endlich die so lange erstrebte allgemeine Befriedung brachte, zugleich aber auch ein böses Kapitel politischer Justiz abschloß.

Die Femeprozesse waren noch keine nationalsozialistischen Prozesse gewesen. Sie waren eine Auseinandersetzung zwischen der gesamten Linken und der gesamten Rechten. Im Mittelpunkt stand die Reichswehr, und zwar die reguläre Reichswehr unter von Seeckt und die Schwarze Reichswehr, die aus

*) Grimm, Grundsätzliches zu den Femeprozessen, München 1928

den Freikorps hervorgegangen war. Von den politischen Parteien interessierte sich für die Femeprozesse besonders die Deutschnationale Volkspartei. Dazukamen auch einige Führer der NSDAP. Es ist zwar richtig, daß später viele von den Freikorpsführern zur NSDAP stießen, es wäre aber falsch, die Femeprozesse selbst schon als eine Angelegenheit dieser Partei anzusehen.

Die letzten Jahre der Weimarer Zeit aber waren in starkem Maße von Prozessen erfüllt, an denen Nationalsozialisten als Angeklagte beteiligt waren. Soweit es sich dabei um Saalschlachten oder andere Verstöße gegen die Ruhe und Ordnung oder ähnliche Gesetzesverletzungen handelte, war gegen diese Prozesse an sich nichts zu sagen. Die Fülle dieser Prozesse, die täglich die Spalten der Zeitungen füllten, und die Art ihrer Durchführung rief jedoch starke Beunruhigung hervor. So wurden diese Prozesse in ihrer Gesamtheit doch als eine politische Angelegenheit empfunden und mit Unbehagen verfolgt. Ich habe keinen persönlichen Einblick in diese Prozesse genommen, da ich an keinem dieser Prozesse, die jetzt wirkliche nationalsozialistische Prozesse waren, beteiligt war. Ich kann diese Prozesse also nur nach der Presse beurteilen und weiß, wie schwer es ist, Prozesse auf Grund von Presseberichten darzustellen. Es dürfte aber zutreffend sein, daß viele der Prozesse, die dann die Nationalsozialisten nach 1933 gegen politische Gegner durchführten, eine Revanche für die Prozesse waren, denen sie selbst vor 1933, in der sogenannten Kampfzeit, ausgesetzt gewesen waren.

POLITISCHE PROZESSE 1933

Die politischen Prozesse von 1933 waren also eine Vergeltung für das, was die neuen Machthaber in der Weimarer Zeit an ähnlichen Prozessen erlebt hatten, und diese Revanche vollzog sich nach dem Schneeballsystem. Das war eine große Enttäuschung, hatten doch führende Nationalsozialisten vor 1933 die politischen Prozesse als Mißbrauch der Justiz bezeichnet. Aber es scheint ja nun einmal so, daß die Menschen nie aus begangenen Fehlern lernen, und daß es der Fluch der bösen Tat ist, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.

Ich hatte selbst im Jahre 1932 zweimal Gelegenheit gehabt, mich mit Hitler persönlich über das Problem der politischen Prozesse auszusprechen. Das geschah zunächst bei einem Besuch, den Hitler zusammen mit seinem damaligen Pressechef Walter Funk mir im Mai 1932 in meiner Wohnung in Essen machte, und sodann im August 1932, als ich mit der Familie zur Erholung in Berchtesgaden war, und Hitler mich zu einem Gegenbesuch in seinem damals noch bescheidenen Haus auf dem Obersalzberg einlud. Der eigentliche Anlaß zu dieser Aussprache war eine Denkschrift, die ich damals über die Notwendigkeit der deutsch-französischen Verständigung und die friedliche Überwindung der Probleme von Versailles ausgearbeitet hatte, von der Hitler durch meinen Klienten aus den Femeprozessen, Oberleutnant Paul Schulz, der inzwischen in die Reichsleitung der NSDAP eingetreten war, Kenntnis er-

langt hatte. Hitler kam bei dieser Gelegenheit von sich aus auf die politischen Prozesse, die er verurteilte, und die Notwendigkeit einer Rechtserneuerung zu sprechen. Er wollte wissen, was ich von der Behandlung der Rechtsfragen im nationalsozialistischen Parteiprogramm hielte. Ich sagte, ich sei der Meinung, daß dieser Punkt nicht gerade glücklich formuliert sei. Er richte sich gegen das römische Recht. Es hätte besser geheißen: „Gegen das volksfremde Paragraphenrecht." Denn ich glaubte ihn so verstanden zu haben, daß sein Kampf um die Rechtserneuerung dieses Ziel habe. Er bejahte das. Ich erwiderte, dann sei die Formulierung gegen das römische Recht schlecht gewählt. Denn der römische Prätor habe ja genau so wie er einen Kampf gegen das Buchstabenrecht geführt, als er gegen das Sakralrecht der Priester die Einrede von Treu und Glauben eingeführt habe, die auch heute noch die Grundlage unseres Zivil- und Handelsrechtes sei. Das gute alte römische Recht sei nur immer wieder durch Formaljuristen verdorben worden. Volksnahes Recht sei daher, wenigstens dem Geiste nach, immer noch die Rückkehr zum einfachen Recht des römischen Prätors, wie es im Corpus juris romanum Justinians niedergelegt sei. Der Leitsatz der preußischen Könige: „Suum cuique" — „Jedem das Seine" — stamme von Ulpian. Keinesfalls dürfe der Kampf um die Rechtserneuerung in den zünftigen Juristenstreit zwischen Romanisten und Germanisten ausmünden. Er verstand mich und sagte: „Sie dürfen die Formulierungen des Parteiprogramms nicht buchstäblich nehmen! Was ich gemeint habe, ist: Fort mit dem volksfremden Paragraphenrecht! Im übrigen ist doch alles noch im Fluß. Wir wollen eine Revolution durchführen und dazu sollen uns alle helfen. Sorgen Sie selbst dafür, daß Ihre Ideen auf die Gestaltung der Dinge Einfluß gewinnen! Das beste Recht ist für uns gerade gut genug!"

Wir sprachen dann auch von dem Schlagwort: „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt", das schon damals Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen, namentlich in Juristen-

kreisen, war und auf die verschiedenste Weise ausgelegt wurde. Hitler sagte, daß auch das nicht wörtlich gemeint sei. Er wende sich nur gegen die Überbetonung der Individualrechte in der liberalistischen Zeit und wolle das Primat des Gemeinwohls wiederherstellen. Ich wies darauf hin, daß dann Friedrich der Große in der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht etwas Ähnliches gemeint habe, wenn er festgestellt habe, daß bei einem Konflikt zwischen privatem und öffentlichem Interesse immer das öffentliche Interesse den Vorrang habe. Er sagte: „Das ist genau, was ich wünsche!" Ich bemerkte: „Dann ist das ja auch nichts anderes, als was schon die Römer forderten, als sie die Forderung aufstellten: Salus publica suprema lex — das öffentliche Wohl ist das höchste Gesetz." Hitler erwiderte: „Jawohl, ich will nichts anderes."

Ich habe an dieses Gespräch später oft zurückgedacht, wenn ich die Entwicklung auf dem Rechtsgebiet unter Frank und Freisler beobachtete. Wenn es bei dieser ersten Auslegung, die mir Hitler, wie mir damals schien, gutgläubig gab, geblieben wäre, wäre alles gut gewesen. Aber das hätte Weisheit und Mäßigung in der Anwendung solcher Rechtsgedanken erfordert. An dieser Weisheit und Mäßigung hat es gefehlt. Es fehlte an den Männern, die diese Grundsätze in vernünftiger Form durchzuführen verstanden. Auch hier setzten sich später die Elemente, die den Satz zu einem Zerrbild eines Rechtssatzes machten, durch.

Ich war nach diesen Gesprächen, die ich 1932 mit Hitler und anderen führenden Persönlichkeiten der Reichsleitung wie Frick, Gregor Strasser und Buch über Rechtsfragen gehabt hatte, der Überzeugung, daß Hitler, wenn er zur Macht käme, sich bemühen werde, das Recht von der Belastung durch die Politik zu befreien. Es kam leider anders. Mit den KZ's und den Judenmaßnahmen fing es an. Immerhin wurden 1933 die Rechte der Verteidigung noch so respektiert, daß es mir gelang, bei dem ersten in Essen verhafteten jüdischen Rechtsanwalt Gottschalk nicht nur die sofortige Besuchs-

erlaubnis, sondern noch in der ersten Nacht seine Freilassung durch den sonst so scharfen Gauleiter Terboven zu erwirken, und als dann Freisler ins Preußische Justizministerium einzog und dort sogleich den Dezernenten der Politischen Abteilung, der in den Femeprozessen mein sachlicher Gegner gewesen und bei der NSDAP einer der bestgehaßten Juden war, ins Konzentrationslager schickte, gelang es mir, ihn zu befreien.

Hiervon abgesehen brachte aber das Jahr 1933 eine Verfolgung der politischen Gegner, wie wir sie bis dahin in Deutschland nicht gekannt hatten. Sie richtete sich in erster Linie gegen die Beamten und Politiker des früheren Regimes. Die Republik von Weimar hatte 1918 von legislativen und administrativen Säuberungsmaßnahmen allgemeiner Art gegenüber den Beamten des vorangegangenen Regimes noch abgesehen. Sie hatte das Berufsbeamtentum unangetastet gelassen. Jetzt gab es zum ersten Mal eine Säuberungsaktion durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Danach sollten alle Beamten entfernt werden, die nicht wegen ihrer beruflichen Eignung, sondern wegen ihrer Parteibeziehungen zu ihren Ämtern gekommen waren. Das waren die sogenannten „Parteibuchbeamten“.

Die Durchführung des Gesetzes lag in erster Linie dem Innenministerium ob. Die Beamten, die so aus ihren Stellungen entfernt wurden, weil sie für das neue Regime untragbar waren, wurden meist mit vollem Ruhegehalt entlassen. Es gab aber auch Fälle, in denen das Ruhegehalt aberkannt wurde, und die für die Betroffenen bitter waren. Ich habe in jener Zeit zahlreiche Beamte aller Verwaltungszweige in ihren Säuberungsverfahren vertreten und oft auch in Berlin im Innenministerium verhandelt. Die so aus den Ämtern ausgeschalteten Personen waren in ihrem Fortkommen oder Berufsleben nicht behindert. Sie konnten Rechtsanwälte und Steuerberater werden oder in die Wirtschaft übergehen, d. h. in die freien Berufe. Die politische Säuberung im administrativen Wege,

die sich 1933 nach dem Umschwung vollzog, hielt sich also noch in erträglichen Grenzen. Sie überschritt nicht das Maß dessen, was auch in demokratischen Ländern bei einem Regimewechsel als Umstellung oder Revirement üblich ist. Sie war in keiner Weise mit dem zu vergleichen, was sich nach 1945 in Deutschland ereignet hat.

Sehr viel ernster aber als diese administrative Säuberungsaktion war die Tatsache zu beurteilen, daß der Nationalsozialismus, der vorher die politische Justiz so scharf bekämpft hatte, sich sogleich nach der Machtergreifung auch der politischen Justiz zur Bekämpfung der Gegner von gestern bediente. Das geschah zunächst in der Form der Korruptionsprozesse. Später haben auch die Devisenprozesse und die Klösterprozesse diesem Zweck gedient. Das waren alles Prozesse des gemeinen Rechtes mit politischem Hintergrund. Es war die typische Form der „getarnten" politischen Prozesse, wie sie nicht sein sollen. Ein formalrechtlicher Grund des gemeinen Rechtes lag fast immer vor, wenigstens ließ er sich konstruieren. Aber der formalrechtliche Grund war dennoch nur ein Vorwand. Man übte das Ermessen einseitig aus, weil man die politischen Gegner treffen wollte. Die Anklagebehörden würden, wenn es sich nicht um politische Gegner gehandelt hätte, nicht so scharf vorgegangen sein. Man knüpfte an die Entwicklung der Jahre 1924 bis 1930 an. Damals waren die Gegner der Nationalsozialisten in Korruptionsprozesse nach der Art der Barmat-, Kutisker- und Sklarekskandale verwickelt gewesen. Jetzt hatte die Wirtschaftskrise der Jahre 1928 bis 1932 in manchen Kreisen Korruptionserscheinungen gezeitigt, die aus den Zeitumständen zu erklären waren. Diese wurden nun zu groß aufgezogenen Korruptionsprozessen gegen politische Gegner ausgenutzt, die dadurch kompromittiert werden sollten. Das führte 1933 selbst zu Ausschreitungen und Terrormaßnahmen. SA-Leute erschienen in Gerichtssälen und versuchten, die Richter unter Druck zu setzen. Politische Stellen wie Gau- und Kreisleitungen nahmen Einfluß auf

Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Rechtsanwälte.

Einer der ersten Prozesse, durch die nach der Machtergreifung politische Gegner zur Strecke gebracht werden sollten, war der Görreshausprozeß in Köln, der im Rheinland größtes Aufsehen erregte. Das Görreshaus war der katholische Verlag im Rheinland, in dem unter anderem die Tageszeitung der rheinischen Zentrumspartei, die Kölnische Volkszeitung, erschien. Dieser Verlag hatte sich in der sogenannten Prosperityzeit übernommen. In den Jahren 1925 bis 1928 war Deutschland durch amerikanische Anleihen geradezu überschwemmt worden. Unter der Einwirkung dieses Goldzustroms war es in der ganzen deutschen Wirtschaft zu einer Hochkonjunktur gekommen, die sich mit der der Gründerjahre nach 1871 vergleichen ließ, als die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung eine industrielle Überentwicklung in Deutschland hervorrief, die später in einem Zusammenbruch endete. So war es auch in der Prosperityzeit von 1925 bis 1928, die sich als Scheinblüte erwies und der Vertrauenskrise nicht standhielt, die 1930 begann, als Frankreich gegen die deutsch-österreichische Zollunion Sturm lief, die österreichische Kreditanstalt zum Erliegen kam, und schließlich der allgemeine Bankenkrach von 1931 über uns hereinbrach.

In dieser Zeit des Prosperitytaumels hatte die Geschäftsleitung des Görreshauses, die sich damals eine der modernsten Druckereien zulegte, Anschaffungen gemacht, die ihr später Schwierigkeiten bereiteten. Das Unternehmen erwies sich als nicht krisenfest und brach in dem allgemeinen Rückschlag zusammen. Die Geschäftsführer und der Direktor der Deutschen Bank in Köln, der der Geldgeber gewesen war, wurden verhaftet und wegen betrügerischen Bankrottes verfolgt, mit ihnen aber zugleich auch der erste Vorsitzende der rheinischen Zentrumspartei, der als Vorsitzender des Aufsichtsrates in dem Verlag einen Ehrenposten hatte, der allgemein angesehene Justizrat Hugo Mönnig in Köln. Es war klar, daß der Eifer, mit dem der Prozeß aufgezogen wurde, hauptsächlich darauf

zurückzuführen war, daß man der größten Partei des Rheinlandes, dem Zentrum, einen Schlag versetzen wollte. Der Prozeß wurde von seinen Urhebern mit einer außerordentlichen Leidenschaft geführt.

Die örtliche nationalsozialistische Presse nahm eine scharfe Stellung ein. Über eine Woche standen wir während dieses Prozesses geradezu unter dem Trommelfeuer dieser Presse, die ganz besonders Mönnig als den Kölner Zentrumsführer angriff, aber auch die Verteidigung nicht verschonte. Der Prozeß, an dem noch mehrere Angeklagte beteiligt waren, und in dem die bekanntesten Kölner Rechtsanwälte als Verteidiger mitwirkten, wie Justizrat Schmitz, Rechtsanwalt Klefisch, Justizrat von Coellen u. a., nahm so hitzige Formen an, daß einer der weniger beteiligten Angeklagten der Verzweiflung anheimfiel und sich während des Prozesses in seiner Zelle erhängte. Es war nicht der einzige Fall dieser Art, den ich in politischen Prozessen erlebte. In der Weimarer Zeit hatte sich in einem Femeprozeß in Stettin das gleiche ereignet. Es ist für einen Verteidiger, der an solchem Prozeß teilnimmt, auch wenn der betreffende Angeklagte nicht der eigene Klient ist, erschütternd zu sehen, wohin der Zusammenbruch des Vertrauens in den Staat und seine Rechtspflege Menschen, die sich zu Unrecht angeklagt fühlen, bringen kann.

Den ersten Abschluß der Verhandlungen brachte die Anklagerede des Staatsanwalts. Es war an einem Sonnabendmorgen. Die Beweisaufnahme war am Tage vorher zu Ende gegangen. Fast drei Stunden hatte der Staatsanwalt gegen die Angeklagten gedonnert, alles schwarz in schwarz gemalt und kein gutes Haar an den Angeklagten gelassen, um ihr volksschädliches Verhalten an den Pranger zu stellen. Die Presse, nicht nur aus dem Rheinland, sondern dem ganzen Reich, war vertreten. Es war inzwischen fast 12 Uhr geworden, aber das Gericht wollte die Verhandlung noch nicht schließen und jetzt dem ersten Verteidiger das Wort erteilen. Der aber erklärte sich außerstande, sofort zu plädieren. Er sei mit der Vorbe-

reitung nicht fertig und bäte, die Verhandlung bis Montag zu vertagen.

Da meldete ich mich zu Wort. Ich bat, die Sitzung für eine Verteidigerberatung auf fünf Minuten zu unterbrechen. Der Bitte wurde entsprochen. Eine allgemeine Spannung breitete sich über den Gerichtssaal. Im Beratungszimmer der Verteidiger sagte ich den Kollegen, daß wir unter keinen Umständen das Gericht, die Presse und Zuschauer jetzt am Wochenende unter dem Eindruck der Rede des Staatsanwaltes auseinandergehen lassen dürften. Die Sonntagszeitungen dürften nicht nur mit dem „Schuldig!“ des Staatsanwalts angefüllt sein. Wenn niemand zum Plädoyer bereit sei, wolle ich in die Bresche springen und eine Art Vorplädoyer für die gesamte Verteidigung halten, das für alle Angeklagten gültig sei. Ich wollte eine zusammenfassende Darstellung über das Thema „Prosperitytaumel“ geben und damit die Hintergründe klarstellen, auf Grund deren die Vorgänge, die hier erörtert würden, allein zu begreifen seien.

Als wir den Gerichtssaal wieder betraten, bat unser Senior, Justizrat Schmitz, namens der Gesamtverteidigung, mir das Wort zu einem Vorplädoyer über das Thema „Prosperitytaumel“ zu erteilen, was sofort genehmigt wurde. Ich hatte vortreffliches Material, Ziffern, Beweise, Statistiken, Aussprüche führender Männer des In- und Auslandes. Auf einmal fühlten sie alle, daß dieser Prozeß ja der Prozeß der Prosperityzeit war, nicht das Verschulden einer Einzelfirma oder der einzelnen Angeklagten, sondern gesamtdeutsches Schicksal, Zeitgeschichte, aber kein Kriminalfall. Da bekamen die Sonntagszeitungen ein ganz anderes Gesicht. Die Anklagerede verschwand fast ganz, aber in großen Schlagzeilen hieß es überall: „Prosperitytaumel“. Die Erörterung hatte Niveau bekommen.

Am Montag darauf kam ich zum Plädoyer für Mönnig selbst. Es war deutlich zu merken, daß die Atmosphäre entspannt war. Justizrat Mönnig, der nur das Beste gewollt hatte, traf keine Schuld. Als ich geendet hatte, erhob sich spontan

das Gericht. Niemand sagte mehr ein Wort. Das Gericht kehrte nach kurzer Pause zurück. Es verkündete den Beschluß: „Der Haftbefehl gegen Justizrat Mönnig wird aufgehoben." Mönnig wurde sofort in Freiheit gesetzt. Es war ein erfreuliches Zeichen von Richtermut. Auch die Partei sah jetzt ein, daß Mönnig im Recht war. Das war wohl auf die einsichtsvolle Haltung des Kölner Gauleiters zurückzuführen, der erkannt hatte, daß man das Rheinland gegen sich haben würde, wenn man weiter in dieser Weise gegen Justizrat Mönnig vorginge.

Der Görreshausprozeß gegen den Zentrumsführer Mönnig war der Korruptionsprozeß für Köln. Der Korruptionsprozeß für Düsseldorf aber sollte der Prozeß gegen den katholischen Volksverein von Mönchen-Gladbach werden. Bei der Verfolgung des Volksvereins handelte es sich um eine ähnliche Sach- und Rechtslage wie beim Görreshausprozeß. Auch hier waren infolge der besonderen Verhältnisse der Prosperityzeit Schwierigkeiten aufgetreten, die nun der Geschäftsleitung als Untreue und Betrug ausgelegt wurden. Auch hier war zu erkennen, daß die Verfolgung nur eingeleitet und groß aufgezogen wurde, weil man die wichtigste Zentrale des politischen Katholizismus kompromittieren wollte. Die Anklage richtete sich gegen den Geschäftsführer des Volksvereins, den Generalsekretär van der Velde, den späteren Bischof von Aachen, dann aber auch gegen den Aufsichtsrat, an der Spitze den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den früheren Reichskanzler Dr. Marx, der in London 1924 als Prototyp des ehrbaren deutschen Mannes erschienen war, zu dem das Ausland nach dem Kriege wieder Vertrauen gefaßt hatte. Wie konnte man eine solche Persönlichkeit als korrupt hinstellen?

Außer Marx waren noch die früheren Reichsminister Dr. Stegerwald und Dr. Brauns angeklagt und ein Mitglied der Zentrumspartei, das in Wirtschaftskreisen führend war, Dr. Lammers in Berlin. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Anklageschrift von über 100 Seiten verfaßt, die den Angeklagten zu-

gestellt wurde, bevor sie auch nur ein einziges Mal verhört worden waren. Der Reichskanzler Dr. Marx, den ich seit dem Ruhrkampf und besonders seit dem Londoner Kongreß kannte und verehrte, bat mich, seine Verteidigung und die der Mitangeklagten zu übernehmen. Mit mir wurde der Kölner Strafverteidiger Klefisch, den ich vom Görreshausprozeß her kannte, als Verteidiger bestellt. Ich besuchte, zusammen mit Klefisch, Dr. Marx in Bonn, wo er bescheiden und zurückgezogen lebte. Wir trafen dort auch noch den früheren Reichsarbeitsminister Dr. Brauns an.

Auch in diesem Fall war die Anklage leicht zu widerlegen. Sie war auf übereifrige Berater der Gauleitung Düsseldorf zurückzuführen und hielt einer kritischen Betrachtung nicht stand. Wir stellten den Antrag auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens und reichten bei der Wichtigkeit der Sache eine Abschrift dieses Antrages direkt an das Preußische Justizministerium in Berlin ein. Der maßgebende Mann im Preußischen Justizministerium war inzwischen Dr. Roland Freisler geworden, der als Staatssekretär unter dem Justizminister Kerrl, der kein Jurist war, der eigentliche Justizminister war. Ich habe die Sache dann im Preußischen Justizministerium dem Mitarbeiter von Freisler, Ministerialrat Dr. Krug, vorgetragen. Er billigte das Vorgehen von Düsseldorf nicht. Das Verfahren wurde eingestellt.

Mein Mitverteidiger, Rechtsanwalt Klefisch, hatte bald darauf noch persönliche Schwierigkeiten. Er war ein tüchtiger Verteidiger, und seine Tätigkeit war daher einigen Dienststellen unbequem geworden. So ließ ihn die Zollfahndungsstelle in dieser Zeit ungeklärter Rechtsverhältnisse in einer Zoll- und Steuersache, in der er als Verteidiger tätig war, eines Tages kurzerhand verhaften mit der Begründung, daß die Tätigkeit des Verteidigers dem Fortgang der Ermittlungen abträglich sei. Als ich von diesem skandalösen Vorgang hörte, richtete ich ein langes Telegramm an den Reichsjustizminister Dr. Gürtner. Es hatte sofort Erfolg. Dr. Klefisch wurde freigelas-

sen, und es erging eine allgemeine Anweisung, daß Verteidiger wegen der Ausübung ihrer Funktionen nicht verhaftet werden dürften.

In diesen aufgeregten Zeiten hatte bald jede Stadt ihren politischen Korruptionsprozeß. In Essen richtete sich das Vorgehen gegen den früheren Zentrumsbeigeordneten Dr. Meurer. Dr. Meurer hatte in der Stadtverwaltung Essen, in der sehr viel zu tun war, eine wichtige Stellung eingenommen. Er war Verkehrsdezernent, hatte das Ausstellungswesen, daneben noch andere Dezernate. Er war ein ausgesprochenes Arbeitspferd gewesen, dem der Oberbürge[r]meister stets all das aufbürdete, was bei anderen Dezernenten nicht unterzubringen war. Als Verkehrs- und Ausstellungsdezernent mußte er viele Reisen machen und hatte dadurch erhebliche Auslagen. Er war so mit Arbeit überlastet, daß er oft des Morgens gleich vom Zuge aus ins Büro ging, und dann dort sofort mit neuen dringlichen Sachen überfallen wurde, so daß er nicht immer die Zeit fand, als erstes seine Unkostenrechnung aufzustellen, sondern dies mehr und mehr seinem Personal überließ. Nun wurde behauptet, daß die Unkostenrechnungen nicht in Ordnung seien, eine Methode, die leider damals gegen Beamte, die politische Gegner waren, auch sonst oft angewandt wurde.

So war auch der Prozeß gegen Meurer recht bedenklicher Art. Das war, soweit die Anklage in Betracht kam, politische Justiz, die jetzt mit Eifer gegen die Männer des Weimarer Systems gerichtet wurde, von denselben Kräften, die sich vor 1933 über die politische Justiz beklagt hatten. Nach einer langen Voruntersuchung brach die Anklage auch im Falle Meurer in der Hauptverhandlung zusammen. Es war nicht erfreulich, Hunderte von kleinen und kleinsten Kostenrechnungen nachzuprüfen. Ein großer Zeugenapparat wurde aufgeboten. Alle Zeugen traten für Meurer ein, an dessen Sauberkeit und Rechtschaffenheit nicht zu zweifeln war. Der Vorsitzende war ein korrekter Richter. Meurer wurde freigesprochen. Die öffentliche Meinung, auch unter den vernünftigen Parteigenossen,

war gegen den Prozeß, den man als Unrecht empfand.

Ein ähnlicher Prozeß wie gegen Dr. Meurer in Essen wurde gegen den Bürgermeister Schlanstein in Münster durchgeführt. Man rechnete die Unkostenrechnungen nach, hauptsächlich Reisekosten, und beanstandete Kleinigkeiten. Er sollte auf Reisen Spesen gemacht haben, die er als Beamter nicht in dieser Höhe hätte machen dürfen. Darin sollte Untreue liegen. Nun wurde auch er verfolgt. Er hatte im Säuberungsverfahren gut abgeschnitten und war mit vollem Ruhegehalt entlassen worden. Das hatte nicht genügt. Man wollte ihn ganz erledigen. Schlanstein wurde zu Gefängnis verurteilt. Es folgte das Disziplinarverfahren. Aber die Disziplinarkammer bei der Regierung in Münster sprach Schlanstein frei, und auf Grund dieses Urteils der Disziplinarkammer und des dort eingereichten neuen Materials gelang es, auch im Strafverfahren einen Wiederaufnahmeantrag durchzudrücken. Das Strafkammerurteil wurde aufgehoben und Schlanstein nunmehr auch im Strafverfahren freigesprochen. Es fand auch eine Aussprache und Versöhnung mit dem neuen nationalsozialistischen Oberbürgermeister in Münster statt, der einer der Urheber der Strafverfolgung gewesen war.

Dazukam der Prozeß gegen den Oberbürgermeister Dr. Zimmermann von Gelsenkirchen-Buer. Zimmermann hatte sich im Ruhrkampf besonders verdient gemacht. Ich hatte ihn vor dem französischen Kriegsgericht in Recklinghausen verteidigt und dort seine Freisprechung erzielt. Ich hatte ihn ferner vertreten, als er im Zusammenhang mit dem blutigen Sonntag von Buer als Geisel erschossen werden sollte. Zimmermann war Demokrat. Er hatte in der sogenannten Kampfzeit wiederholt Schwierigkeiten mit dem nationalsozialistischen Stadtverordneten von Gelsenkirchen, Dr. Meyer, gehabt. Nun wurde Dr. Meyer sein zuständiger Gauleiter. Er war entschlossen, Zimmermann, mit dem er zahlreiche Differenzen gehabt und auch ein Beleidigungsverfahren ausgefochten hatte, zu erledigen.

Ich hatte auch Zimmermann schon im Säuberungsverfahren vor dem Innenministerium vertreten und dort trotz des Widerspruchs des Gauleiters erreicht, daß Zimmermann mit vollem Ruhegehalt, also in allen Ehren, entlassen worden war. Damit gab sich Dr. Meyer nicht zufrieden. Er wollte Zimmermann durch ein Disziplinarverfahren um seine Ruhegehaltsansprüche bringen. Alle Streitigkeiten, die in der Kampfzeit ausgefochten worden waren, wurden nun als Korruptionsfälle herangezogen, für die Zimmermann verantwortlich sei. Das war der typische Fall einer Vergeltung, die sich auf der Ebene eines Prozesses vollzog. Zimmermann wehrte sich energisch. Der Gauleiter griff wiederholt in das Verfahren ein. Er erklärte, daß der Fall Zimmermann für ihn eine Prestigefrage sei. Aber die Disziplinarkammer bei der Regierung in Münster sprach Zimmermann frei. Der Gauleiter Meyer legte Berufung ein. Der Dienststrafsenat des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes in Berlin verwarf die Berufung.

Den Gauleiter Meyer habe ich später kennengelernt. Der Zufall wollte es, daß er in Hamm in einen Zug nach Berlin einstieg, den ich in Essen genommen hatte, und den Sitzplatz mir gegenüber einnahm. Es kam zu einer offenen Aussprache, und er gab mir schließlich recht. Er war ein ehrlicher Mensch, der zugänglich war und bescheiden lebte. Wenn alle Gauleiter wie er gewesen wären, wäre sicher manches besser gelaufen.

So wurden 1933 in zahlreichen Prozessen die Bürgermeister und Oberbürgermeister der Städte in politische Prozesse verwickelt, die fast überall ähnlich gelagert waren und ähnlich verliefen. Sie wurden teils als Strafverfahren, teils als Disziplinarverfahren geführt. Zu den wichtigsten Disziplinarverfahren dieser Art gehörte das Verfahren gegen Dr. Adenauer, dem man seine Geschäftsführung als Oberbürgermeister der Stadt Köln vorwarf. Dr. Adenauer wurde in diesem Verfahren vollkommen gerechtfertigt. Das Verfahren gegen ihn wurde auf meinen Antrag eingestellt.

In Düsseldorf wurde zu gleicher Zeit ein ähnliches Verfahren wegen Korruption gegen den Oberbürgermeister Dr. Lehr, der zur Deutschnationalen Volkspartei gehört hatte, durchgeführt, dort allerdings in der Form eines Strafverfahrens. Auch dieses Verfahren endete mit einer Rechtfertigung. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts abgelehnt. Die Korruptionsverfolgung des Jahres 1933 zeigte ganz ähnliche Formen der politischen Justiz, wie wir sie bei den Femeprozessen der Jahre 1925 bis 1930 gehabt haben. Wieder gab es Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften für die Korruptionsprozesse gegen politische Gegner, wie es vor 1933 Sonderdezernate für Femeprozesse gegeben hatte. Der Druck, der auf die Staatsanwaltschaften und indirekt auch auf die Gerichte ausgeübt wurde, ging aber damals mehr von den Gauleitungen aus. Von einer einheitlichen Lenkung der Staatsanwaltschaften durch die Justizministerien konnte noch nicht die Rede sein.

Eine letzte Form der Verfolgung politischer Gegner in der ersten Zeit des Nationalsozialismus waren die Verfahren vor den Parteigerichten. Von diesen ist mir besonders das Verfahren gegen den Brauereibesitzer Simon von Bitburg bedeutsam erschienen.

Die Gebrüder Simon, angesehene Bürger von Bitburg in der Eifel, Inhaber der bekannten Brauerei „Simonbräu", hatten als Katholiken in den Jahren 1920 bis 1923 der rheinischen Zentrumspartei angehört, die zu damaliger Zeit von dem Prälaten Dr. Kaas in Trier geleitet wurde. Einer der Inhaber war nach 1933 der Partei beigetreten. Er wurde jetzt von einer Gruppe extremer Parteimitglieder, die sich im Endziel wohl des guten Unternehmens bemächtigen wollten, als Separatist bezeichnet, der aus der Partei ausgeschlossen werden müsse. Sie legten Gutachten radikaler Politiker vor, wonach die Organisation Kaas als eine Gruppe des sogenannten legalen Separatismus anzusehen sei, also alle, die mit Kaas etwas zu tun gehabt hätten, Landesverräter seien. Diese Elemente drangen

mit ihrer These bei dem Kreisgericht Bitburg durch. In der Berufungsinstanz vor dem Gaugericht in Koblenz bin ich als Sachverständiger tätig gewesen und habe die Gutachten erster Instanz, die der damaligen Parteidoktrin entsprachen, widerlegt. Das Gaugericht Koblenz folgte meiner Auffassung und sprach Simon frei.

Die prozeßrechtliche Verfolgung der politischen Gegner nahm schließlich ein solches Ausmaß an, daß ich mich im September 1933 entschloß, eine Eingabe an Hitler zu richten, in der ich eine Generalamnestie für alle politischen Gegner, insbesondere für die Korruptionsprozesse, forderte. Nach dem totalen Sieg der Bewegung, so führte ich aus, sei eine totale Befriedung erforderlich. Diese könne nur dadurch erreicht werden, daß ein endgültiger Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen würde. Ich verfaßte eine größere Eingabe, in der ich auf die Denkschrift des Essener Amnestieausschusses von 1930 Bezug nahm, und die Notwendigkeit eines Schlußstriches mit völkerrechtlichen, staatsrechtlichen, historischen und politischen Gründen belegte. In Kapitel 6 der neuen Denkschrift betonte ich unter der Überschrift: „Revolution und Evolution“, daß die Revolution beendet und in das Stadium der Evolution überführt werden müsse.

Evolution bedeute Wiederaufbau. Der Wiederaufbau von Staat, Wirtschaft und Arbeit verlange aber Ruhe und inneren Frieden. Das fortgesetzte Aufrollen von Prozessen, die Vorkommnisse der überwundenen Zeitepoche zum Gegenstand hätten, beunruhige die Menschen und lasse keinen wahren Frieden aufkommen.

In Kapitel 8 heißt es dann unter „Korruptionsamnestie“: „Darüber hinaus drängt sich aber die Notwendigkeit weiterer Amnestiemaßnahmen bei solchen Gesetzesverletzungen auf, die für die überwundene Zeitepoche typisch sind, und zu zahlreichen Prozessen geführt haben, die die Öffentlichkeit in höchstem Maße beunruhigen. Dazu gehören in erster Linie die Korruptionsprozesse. Die Korruptionsprozesse, deren große

Bedeutung für die deutsche Rechtspflege und das öffentliche Leben überhaupt schon dadurch gekennzeichnet wird, daß zu ihrer Erledigung besondere Dezernate eingerichtet wurden, hängen mit den besonderen Verhältnissen der jetzt überwundenen Zeit zusammen."

In Kapitel 12 der an Hitler gerichteten Denkschrift wies ich auf die Unmöglichkeit einer restlosen Korruptionsverfolgung hin. Ich führte S. 14 der Denkschrift aus: „Wenn aber nur einzelne Korruptionsprozesse durchgeführt werden, so muß diese Tatsache erst recht eine Belastung des Rechtsempfindens und des Vertrauens in die Rechtspflege herbeiführen, die dem Staatswohl nicht nützlich ist. Die Erfahrungen mit der politischen Justiz des verflossenen Systems haben gezeigt, wie schädlich eine solche Auswahljustiz ist. Die Vertrauenskrisis der Justiz der verflossenen Zeit ist zum großen Teil auf dieses Auswahlsystem zurückzuführen, das im Volke die Vorstellung eines Sündenbockverfahrens hervorrief; und einer der schwersten Vorwürfe, die gegen die politische Justiz des früheren Regimes erhoben wurden, war gerade der, daß diese Justiz von Zeit zu Zeit je nach den politischen Bedürfnissen gewisse Prozesse aufzog. Ein solcher Eklektizismus ist für eine geordnete Rechtspflege untragbar. Entweder müssen alle Korruptionsprozesse restlos und gleichartig durchgeführt werden oder es muß, wenn dies nicht möglich ist, sobald der oben zu 11 gekennzeichnete Zweck der Korruptionsverfolgung erfüllt ist, ein Schlußstrich unter die ganze Korruptionsverfolgung gesetzt werden."

In Kapitel 14 behandelte ich das Interesse der Rechtspflege: „Die intensive Verfolgung von besonderen Straftaten, die einer bestimmten Zeitepoche, einem überwundenen System, eigen sind, durch besondere Abteilungen der Strafverfolgungsorgane, bedeutet immer eine Belastung der ordentlichen Rechtspflege. Die Gerichte werden vor das schwierige Problem der strafrechtlichen Behandlung des Außergewöhnlichen gestellt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen ver-

weisen, die ich in meiner Denkschrift von 1930 zu Nrn. 2, 3, 4, 26, 27, 29, 33, 35 und 45 gemacht habe, die natürlich nicht ohne weiteres auf die jetzigen Zustände übertragen werden können, aber manche Gedanken grundsätzlicher Art enthalten, die auch heute noch Beachtung verdienen. Genau so wie das Femeproblem ein Problem der strafrechtlichen Behandlung des Außergewöhnlichen war, ist auch in gewissem Sinne der Prosperitytaumel ein Problem des Außergewöhnlichen, das vom Richter kaum gelöst werden kann, aber einer Lösung durch die Amnestieinstanz bedarf."

In Kapitel 17 wird der Grundsatz der Rechtsgleichheit behandelt. Der Denkschrift, die das Datum des 24. September 1933 trägt und 22 Kapitel und 28 Seiten umfaßt, war das Plädoyer über Prosperitytaumel im Görreshausprozeß beigefügt. Ich habe also in der Hitlerzeit genau so gegen die politische Justiz gekämpft, wie ich es in der Weimarer Zeit getan hatte.

Ich versandte die Eingabe an Hitler, den Reichspräsidenten Hindenburg, die Justizministerien und sonstige oberste Dienststellen im Reich und in der Partei und erhielt nach einiger Zeit den Besuch eines höheren, mir wohlwollenden Parteiführers, der mich warnte. Mein Vorgehen könne als Komplott ausgelegt werden. Ich ließ mich aber nicht beirren und bin auch in keiner Weise deswegen behelligt worden. Einen unmittelbaren Erfolg hat mein Schritt damals nicht gehabt. Aber es kam doch zu einer Entspannung. Die Korruptionsverfolgung hörte auf.

Das Jahr 1933 war ein Jahr der Revolution. Das ist vielen Deutschen damals nicht ganz klargeworden. Aber auf dem Gebiet der politischen Justiz machte sich das Revolutionäre doch bemerkbar. Ich war durch die Erfahrungen, die ich damals auf dem Gebiet der politischen Justiz machte, zunächst sehr erschreckt worden, sah aber doch, daß die Bemühungen der Gutgesinnten nicht ohne Erfolg blieben. Die Richter, die sich in der Weimarer Zeit der Politisierung der Justiz wider-

setzt hatten, zeigten sich auch jetzt ihrer hohen Aufgabe als Hüter des Rechtes im besten Sinne gewachsen. Das hatte ich in den Prozessen Mönnig, Marx, Meurer, Adenauer, Lehr, Zimmermann und Schlanstein gesehen. Die Eingriffe in die Justiz, die zu Anfang vorkamen, hörten auf. Unter den Staatsanwälten, die als weisungsgebundene Beamte eine andere Stellung einnahmen wie die Richter, gab es, zumal unter den jüngeren, einige Eiferer, aber die Mehrzahl, auch der Staatsanwälte, blieb rechtsstaatlichem Denken zugänglich. Es gab auch unter ihnen solche, die bis zuletzt leuchtende Beispiele der Objektivität waren. Das Innenministerium nahm in der Säuberung eine korrekte Haltung ein, auch das Reichs- und Preußische Ministerium der Justiz unter dem Reichsjustizminister Dr. Gürtner und dem Staatssekretär Dr. Schlegelberger taten alles, um die Rechtspflege unabhängig zu erhalten. Die Klagen über die Konzentrationslager hörten auf, nachdem diese Lager in die Verwaltung der staatlichen Behörden übernommen waren. So gewann ich immer mehr die Überzeugung, daß die Dinge einen guten Lauf nehmen würden, wenn alle Gutgesinnten mitmachten, daß sie allmählich aus dem revolutionären Stadium in das Stadium der Evolution und der Wiederherstellung des Rechts übergehen würden.

Diese meine optimistische Meinung über die Entwicklung zu geordneten Zuständen in der Rechtspflege erhielt allerdings in den beiden nächsten Jahren noch einmal einen Stoß, zunächst durch die Ereignisse des 30. Juni 1934, sodann nach der Rückgliederung des Saargebietes im März 1935. Man gewährte damals zwar eine Amnestie nach beiden Seiten. Aber das hinderte nicht, daß die extremen Elemente in der Partei und der Gestapo im Saargebiet eine ähnliche politische Justiz herbeizuführen versuchten, wie wir sie 1933, besonders im Rheinland, erlebt hatten. Das geschah diesmal hauptsächlich in der Form von Devisenprozessen, und man beging im Eifer die Ungeschicklichkeit, gerade solche Persönlichkeiten wegen Devisenvergehen zu verfolgen, die sich im Saarkampf für die

deutsche Sache Verdienste erworben hatten. Die Eiferer aber verlangten, daß der „politische Katholizismus“ getroffen werden sollte. Das Saargebiet gehörte zur Diözese Trier. Im Saargebiet galten jedoch vor der Rückgliederung die deutschen Devisengesetze nicht. Die Diözese hatte zwei Währungen. Da gab es in der Verwaltung der Diözese zahlreiche schwierige Fragen, die zu Verfolgungen wegen Devisenverstößen Anlaß geben konnten. Das benutzte man jetzt, um ausgerechnet die Mitarbeiter des Bischofs von Trier zu verfolgen. Ich fuhr nach Berlin, und es gelang, diese Prozesse zur Einstellung zu bringen. Allmählich hörte diese politische Verfolgung auf. Die Prozesse wegen Korruption, Devisenvergehen und die Klösterprozesse wurden seltener. Es schien, als ob wir einer Befriedung entgegengingen.

Ein politischer Prozeß besonderer Art, den man nicht übergehen kann, wenn man die politischen Prozesse der ersten Hitlerzeit schildern will, war der Reichstagsbrandprozeß. Diesem Prozeß habe ich als Beobachter der Reichsregierung beigewohnt. Meine Aufgabe war, den zahlreichen Juristen, die zu dieser Sache aus dem Ausland erschienen waren, über alle Fragen des deutschen Rechtes Aufklärung zu geben. Ich nahm als nichtbeamteter Beauftragter der Reichsregierung am Tisch der Regierungsvertreter Platz und arbeitete aufs engste mit dem Vertreter des Reichsjustizministers, Reichsgerichtsrat von Dohnany, zusammen. Reichsjustizminister Dr. Gürtner hatte seinen persönlichen Referenten von Dohnany zu den Verhandlungen entsandt. Dieser hatte darüber zu wachen, daß der Senat des Reichsgerichts, der diesen Prozeß zu entscheiden hatte, in voller Unabhängigkeit Recht sprechen und von keiner Seite unter Druck gesetzt werden könne. Auch mir wurde jede Möglichkeit der Unterrichtung gegeben. Ich erhielt täglich die Sitzungsprotokolle. Ich hatte ständigen Kontakt mit den übrigen Prozeßbeteiligten, namentlich auch mit dem mir wohlbekannten Verteidiger von Torgier, Rechtsanwalt Dr. Sack, Berlin. Ich konnte somit den Ausländern, die dem Pro-

zeß beiwohnten, Auskunft über alle den Prozeß berührenden Fragen geben.

Ich habe selten einen Prozeß erlebt, der mit solcher Gründlichkeit geführt worden wäre, und bei dem alle Beteiligten so sehr bemüht waren, die Unabhängigkeit des Gerichtes so sicherzustellen, wie dies hier geschah. Das schien 1933 besonders deshalb nötig, weil wir in diesem Jahre in vielen Fällen erlebt hatten, daß SA- oder Parteileute auf die Gerichte Druck ausgeübt hatten. Im Reichstagsbrandprozeß aber ging man in dem Bestreben, die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu wahren, so weit, daß man auch die Zusammensetzung des Senats ganz der normalen Geschäftsordnung des Reichsgerichts überließ. Auch das Reichsgericht selbst und sein Präsident nahmen keinen Einfluß auf die personelle Besetzung des Gerichts, obwohl bekannt war, daß der als Jurist sehr tüchtige Vorsitzende des zuständigen 4. Strafsenats, Senatspräsident Dr. Bünger, aus Gesundheitsgründen der Aufgabe, einen solchen turbulenten Prozeß zu führen, nicht gewachsen war. Ich war immer der Auffassung, daß es keine glückliche Einrichtung sei, daß solche die Öffentlichkeit erregenden politische Prozesse in erster Instanz vor dem Reichsgericht verhandelt würden. Das Reichsgericht war als höchstes Gericht des Reiches, das sich hauptsächlich mit Rechtsfragen zu beschäftigen hatte, berufen, über die Rechtsgleichheit im Reiche zu wachen. Für die Verhandlungen in erster Instanz waren die Strafkammern da, die nach ihrer personellen Zusammensetzung geeigneter waren, solche Prozesse rasch und befriedigend durchzuführen. Dieser Prozeß, dessen politische Bedeutung klar war, durfte die Autorität des Reichsgerichts nicht belasten. Er mußte von allen Nebensächlichkeiten befreit und durfte nicht durch viele Wochen hingeschleppt werden.

Als weitere Beobachter und Regierungsvertreter nahmen an dem Prozeß noch teil: Ein Rechtsanwalt aus Berlin als Vertreter von Göring und der Chef der preußischen Presseabteilung Sommerfeldt und sein Vertreter Rechenberg, fer-

ner als Vertreter des Reichspressechefs Dr. Dietrich der Baron Duprel. Diese Herren, die als Regierungsvertreter dem Prozeß beiwohnten, habe ich während der wochenlangen Dauer des Prozesses sämtlich genauer kennengelernt, besonders von Dohnany und Sommerfeldt. Mit ihnen war ich täglich zusammen, sowohl in Berlin wie in Leipzig. Gisevius habe ich dabei niemals gesehen, auch nicht seinen Chef Diels. Im Prozeß war von einer Einflußnahme der Gestapo nichts zu merken. Die Gestapo war dort in keiner Weise vertreten. Die Behauptung von Gisevius, daß er als Beauftragter der Gestapo an den Verhandlungen im Reichstagsbrandprozeß teilgenommen habe, ist unwahr und von seinem Chef Diels gebührend zurückgewiesen worden*).

Die Haltung der Angeklagten war verschieden. Torgier verteidigte sich gut. Er war ruhig, würdig und sachlich und wußte sich die Sympathien des Gerichts zu verschaffen. Dimitroff verteidigte sich in der Sache selbst überhaupt nicht, sondern versuchte, aus der Verhandlung eine politische Diskussion zwischen Bolschewismus und Nationalsozialismus zu machen; die beiden anderen Bulgaren Popoff und Taneff traten völlig zurück.

Mein erster Eindruck, als ich mich mit dem Prozeßstoff vertraut gemacht hatte, war der, daß die Täterschaft van der Lubbes als Brandstifter nachgewiesen sei, aber gegen Torgier und die Bulgaren nur Indizien vorlägen, die zu einer Verurteilung nicht ausreichen würden. Ich habe diese Auffassung auch den Regierungs- und Parteistellen gegenüber, die mich danach befragten, sogleich offen zum Ausdruck gebracht, und niemand hat versucht, mir eine gegenteilige Ansicht aufzunötigen. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob es klug war, bei so schwachen Indizien die Anklage gegen Torgier und Dimitroff zu erheben. Der Entschluß zur Anklage hielt sich aber im Rahmen sachlichen Ermessens. Die In-

*) Diels, Lucifer ante portas, Stuttgart 1950, S. 158

dizien waren ernsthaft genug, daß sie eine Anklageerhebung ermöglichten. Torgier hatte am Brandtage als letzter Abgeordneter das Reichstagsgebäude verlassen und Dimitroff wurde von verschiedenen Zeugen belastet, wobei man über den Wert dieser Belastungen allerdings verschiedener Ansicht sein konnte. Im übrigen war aber an diesem Prozeß mancherlei zu beanstanden. Zunächst die Lex van der Lubbe, ein Sondergesetz, das mit rückwirkender Kraft für Brandstiftung die Todesstrafe einführte, die es vorher bei Brandstiftung nicht gegeben hatte. Ein Entrüstungssturm erhob sich darüber in der ganzen Welt. Deutschland verletzte das Prinzip „nulla poena sine lege" — „keine Strafe, die nicht in einem zur Zeit der Tat gültigen Gesetz vorgesehen war". Das hinderte die Siegermächte 1945 nach dem deutschen Zusammenbruch nicht, in Nürnberg in noch viel schlimmerer Weise gegen den gleichen Grundsatz zu verstoßen.

Der Reichstagsbrandprozeß war, das ist nicht zu bestreiten, ein politischer Prozeß. Er war es schon wegen seines Gegenstandes und nach der Art, wie er aufgezogen wurde. Es ließ sich aber auch nicht leugnen, daß für die Erhebung der Anklage gegen die Kommunisten Torgier, Dimitroff, Popoff und Taneff, gegen die nur Indizien vorlagen, doch wohl politische Momente den Ausschlag gegeben haben dürften.

Zu beanstanden war ferner, daß die Anklagebehörde die Verhandlungen nicht auf den eigentlichen Prozeßstoff, den Reichstagsbrand, beschränkte, sondern ganz allgemein auf die kommunistischen Betätigungen ausdehnte. Der Prozeß hätte in 1 bis 2 Wochen abgeschlossen werden müssen. Was interessierte, war die Frage: „Wer hat das Reichstagsgebäude in Brand gesteckt?" Statt dessen beschäftigte man in den letzten Wochen den Senat des Reichsgerichts mit langen Berichten von Polizeikommissaren aus allen Gegenden Deutschlands über Anschläge der Kommunisten, die nichts mit dem Reichstagsbrand zu tun hatten, so daß schließlich auch die Mehrheit des deutschen Volkes jedes Interesse an den Verhandlungen ver-

lor. Dieser Prozeß war weder ein Prozeß des Nationalsozialismus, noch des Kommunismus. Er war der Reichstagsbrandprozeß. Man hätte bei dem Thema bleiben sollen. So wurde es den Gegnern leichtgemacht, den Prozeß einen „Schauprozeß“ zu nennen. Diese Bezeichnung verdient aber der Reichstagsbrandprozeß, soweit es um den eigentlichen Prozeßstoff ging, bestimmt nicht. Der Prozeß um die Täterschaft bei der Brandstiftung und um die Hintermänner wurde vom höchsten Gericht des Reiches sachlich verhandelt.

Dagegen war ein ausgesprochener Schauprozeß das Privatunternehmen, das damals in Paris und London in Szene gesetzt und ohne jede Berechtigung „Reichstagsbrandprozeß“ genannt wurde. Dieses Privatgericht, das da in Paris und London tagte, war von niemandem bestellt, der dazu befugt gewesen wäre. Einige Politiker, die damit offensichtlich bestimmte Ziele verfolgten, setzten sich zusammen und konstituierten sich kraft eigener Autorität als Gericht. Irgendwelche Ermittlungen zum Prozeßstoff oder Tatzeugen standen ihnen nicht zur Verfügung. Als Unterlage hatten sie nur das sogenannte „Braunbuch“, ein für die Propaganda zusammengestelltes Schriftstück, in dem die These verfochten wurde, die Nationalsozialisten hätten das Reichstagsgebäude selbst in Brand gesteckt, um einen Vorwand zu haben, die kommunistische Partei zu verbieten. Wenn dem wirklich so gewesen wäre, hätte man sicher ein Sondergericht eingesetzt, das im Schnellverfahren van der Lubbe abgeurteilt hätte. Dann hätte man nicht das Reichsgericht mit der Sache befaßt und vor diesem höchsten Gericht des Reiches einen langwierigen Prozeß durchgeführt, der erst Monate später begann, als Hitler alle politischen Ziele bereits erreicht hatte, und der erst im Dezember 1933 abgeschlossen wurde.

Es war m. E. ein Fehler, daß das Reichsgericht auf Antrag des Oberreichsanwalts die Behauptungen des Braunbuches so ernst nahm, daß es über alle Einzelheiten dieser Propagandadarstellung Beweis erhob und sie damit allgemein bekanntgab.

Das Braunbuch hatte behauptet, daß Göring der Brandstifter sei. Göring hatte damals als Präsident des Reichstages soeben das Reichstagspräsidentenpalais bezogen, das vom Reichstagsgebäude durch eine Straße getrennt war. Das Reichstagsgebäude und das Reichstagspräsidentenpalais hatten eine gemeinsame Heizungsanlage, die durch einen unterirdischen Gang verbunden war, in dem Rohre lagen. Diesen allgemein bekannten Umstand benutzten die Verfasser des Braunbuches, um zu behaupten, daß Göring aus seiner Wohnung im Reichstagspräsidentenpalais die Brandstifter durch den unterirdischen Gang in das Reichstagsgebäude geschickt habe. Selbst die Namen der Brandstifter wußte das Braunbuch im einzelnen zu benennen. Es griff in aller Eile zu den „Fememördern", die aus den früheren politischen Prozessen bekannt waren: Oberleutnant Paul Schulz und Edmund Heines, der Polizeipräsident von Breslau geworden war. Man vergaß, daß Schulz schon im Dezember mit Gregor Strasser aus der Partei ausgeschieden war. Ausgerechnet diesen Mann, den er glühend haßte, so daß er ihn am 30. Juni 1934 ermorden lassen wollte, sollte Göring zu einer so delikaten Aufgabe ausgesucht haben! Dazukam, daß auch zwischen Schulz und Heines kein Vertrauensverhältnis bestand. Schließlich war Schulz am Tage des Reichstagsbrandes in einem Sanatorium in München, Heines aber in Gleiwitz. Außerdem sollten der Graf Helldorf und der SA-Führer Ernst als Brandstifter beteiligt gewesen sein, die wiederum mit Schulz nichts zu tun hatten.

Diese Schilderung war im Braunbuch entsprechend aufgemacht und mit Zeichnungen versehen, die den unterirdischen Gang zeigten. Sogar die einzelnen Brandstifter waren aufgeführt, wie sie, mit Fackeln in der Hand, den Gang durcheilten. Darunter stand die anspruchsvolle Unterschrift: „Nach amtlichen Unterlagen zusammengestellt." Diese Schrift hatte nichts Überzeugendes. Vor dem Reichsgericht aber ließ man alle im Braunbuch genannten Zeugen aufmarschieren: Schulz, Heines, Graf Helldorf, Ernst und schließlich auch Göring und

Dr. Goebbels. Nie ist wohl die Verschiedenartigkeit dieser Männer so stark zum Ausdruck gekommen wie bei dieser Zeugenvernehmung, bei der Göring völlig die Selbstbeherrschung verlor, während Dr. Goebbels durch sein überlegenes Auftreten auch bei den Gegnern Anerkennung hervorrief.

Der bedeutendste Vorgang aber war der, als das Gericht, gefolgt von allen Auslandsvertretern und Journalisten, zur Augenscheinseinnahme schritt und den ominösen unterirdischen Gang besichtigte. Das begann in der Heizungsanlage des Reichstags. Von dort ging es unter der Straße durch den Gang zum Palais des Reichstagspräsidenten. Der Gang endete in der Wohnung des Pförtners des Palais, die im Kellergeschoß lag. Dort war der Gang durch eine eiserne Tür verschlossen. Wir durchschritten die geöffnete Tür und standen im Wohnzimmer der Pförtnersleute. Dort empfing uns der Pförtner und seine Frau im Sonntagsstaat. Alles drängte sich in dem engen Raum um die Pförtnersleute, die der Senatspräsident Dr. Bünger nun als Zeugen vernahm. Er begann: „Zu welcher Partei gehören Sie? Sie sind doch sicher Nationalsozialisten?“ „O nein“, lautete die Antwort, „wir sind Sozialdemokraten. Wir Berliner Portiers sind alle Sozialdemokraten.“ Darauf der Präsident: „Aber jetzt wohnt doch Hermann Göring hier. Hat er nicht verlangt, daß Sie der Partei beitreten?“ „Nein“, antwortete der Zeuge, „Göring hat mich kommen lassen und gefragt, was ich wäre. Ich habe erwidert: Sozialdemokrat. Darauf hat er gesagt: ‚Es ist gut. Die Hauptsache ist, daß Sie Ihre Arbeit ordentlich versehen‘.“

Schon diese Szene, die ganz spontan vor sich ging, wirkte stark auf die Auslandsvertreter. Dann kam die entscheidende Frage: „Wie war es an dem fraglichen Tag?“ Und nun schilderten, zuerst der Mann, dann die Frau, den Verlauf des fraglichen Nachmittags und Abends: „Wir saßen hier im Zimmer. Wir hatten noch Bekannte zu Besuch. Wir tranken Kaffee und später noch Bier. Wir waren immer anwesend. Da sehen Sie die Tür zum Heizungsgang. Wer sie benützen will, muß

hier durch, durch unsere Wohnung. Ich allein habe die Schlüssel. Die Tür ist immer verschlossen. Es ist den ganzen Nachmittag und Abend niemand da durchgegangen. Wenn das geschehen wäre, hätten wir das sehen müssen. Am Abend, als es dunkel war, hörten wir von draußen her Geschrei. Wir gingen auf die Straße und sahen, daß der Reichstag brannte."

Die Zeugen wurden beeidigt. Ihre schlichte, einfache Art machte tiefen Eindruck. Ein hoher Jurist aus einem der neutralen Länder stand neben mir. Als die Vernehmung beendet war, gab er mir die Hand, desgleichen dem Präsidenten Dr. Bünger. Er bedankte sich für alle Unterrichtung, die ihm zuteil geworden sei. „Jetzt ist alles geklärt", so sagte er, „die Behauptung, daß die Nationalsozialisten den Reichstag angezündet hätten, ist widerlegt." Er kehrte am Abend in seine Heimat zurück. Wie erstaunt waren wir, als wir wenige Tage danach in der Zeitung lesen konnten, er habe bei seiner Rückkehr ein Interview gegeben, daß er dem ganzen Prozeß beigewohnt habe und auf Grund seines persönlichen Eindrucks die Erklärung abgeben könne, daß in diesem Prozeß der Beweis dafür erbracht sei, daß die Nationalsozialisten den Reichstag angezündet hätten.

Das Ergebnis des Reichstagsbrandprozesses glaube ich wie folgt zusammenfassen zu können:

1. Die Schuld des van der Lubbe war erwiesen. Er durfte aber nicht zum Tode verurteilt werden. Die Verantwortung hierfür trägt nicht das Gericht, sondern der Gesetzgeber.

2. Die Indizien gegen Torgier, Dimitroff und die anderen Bulgaren reichten nicht aus. Sie wurden mit Recht freigesprochen.

3. Die These des Braunbuches über die durch Göring vom Reichstagspräsidentenpalais aus erfolgte Brandstiftung wurde widerlegt. Damit ist auch die Giseviussche Darstellung, die ja auch nur eine verbesserte Braunbuchlegende und schon von Diels*) abgetan ist, hinfällig.

---

*) Diels a.a.O. S. 198 ff.

4. Van der Lubbe muß Helfershelfer gehabt haben. Wo diese zu suchen sind, wurde nicht geklärt. Es ist weder eine kommunistische, noch nationalsozialistische Beihilfe erwiesen.

Van der Lubbe hatte in der Voruntersuchung ein Geständnis abgelegt und die Brandstiftung in allen Einzelheiten geschildert. Er war an dem fraglichen Abend über die Rampe, die dem Bismarckdenkmal gegenüberlag, in das Reichstagsgebäude eingestiegen, indem er eine der großen Scheiben des äußeren Flures zerbrach. Der Einbruch erfolgte von der Seite aus, wo die Inschrift „Dem deutschen Volke" angebracht war. Er hatte dann sogleich eine Fackel entzündet und lief mit der brennenden Fackel den Flur entlang, der zum Reichstagsrestaurant und der Vorhalle zum Sitzungssaal führte. An dem Flur waren lauter Fenster, so daß der Vorgang von draußen gesehen werden konnte. Seine Darstellung wurde durch Augenzeugen bestätigt, die von der Straße her das Einsteigen van der Lubbes beobachtet hatten. Sie benachrichtigten sofort die Polizei, Feuerwehr und die Pförtner des Reichstagsgebäudes. Van der Lubbe wurde an Ort und Stelle angetroffen, wo er wie ein Rasender im Sitzungssaal des Reichstags und den Gängen umherlief und mit brennenden Gegenständen weiter Feuer anlegte.

In der Hauptverhandlung verweigerte van der Lubbe jede Erklärung und hielt den Kopf stets gesenkt. Das war nach Ansicht der Ärzte, die ihn während der ganzen Voruntersuchung und Hauptverhandlung stets beobachteten, eine reine Verteidigungstaktik. Die Ärzte waren der Auffassung, daß die Darstellung, die van der Lubbe in der Voruntersuchung gegeben hatte, durchaus glaubhaft sei. Es waren zwei gewissenhafte ältere Amtsärzte, keine Parteifanatiker. Sie lehnten die Möglichkeit, daß man van der Lubbe Drogen gegeben oder sonst in unzulässiger Weise auf ihn oder die Ärzte eingewirkt hätte, entschieden ab. Ich habe mich auch persönlich während des Prozesses mehrfach mit ihnen unterhalten und habe ihre Darstellung für überzeugend gehalten.

Obwohl nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung feststeht, daß van der Lubbe das Feuer allein angelegt hat, muß er Helfershelfer gehabt haben. Das war auch die Meinung der im Prozeß hierzu vernommenen Sachverständigen. Denn der Sitzungssaal bestand fast nur aus Holz, Bänken, Türen usw. Es waren wenig leicht brennbare Gegenstände, wie Vorhänge, Teppiche usw. vorhanden. Es muß also kurz vor der Brandlegung in den stillen Stunden des Spätnachmittags jemand die Bänke und Tische des Sitzungssaales durch Bestreichen mit Benzin oder einem ähnlichen Stoff präpariert haben. Wer das war, ist nicht festgestellt.

So einwandfrei die Braunbuchlegende von der Brandstiftung durch die Nationalsozialisten im Reichstagsbrandprozeß widerlegt wurde, hat sie doch den Prozeß überdauert. Es gibt in politisch bewegten Zeiten, wie wir sie in unserer Generation erlebten, Legenden, die sich hartnäckig durchsetzen, gegen die kein Gegenbeweis durchzuführen ist, und die somit Geschichte werden. „Mundus vult decipi" — Die Welt will betrogen sein —. Dieser alte römische Satz gilt auch heute noch. Wir haben solche Legenden genügend erlebt. Sie gehören zum eisernen Bestand der modernen Propaganda. Ein Beispiel dafür ist die Emser Depesche. Sie soll gefälscht sein. Die wenigsten wissen, welche Bewandtnis es im einzelnen damit hat. Genug: „Bismarck hat die Depesche gefälscht und damit Preußen in den Krieg mit Frankreich getrieben!" Das Urteil von Nürnberg, das in seiner Sachdarstellung über die Machtergreifung mit dem Reichstagsbrand beginnt, läßt die Frage, wer den Reichstag angesteckt hat, offen*). Aber es gibt heute Deutsche, die sich die Legende so zu eigen gemacht haben, daß sie Gegendarstellungen nicht mehr zugänglich sind.

Eins hat jedenfalls der Prozeß gezeigt, daß man mit einer noch so sorgfältigen Prozeßführung eine politische Legendenbildung nicht verhindern kann. Diese Erfahrung wirkte sich

*) Das Urteil von Nürnberg, München 1946, S. 18

in der weiteren Entwicklung der Rechtszustände in Deutschland ungünstig aus. Dieser Prozeß war nach demokratischen Spielregeln geführt worden. Das Ergebnis gab aber denen recht, die Hitler gegen die „Juristen“ der „liberalistischen“ Welt aufbrachten. Das Mißtrauen Hitlers gegen diese Form der Justiz wuchs. Die Männer, die damals, wie Gürtner, Funk u. a. zur Führung eines einwandfreien Prozesses geraten hatten, waren in ihrer Autorität nicht gestärkt. Die Entwicklung zu Volksgerichtshof, Sondergerichten und Polizeistaat ist m. E. durch nichts so gefördert worden, wie durch die Enttäuschung, die der Verlauf und die Auswirkung dieses Prozesses bei Hitler hervorrief.

Dazu mag auch die Erkenntnis beigetragen haben, daß die Propaganda, die mit diesem Prozeß verbunden worden war, sich letzten Endes nicht günstig ausgewirkt hatte. Das gilt für die Propaganda nach innen und außen. Die viel zu breit angelegte Rundfunkübertragung der Sitzungen des Reichsgerichts wurde von der Mehrheit des Volkes als Übertreibung empfunden und in dieser Form abgelehnt. Es ist allerdings für den Intellektuellen schwer, die Wirkung der Propaganda auf die Massen richtig zu beurteilen. Das Auftreten von Göring, das von allen, die dabei waren, als peinlich empfunden wurde, wirkte sich auf die Massen in Deutschland anders aus. Man empfand es wie eine Erlösung, daß hier endlich einmal jemand dem Gegner gründlich die Meinung gesagt hätte.

DER 30. JUNI 1934

Die Vorgänge des 30. Juni 1934 waren keine politische Justiz, obwohl Hitler im Reichstag erklärte, daß er damals als „oberster Richter" gehandelt habe. Es war überhaupt keine Justiz mehr, sondern reine Gewalt, ein revolutionärer Akt. Eine nähere Schilderung des 30. Juni 1934 würde daher aus dem Rahmen der gegenwärtigen Schrift herausfallen. Und doch kann man am 30. Juni 1934 nicht vorübergehen, wenn man die politische Justiz der Hitlerzeit beschreiben will.

Es kam über uns wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Es schien doch von Ende 1933 ab sich alles günstig zu entwickeln. Wir glaubten, auf dem Wege von der Revolution zur Evolution zu sein. Besonders Göring hatte Erklärungen abgegeben, die beruhigend wirkten. Dieser Mann, der im Reichstagsbrandprozeß so unbeherrscht aufgetreten war, wurde trotz allem von vielen als der vernünftigste Mann in der Reichsleitung betrachtet, der für Wiedereinführung von Ordnung und Ruhe sorgen würde. Daß er es war, der die erste Gestapo einrichtete, wurde von den wenigsten bemerkt.

Ich hatte Ende Juni an einer Norwegenfahrt des Clubs von Bremen teilgenommen. Wir kehrten am Morgen des 1. Juli nach Bremerhaven zurück. Führende Persönlichkeiten aus allen Kreisen befanden sich an Bord, auch Nationalsozialisten wie Feder, Schwerin-Krosigk u. a. Am Abend des 30. Juni erreichten uns die ersten Nachrichten. Alle waren entsetzt: Gre-

gor Strasser ermordet, Schleicher ermordet, Dr. Edgar Jung, Klausener ermordet. Das alles waren Männer, die ich persönlich gekannt hatte. Den Führer der Katholischen Aktion, Klausener, hatte ich im Ruhrkampf vor dem französischen Kriegsgericht in Recklinghausen verteidigt und hoch geachtet*). Den Abend wagte auf dem Schiff kaum jemand zu Bett zu gehen. Einer gesellte sich zum anderen. Jeder wollte Trost und Aufrichtung oder Aufschluß haben. Alle waren um die Rundfunkapparate versammelt. Aber niemand konnte sich aus den Ereignissen einen Vers machen. War das das Ende des Nationalsozialismus? Das Ende Deutschlands? Kam jetzt eine neue Revolution? Oder würde die Wehrmacht eingreifen, Ordnung schaffen und die Militärdiktatur ausrufen? Schwerin-Krosigk und Feder wußten von nichts. Man wartete nur und hörte Radio, die ganze Nacht. Am Morgen gingen wir in Bremerhaven an Land, in niedergeschlagener Stimmung. Wie würden wir Deutschland antreffen? Würden wir überhaupt noch nach Hause kommen? Ich hatte dieses beklemmende Gefühl eines drohenden Zusammenbruchs nun schon mehrmals erlebt: Am 9. November 1918, im Spartakusaufstand März 1920, als Essen von den Rotgardisten erobert wurde und bei der Ruhrbesetzung durch die Franzosen am 11. Januar 1923. Wir hatten doch gehofft, daß das endlich vorbei sei. Und nun war das beklemmende Gefühl wieder da: „Was wird mit uns? Was wird aus Deutschland?“

Die Stadt Bremerhaven lag wie ausgestorben da. Es schien, als ob sich die Menschen in den Häusern verkrochen hätten. Wir wunderten uns, daß die Züge fuhren. Ich war in Essen kaum zur Ruhe gekommen, als mir am frühen Morgen ein Eilbotenbrief überbracht wurde. Er sah so merkwürdig aus. Er war beschmutzt und beschädigt. Aber ich erkannte die Schriftzüge von Paul Schulz. Als ich den Brief öffnete, war ich entsetzt. Der Brief war mit Bleistift geschrieben und hatte die

*) Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung, S. 72

Überschrift: „In einem Kornfeld." Er trug Blutspuren. Es war ein Hilferuf. Schulz war in das Haus des Admirals Lübbert geflüchtet, der irgendwo in der Umgebung von Berlin wohnte. Er bat um mein sofortiges Eingreifen. Durch Admiral Lübbert würde ich alles Nähere erfahren. Ich setzte mich auf den nächsten FD-Zug. Ich war noch denselben Tag in Berlin und erfuhr, daß Schulz in die Universitätsklinik Berlin gebracht worden sei, wo er unter dem besonderen Schutz des Professors Dr. Brand, des Leibarztes des Führers, stehe. Ich meldete mich telefonisch bei Heydrich. Ich verlangte, zu Hitler geführt zu werden. Ich wisse, daß Schulz unschuldig sei und stelle mich vor ihn. Heydrich versprach, dies Hitler zu melden. Ich eilte in die Universitätsklinik und drang sofort zu Professor Brand und zu Schulz durch. Ich lernte da Professor Brand als einen verständigen wohlmeinenden Arzt kennen, der mir in jeder Weise behilflich war. Durch seine Vermittlung konnte ich auch Schulz, der von der Gestapo streng bewacht wurde, sofort sprechen.

Was war geschehen? Gregor Strasser, von Beruf Apotheker, war, nachdem er seine Ämter zur Verfügung gestellt hatte, in ein pharmazeutisches Unternehmen eingetreten und hatte sich ganz aus dem politischen Leben zurückgezogen, ebenso Schulz, der in der Firma des Generaldirektors Lübbert, eines Bruders des Admirals Lübbert, untergekommen war. Man warf Schulz vor, daß er Strasser in seinem Beschluß, die Ämter niederzulegen, bestärkt, ihn jedenfalls nicht davon abgehalten habe. So sollten beide durch die Aktion liquidiert werden, die Göring in Berlin eingeleitet hatte. Man hatte Strasser verhaftet und ins Gefängnis gebracht, wo er kurzerhand erschossen wurde. Schulz wurde von einem SS-Kommando in seiner Wohnung abgeholt und in einem Auto über Potsdam hinaus gebracht, wo er irgendwo im Wald erschossen werden sollte. Es war inzwischen dunkel geworden. Als man an einer einsamen Stelle des Waldes angekommen war, machte der Wagen Halt. Alle stiegen aus. Schulz mußte sich an den Rand der Straße an

einem Gebüsch aufstellen. Dann schossen die SS-Leute auf ihn. Schulz wurde getroffen und brach zusammen. Aber er war nicht tot. Eine Kugel hatte zwar, wie später festgestellt wurde, den ganzen Körper durchschlagen und viel Blutverlust verursacht, aber keine lebenswichtigen Organe verletzt. Als nun die SS-Leute hinzutraten, um den Körper des vermeintlichen Toten in einen Sack zu stecken, raffte sich Schulz plötzlich auf, sprang ins Gebüsch und entkam bei der Verwirrung in der Dunkelheit. Er irrte die Nacht umher, und schleppte sich dann bis zu dem Hause des Admirals Lübbert, wo er Aufnahme fand. Inzwischen war der Befehl ergangen, daß die Erschießungen einzustellen seien.

Professor Dr. Brand, der Hitler täglich besuchte, trug ihm mein Anliegen vor. Er sagte dabei, daß Schulz 14 Tage zur Ausheilung seiner Wunde nötig habe. Hitler entschied, daß er noch 14 Tage in der Klinik bleiben dürfe. Er könne den Fall jetzt nicht genügend klären. Während der 14 Tage stehe Schulz unter seinem Schutz. Dann müsse er ins Ausland gehen. Ich riet Schulz, nichts weiteres zu unternehmen, sondern sich dieser Entscheidung zu beugen. Er reiste nach 14 Tagen mit seiner Frau und seinen Kindern in die Schweiz, wo er durch seine Firma eine angemessene Beschäftigung fand. Er verhielt sich dort loyal. Als er zum Gegenstand von Pressenotizen gemacht wurde, ging er auf meinen Rat weiter, zunächst nach Budapest, dann nach Athen. Er wurde erst im Kriege wieder in Gnaden aufgenommen, hat aber immer Deutschland die Treue gehalten.

Das Schicksal von Paul Schulz war tragisch. Er war in der Weimarer Zeit wegen Fememordes zum Tode verurteilt worden. Er war m. E. unschuldig, ein Opfer der politischen Justiz der damaligen Zeit. Er hatte sich tapfer benommen und so die Achtung auch der Gegner erworben. Nun wäre er beinahe das Opfer seiner politischen Freunde geworden, die vor wenigen Jahren noch für seine Unschuld gekämpft hatten. Ich war erschüttert. Wir hatten auf Wiederherstellung des Rechts ge-

hofft. Das aber waren Verbrechen, das war Mord! Die Reichstagsrede, die Hitler dann hielt, um den 30. Juni 1934 zu rechtfertigen, war die schwächste, die er je gehalten hat. Sie wurde von allen abgelehnt, wenn das auch nicht offen gesagt werden konnte. Am bedenklichsten war die Erklärung, daß er selbst der höchste Richter in Deutschland sei. Das war das Gegenteil von dem, was wir erhofft hatten. Wenn das den Weg anzeigte, den die Entwicklung nehmen würde, war das Schlimmste zu befürchten. Aber durfte man Hitlers Worte auf die Goldwaage legen, zumal Worte, die in so erregten Augenblicken gesprochen waren? War nicht die Hoffnung gerechtfertigt, daß die Entwicklung zum Guten dennoch kommen würde, wenn sie vom Willen aller Gutgesinnten im Volke getragen war? So schmerzlich das Erlebnis des 30. Juni war, man mußte in die Zukunft schauen und hoffen, daß es gelingen werde, die schlimmen Dinge, die da in Erscheinung getreten waren, doch noch zu überwinden. Hat nicht Henderson recht, wenn er in seinem Buch über den Fehlschlag einer Mission schreibt, daß damals Optimismus Pflicht war?

Die Entwicklung der Jahre 1935 bis 1939 schien jedenfalls den Optimisten recht zu geben. Außenpolitische Probleme traten mehr und mehr in den Vordergrund. Das spiegelte sich auch in den politischen Prozessen wider. Man muß daher unter den politischen Prozessen der Hitlerzeit drei Perioden unterscheiden: zunächst die Zeit von 1933 bis 1935, in der in Deutschland eine Politisierung der Justiz zur Bekämpfung der politischen Gegner stattfand, sodann die Jahre von 1935 bis 1939, wo die politischen Prozesse in Deutschland an Bedeutung verloren, endlich die Zeit des Krieges von 1939 bis 1945, in der die Politisierung der Justiz eine weitere Steigerung erfuhr. In den Jahren 1935 bis 1939 aber wurden die politischen Prozesse hauptsächlich im Ausland geführt, wobei die Gegner des Nationalsozialismus jeweils in der Offensive waren.

POLITISCHE PROZESSE IM AUSLAND

Der Kairoprozeß 1934

Zwischen dem Kairoprozeß und dem Reichstagsbrandprozeß besteht insoweit ein innerer Zusammenhang, als der politisch-publizistische Kampf, der aus Anlaß dieser beiden Prozesse ausgetragen wurde, unter denselben politischen Gegnern stattfand. Man erklärte, daß der Kairoprozeß ein Reichstagsbrandprozeß in verbesserter Auflage sein sollte, und zwar vor einem internationalen Gericht, das im Nahen Osten an einer wichtigen Stelle des Weltverkehrs lag, großes Ansehen genoß und weithin gehört werden würde.

Beide Prozesse haben auch das miteinander gemein, daß bei ihnen die Auseinandersetzung in der Presse und der Öffentlichkeit eine größere Bedeutung bekam als der eigentliche Prozeß.

An der Spitze der Gegner stand der levantinische Rechtsanwalt Leo Castro, der als einer der aktivsten politischen Rechtsanwälte des Nahen Ostens galt, im Orient in der Antihitlerbewegung eine führende Rolle spielte und auch auf die dortige Presse einen großen Einfluß hatte. Die deutsche Kolonie, die hauptsächlich aus Export- und Importkaufleuten bestand, hatte einen schweren Stand, sich gegen Boykott und Propaganda zu wehren. Das Auswärtige Amt hatte deshalb der Kolonie in Kairo eine Broschüre in deutscher Sprache über-

sandt, die Aufklärung über die in Deutschland gegen die Juden ergriffenen Maßnahmen bringen sollte. Es war eine kleine, sachlich gehaltene Schrift geringen Umfangs mit einigen Anlagen, die Beweismaterial zur Rechtfertigung der Vorgänge in Deutschland enthielten.

Diese Broschüre hatte der Deutsche Klub in Kairo an einige deutschfreundliche Ägypter, die die deutsche Sprache beherrschten, durch die Post gesandt. Die Juden Ägyptens erklärten sich dadurch für beleidigt und erhoben eine Schadenersatzklage vor dem Gemischten Gerichtshof in Kairo (Tribunal Mixte), der auf Grund der Kapitulationen noch als internationale Instanz zwischen Ausländern und Ägyptern Recht sprach und zwar nur in Zivilprozessen. Der Prozeß wurde also als zivilrechtlicher Schadensersatzprozeß aufgezogen und ging auf einen Franken Schadensersatz wegen moralischen Schadens — dommage moral —. Diesmal gab es also politische Justiz in der Form eines Zivilprozesses. Verklagt war der Deutsche Klub in Kairo, vertreten durch seinen Vorsitzenden van Meteren. Als Kläger fungierten: ein ägyptischer, ein griechischer und ein italienischer Jude.

Ich fuhr, nachdem ich mich mit dem Prozeßstoff vertraut gemacht hatte, Ende 1933 nach Kairo, um der Deutschen Kolonie als Rechtsanwalt beizustehen. Der Gesandte von Stohrer empfing mich aufs beste und brachte mich im Grand Hotel Helouan, am Rande der Wüste, unter, wo ich in aller Ruhe den Prozeß zusammen mit dem Vertrauensanwalt der Deutschen Gesandtschaft und der Kolonie, Rechtsanwalt Dr. Dahm, vorbereiten konnte. Dr. Dahm lag als schwerkranker Mann in Helouan, war aber von einer bewundernswerten Energie und Arbeitskraft bis zu seinem bald darauf erfolgenden Tode. Als weiteren Mitarbeiter hatten wir den Vorsitzenden der ägyptischen Anwaltskammer, Kamel Sedky Bey, gewonnen.

Die Klage war auf Beleidigung des Judentums gestützt. Die angegriffene Broschüre hatte in einer ruhigen Sprache die Maßnahmen, die in Deutschland gegen den zu starken Einfluß

der Juden bei gewissen Berufen (Rechtsanwälte, Ärzte usw.) ergriffen worden waren, zu rechtfertigen versucht. Zum Beweis waren Statistiken beigefügt. Die Kläger behaupteten, daß diese Statistiken gefälscht seien und leiteten daraus die Absicht der Beleidigung und den bösen Glauben her. Es konnte aber nachgewiesen werden, daß es sich um Statistiken handelte, die aus jüdischen Quellen stammten.

In der Hauptverhandlung erhob ich nur den Einwand der mangelnden Klageberechtigung*). Hier klagten drei einzelne Personen wegen Beleidigung des gesamten Judentums. Das war unzulässig. Das galt schon so im römischen Recht, wo man das als actio ut singuli bezeichnet hatte. An diesem Rechtsstandpunkt, daß einzelne Mitglieder einer großen Gemeinschaft von Menschen nicht berechtigt seien, wegen Beleidigung der Personengemeinschaft als solcher Klage zu erheben, hatten alle Kulturstaaten, Frankreich, England, die Vereinigten Staaten, Italien, Belgien, bis heute festgehalten. Sonst hätten ja auch einzelne Deutsche, die in anderen Ländern als Gäste lebten, wegen aller Beleidigungen Deutschlands, wie sie nun mal in der Pressepolemik der damaligen Zeit vorkamen, Beleidigungsklagen erheben können.

Am Verhandlungstag war der größte Saal des internationalen Gerichts in Kairo überfüllt. Besonders die ägyptisch-arabische Juristenwelt war vertreten. In diesem Prozeß war es allein die Gegenseite, die den Prozeß durch Propaganda zu einem politischen Prozeß machte, während ich mich in meiner Antwort auf die Rechtsfrage des mangelnden Klagerechts der drei Kläger beschränkte. Die Klage wurde abgewiesen. Ein spontaner Jubel erhob sich in der ägyptisch-arabischen Zuhörerschaft. Ich wurde in das Zimmer der ägyptischen Anwaltschaft geführt, wo Reden auf Deutschland, seine Wissenschaft und seine Juristen gehalten wurden. Für uns Deutsche, namentlich für mich, kam dieser plötzliche Ausdruck der Sympathie

---

*) Deutsche Juristenzeitung 1934, S. 238 ff.

der arabischen Welt überraschend. So war also auch der Kairoprozeß ein politischer Prozeß, ein Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken, aber der Mißbrauch ging diesmal von den Klägern aus, Privatpersonen, hinter denen einflußreiche politische Gruppen standen. Ich habe meine Aufgabe in diesem Prozeß als eine rein rechtliche aufgefaßt, und so wurde mein Auftreten auch von dem Gericht und der öffentlichen Meinung in Ägypten empfunden. Mein Plädoyer wurde in der in Kairo erscheinenden Fachzeitschrift der ägyptischen Juristen in breiter Ausführlichkeit gewürdigt.

Die Affäre Berthold Jacob 1935

Der erste politische Prozeß in der Schweiz, mit dem ich Ende 1935 befaßt wurde, war die Affäre Berthold Jacob. Berthold Jacob war ein jüdischer Schriftsteller, der als Mitherausgeber der „Weltbühne" in der Zeit der Femeprozesse sich durch seine scharfen Artikel in den deutschen Rechtskreisen und bei den Nationalsozialisten in besonderem Maße verhaßt gemacht hatte. Er war nach der Machtergreifung nach Frankreich geflohen und lebte dort als Emigrant. Er wurde bezichtigt, im Sold einer ausländischen Militärverwaltung zu stehen. Es schwebte gegen ihn ein Verfahren wegen Landesverrats.

Berthold Jacob war eines Tages an der Schweizer Grenze bei Basel durch die Gestapo verhaftet und nach Berlin gebracht worden. Der Fall erregte Aufsehen in der ganzen Welt. Darauf sah sich die Schweiz veranlaßt, Vorstellungen bei der deutschen Regierung zu erheben, die dann zu einem Schiedsgerichtsverfahren führten. Ich war schon vor 1933 in verschiedenen Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter oder Agent, d. h. Sachwalter des Reiches, vorgesehen, und von den betreffenden Regierungen angenommen, insbesondere in einem Schiedsvertrag mit der Schweiz. Ich wurde also in diesem Verfahren als deutscher Agent (Rechtsanwalt) der Schweiz prä-

sentiert. Ein hoher schwedischer Jurist wurde als Schiedsrichter bestellt und beiderseits akzeptiert. Die Schweiz legte mir ihre Akten zur Einsicht vor. Ich überzeugte mich daraus, daß der Vorwurf der Grenzverletzung in der Tat gerechtfertigt war. Die Gestapo hatte Fehler begangen. Ich schlug daher in einem begründeten Gutachten dem Auswärtigen Amt vor, sich nicht auf ein Schiedsverfahren einzulassen, sondern dem Klagebegehren der Schweiz zu entsprechen und Berthold Jacob wieder auszuliefern.

Die Affäre Berthold Jacob war übrigens die einzige Sache, in der ich mit Himmler persönlich verhandelt habe, und zwar auch mehr durch einen Zufall. Ich war in die Reichskanzlei bestellt und traf Himmler. Wir waren allein, und er sprach mich an. Da diese Angelegenheit ihn betraf, habe ich sie ihm vorgetragen und dabei mit meiner Kritik an dem Verhalten seiner Beamten nicht zurückgehalten. Er nahm meine Kritik in Ruhe auf und schloß sich meiner Ansicht, daß Berthold Jacob ohne Verfahren wieder ausgeliefert werden müsse, an, desgleichen Hitler.

Der Frankfurterprozeß in Chur 1936

Der zweite politische Prozeß in der Schweiz, an dem ich beteiligt war, war der Frankfurterprozeß, der im Dezember 1936 in Chur verhandelt wurde. Am 4. Februar 1936 wurde der Landesgruppenleiter der Auslandsorganisation der NSDAP in der Schweiz, Wilhelm Gustloff, in Davos ermordet. Täter war ein jüdischer Student, namens David Frankfurter, der aus Vincovici in Jugoslavien stammte. Er war der Sohn eines Rabbiners und streng orthodox erzogen. Er hatte zunächst in Frankfurt a. M. Medizin studiert, aber kein Examen oder Vorexamen gemacht. Nach der Machtergreifung durch Hitler war er nach Bern übergesiedelt, hatte es aber auch dort zu keinem Studienabschluß gebracht.

Man fand bei ihm einen Briefwechsel mit seinem Vater und seinem älteren Bruder, der Arzt war, vor, der ein wenig günstiges Licht auf Frankfurter warf, worin der Vater und Bruder ihm heftige Vorwürfe wegen seines Lebenswandels machten und sich von ihm lossagten. Eines Tages verschwand David Frankfurter von Bern. Er hatte sich dort einen Revolver gekauft und auf einem Übungsplatz Schießübungen angestellt. Er hatte sich entschlossen, einen prominenten Vertreter des Nationalsozialismus umzulegen und hatte sich für seine Tat Davos ausgesucht, weil dort Gustloff lebte, und weil er festgestellt hatte, daß es im Kanton Graubünden, zu dem Davos gehörte, bei Mord keine Todesstrafe gab. In der Schweiz war damals das Strafrecht in jedem Kanton noch besonders geregelt.

In Davos ging er langsam und bedächtig vor. Er wartete erst mehrere Tage, bis er die Tat ausführte. Am dritten Abend klingelte er an der Tür des Hauses, in dem Gustloff wohnte und fragte Frau Gustloff, die ihm öffnete, ob er Herrn Gustloff in einer dringenden Angelegenheit persönlich sprechen könne. Er habe ihm ein wichtiges Anliegen vorzutragen. Frau Gustloff führte ihn nichtsahnend in das Arbeitszimmer ihres Mannes, der ihn höflich empfing und ihn aufforderte, Platz zu nehmen. Frankfurter setzte sich Gustloff gegenüber. Dann zog er den Revolver heraus, erklärte, daß er Jude sei und sich rächen wolle und streckte Gustloff aus nächster Nähe mit mehreren Schüssen nieder. Er versuchte erst, durch den Kurpark, der in tiefem Schnee lag, zu entfliehen, sah aber bald das Nutzlose einer Flucht ein und stellte sich auf dem Gendarmeriebüro in Davos, wo er festgenommen wurde.

Die Voruntersuchung wurde von dem Untersuchungsrichter Dedual aus Chur sorgfältig geführt. In dem kleinen Kanton Graubünden gab es keine ständigen Strafgerichtsbehörden, insbesondere keine permanente Staatsanwaltschaft. Es gab in dem Gerichtsgebäude in Chur nur ein Sekretariat und einen Untersuchungsrichter. Das Gericht selbst aber und die Ankläger wurden von Fall zu Fall berufen, und zwar die Vorsitzenden

des Gerichts und die Ankläger aus den Juristen des Landes, die Beisitzer bei wichtigen Sachen womöglich auch aus Juristen, sonst aus angesehenen Laien. Zum Ankläger war hier ein Rechtsanwalt aus Chur namens Dr. Burger und zum Vorsitzenden der hochbetagte Präsident Dr. Ganzoni aus Chur bestellt worden. Die Beisitzer stammten hauptsächlich aus den Kreisen des Hotelgewerbes in St. Moritz und verfügten über Rechtskenntnisse. Dr. Ganzoni war ein ausgezeichneter Jurist von großer Rechtschaffenheit. Er erinnerte mich in vielem an den Präsidenten Dr. Soldati, der nach 1920 der Vorsitzende des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes in Rom gewesen war, vor dem ich mehrfach in Rom und Mailand plädiert hatte. Beide waren Tessiner, und ich hatte den Eindruck, daß der Tessin über tüchtige Juristen verfügte.

In der Voruntersuchung hatte Frankfurter zunächst unumwunden zugegeben, daß er die Tat vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt habe. Er hatte als Jude sein Volk an einem hervorragenden Vertreter des Hitlerdeutschland rächen wollen. Emil Ludwig, der bekannte jüdische Schriftsteller, schrieb eine Broschüre über David Frankfurter, in der er Frankfurter als den neuen David verherrlichte, der den Riesen Goliath erschlug. Im Laufe des Verfahrens änderte aber Frankfurter seine Haltung. Er schwächte das Element des Vorsatzes und der Überlegung immer mehr ab, so daß schließlich nur noch ein bedauerliches Versehen übrig blieb. Sein Verteidiger sagte in der Hauptverhandlung: „Es war halt eine automatische Pistole, mit der das unglückliche Opfer des Nazismus sich in der Verzweiflung in Gustloffs Zimmer vor einem Hitlerbild das Leben nehmen wollte, wobei eben die automatische Pistole in der falschen Richtung losging, so daß nicht Frankfurter, sondern Gustloff getroffen wurde."

In diesem Prozeß war ich Vertreter der Zivilpartei. Die Witwe des Ermordeten, Frau Hedwig Gustloff, war dem Prozeß als Zivilpartei beigetreten. Das Schweizer Recht kennt wie das französische Recht die Einrichtung der Zivilpartei. Die

Witwe des Ermordeten oder nahe Angehörige wie Eltern und Geschwister können dem Strafprozeß beitreten und Rechtsanwälte bestellen, die neben dem öffentlichen Ankläger in der Hauptverhandlung plädieren. Gegen die Zulassung eines deutschen Rechtsanwalts wurden in der Schweiz erhebliche Bedenken erhoben. Ich machte dem Präsidenten Dr. Ganzoni in Chur und dem Bundespräsidenten Motta in Bern einen Besuch. Sie entschieden, daß ich in Assistenz eines Schweizer Rechtsanwalts zugelassen würde. Ich hatte mit beiden Herren, namentlich mit Motta, eine lange Aussprache. Die Begegnung mit Motta, in dem ich einen Staatsmann von großem Format kennenlernte, machte auf mich einen tiefen Eindruck. Mein Schweizer Mitarbeiter war der Rechtsanwalt Dr. Werner Ursprung aus Zurzach, dessen Vater Bundesrichter gewesen war. Er hat seine Aufgabe aufs loyalste erfüllt.

Als die Untersuchung abgeschlossen und die Hauptverhandlung in Chur anberaumt war, berief mich Hitler, der sich für den Prozeß persönlich interessierte, nach Berlin. Ich berichtete ihm über den Verlauf der Voruntersuchung und sagte ihm, daß ich in der Hauptverhandlung, genau so wie in Kairo, so sachlich wie nur möglich auftreten würde. Ich hatte dem Gerichtspräsidenten versprochen, daß ich kurz plädieren würde. Ich wußte, daß die Gegner lange plädieren würden, war aber überzeugt, daß mein Auftreten in der Schweiz am wirksamsten sein würde, wenn ich gerade deswegen kurz sprechen würde. Ich hatte ein solches kurzes Plädoyer schon vorbereitet und las es Hitler vor. Er war mit allem einverstanden und sagte: „Machen Sie es, wie Sie es für richtig halten!"

Als ich nach diesem Gespräch in mein Hotel zurückkehrte, wurde ich angerufen, ich möge zur Gestapo kommen. Ich ging zur Prinz-Albrecht-Straße. Es war nicht das einzige Mal, daß ich als Rechtsanwalt das Hauptquartier der Gestapo betrat. Es ging dort genau so zu wie bei anderen Behörden. Man füllte am Eingang einen Sprechzettel aus, den man beim Verlassen des Gebäudes wieder abzugeben hatte. Die Form der An- und

Abmeldung war die gleiche wie z. B. beim Reichsjustizministerium. Als Anwalt wurde man auch von den Beamten, die ja zumeist noch aus der alten Zeit stammten, durchaus korrekt empfangen. Für den Besucher, der beruflich das Gebäude betrat, war nichts Außergewöhnliches zu bemerken.

Diesmal hatte ein junger Gestapobeamter mich zu sprechen gewünscht. Er verlangte von mir, daß ich mich von Rechtsanwalt Dr. Ursprung trenne. Dieser sei ein Vertreter des Weltfreimaurertums. Ich erwiderte, daß ich dieses Ansinnen ablehnen müsse, da ich allein die Verantwortung für die Prozeßführung trüge und Dr. Ursprung mein volles Vertrauen habe. Die Ansicht der Gestapo müsse auf einer falschen Information beruhen. Ich bin dann nicht weiter von der Gestapo behelligt worden.

Der Prozeß verlief, wie wir erwartet hatten. Die Haltung des Gerichts und des Anklägers war korrekt. Die Presse der ganzen Welt war vertreten, darunter als ausländischer Journalist auch Emil Ludwig. Der Verteidiger plädierte mehrere Tage. Er sprach nicht zur Sache, sondern machte nur in Propaganda. Ich hielt mich als Vertreter der Zivilklage an mein Versprechen, erwiderte in zwanzig Minuten und enthielt mich jeder Propaganda. Der Täter wurde zur Höchststrafe, 16 Jahre Gefängnis, verurteilt. Unter dem Eindruck der Plädoyers schlug die Stimmung in der Schweiz um. Die Schweizer Presse, die bis dahin dem Angeklagten freundlich gewesen war, mißbilligte die Art seiner Verteidigung.

Die Korrektheit der deutschen Prozeßführung wurde auch vom Schweizer Gericht und der Schweizer Regierung anerkannt. Die Schweizer Regierung richtete nach dem Prozeß an die Reichsregierung eine Note, in der sie die einwandfreie Haltung der deutschen Prozeßvertretung hervorhob, und der Präsident des Gerichtes von Chur, Dr. Ganzoni, sprach mir in einem herzlich gehaltenen Schreiben seinen Dank für mein Auftreten in diesem Prozeß aus. In einem Punkte aber hatte der Prozeß in Chur keine Klarheit gebracht, in der Hinter-

männerfrage. Frankfurter mußte Hintermänner gehabt haben. Das ergab sich klar aus den Umständen der Tat, wie sie durch die Hauptverhandlung erwiesen waren. Aber über diese Frage schwieg sich Frankfurter aus. Da waren auch alle Bemühungen der Schweizer Behörden vergeblich. Die Hintermännerfrage war nicht aufzuklären. Das war bei diesen großen politischen Prozessen immer so: im Reichstagsbrandprozeß, bei Frankfurter, und im Grünspanprozeß nicht anders.

In diesem Prozeß wurde das Problem des politischen Mordes grundsätzlich erörtert. Die Gegenseite, die durch Emil Ludwig den Mörder als Helden verherrlicht hatte, warf uns vor, daß wir in den Femeprozessen den politischen Mord gebilligt hätten. Ich konnte durch Vorlegung der gedruckten Plädoyers aus der Femezeit das Gegenteil beweisen. In dem Femeprozeß Reim, in dem das Reichsgericht dann entschied, daß bei den sogenannten Femeprozessen der Schwarzen Reichswehr putative Staatsnotwehr grundsätzlich zugelassen werden könne (RGSt. 63 S. 215 ff.), hatte ich als Verteidiger des Angeklagten folgendes ausgeführt*):

„Und ich möchte auch über eines mich ganz deutlich aussprechen: Mir liegt völlig fern, irgend etwas zu verherrlichen oder auch nur zu beschönigen, was nicht recht wäre. Ich schätze das Rechtsgut eines Menschenlebens sehr hoch ein. Ich verurteile diejenigen, die leichten Herzens mit Menschenleben spielen. Ich bin der Meinung, daß in einem Ordnungsstaat die volle Schärfe des Gesetzes denjenigen treffen muß, der leichtfertig Menschenleben zerstört. Das Motivdelikt des Überzeugungstäters ist Delikt. Politischer Mord bleibt Mord. In diesem Falle handelt der Täter nicht, weil er so handeln muß, weil er glaubt, richtig zu handeln, sondern er ist sich der Deliktsnatur seiner Handlung bewußt, nur der Antrieb zur Tat ist politische Leidenschaft."

---

*) Grundsätzliches zu den Femeprozessen, Lehmann-Verlag. München 1928, II. Folge

Ich hatte also Gelegenheit gehabt, als Rechtsanwalt beide Seiten zu vertreten, Personen, die wegen politischen Mordes angeklagt waren und im Gustloffprozeß als Kläger die Witwe des Ermordeten. Ich war mir darüber klar, daß es nicht angängig sei, einmal den politischen Mord zu billigen und ein andermal zu verurteilen, je nachdem man Verteidiger oder Kläger war. Politischer Mord ist Mord. Man darf das nicht leicht nehmen. Man muß konsequent sein. Es ist allerdings ein Unterschied zu machen. Politischer Mord im eigentlichen Sinne ist immer nur die Tat eines Menschen, der aus politischen Gründen einen anderen Menschen beseitigen will, z. B. ein Tyrannenmord oder die Tötung eines politischen Gegners. Politische Morde waren der Erzberger- und der Rathenaumord und die Morde an Gustloff und vom Rath. Keine politischen Morde im eigentlichen Sinne aber waren die sogenannten Fememorde oder die Kriegsverbrechen. Hier handelten die Täter nicht aus politischem Motiv, sondern aus Vorstellungen heraus, die den subjektiven Tatbestand berühren, also echte Schuldausschließungsgründe darstellen. Beim eigentlichen politischen Mord ist das politische Motiv dagegen nie ein Schuldausschließungsgrund, sondern höchstens ein Milderungsgrund, der allein in der Gnadeninstanz oder bei einer Abschlußamnestie Berücksichtigung finden kann.

Es ist jedoch kaum zu verhindern, daß die Anhänger des politischen Mörders, wenn dieser Überzeugungstäter ist, sich zu ihm bekennen und das Opfer ehren, wenn er bei der Tat sein Leben eingesetzt hat. Dieses Einstehen für die Person des Täters darf aber nicht eine Billigung oder gar Verherrlichung der Tat als solcher, d. h. des politischen Mordes, bedeuten. Den politischen Mord kann kein Rechtsstaat zulassen. Jedenfalls ist politischer Mord und Heldenverehrung ein heikles Thema, das uns schon durch Schillers Wilhelm Tell bekannt ist. Es hat seit jeher die Völker beschäftigt. Es ist zu einem ernsten Kapitel der Gegenwartsgeschichte geworden.

Der Berner Zionistenprozeß 1937

Ein politischer Prozeß in der Schweiz, an dem weder eine deutsche Partei noch ein deutscher Anwalt beteiligt waren, war der Zionistenprozeß von Bern. Er verdient gleichwohl in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden, weil er das Muster eines politischen Prozesses war, wie er nicht sein sollte, d. h. das Muster eines Prozesses, in dem die Justiz für politische Zwecke mißbraucht wird, und weil der Prozeß, trotzdem er äußerlich nur zwischen Schweizer Staatsangehörigen ausgetragen wurde, in Wirklichkeit ein Prozeß gegen deutsche Unternehmen war. In Bern hatte ein jugendlicher Schweizer an der Eingangstür eines Saales, in dem eine Versammlung einer sogenannten Erneuerungsbewegung stattfand, eine Broschüre zum Kauf angeboten, die den Titel trug: „Das Protokoll der Weisen von Zion." Diese Broschüre war im Eher-Verlag in München erschienen. Diesen Umstand benützten gewisse Kreise in der Schweiz, um gegen den Verkäufer der Broschüre beim Berner Einzelrichter Strafantrag wegen Verletzung des Gesetzes über Schmutz und Schund zu stellen, und die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Protokolle vor ein Schweizer Gericht zu bringen.

Dieser Prozeß vor dem Berner Einzelrichter wurde mit einem Riesenaufwand von Zeugen und Sachverständigen aus der ganzen Welt aufgezogen. Der Einzelrichter, der normalerweise die kleinen Übertretungsfälle, die zu seiner Kompetenz gehören, durch Strafverfügung mit Geldstrafen von einigen Franken zu ahnden pflegt, aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen kann, wenn er dies für notwendig hält, gab hier allen Beweisanträgen der Klageseite statt und verursachte dadurch für den Berner Staat eine Kostenlast von über 30 000 Schweizer Franken allein für Zeugen und Sachverständige. Der Berner Einzelrichter wird von den Parteien gewählt. Er hieß

in diesem Falle Meyer und gehörte einer Partei an, die dem Nationalsozialismus und den schweizerischen gleichartigen Bewegungen feindlich gesonnen war und machte daraus in den Verhandlungen auch keinen Hehl. Das führte zu langen politischen Kontroversen zwischen dem Vorsitzenden und dem einzigen Reichsdeutschen, der an diesem Prozeß teilnahm, dort als Sachverständiger fungierte und mit dem gleichen Fanatismus für die Echtheit der Protokolle stritt, wie der Vorsitzende und die Kläger das Gegenteil behaupteten. Die Urteilsverkündung dieses Vorsitzenden, die im Wortlaut durch die Presse verbreitet wurde, ist ein klassischer Beweis dafür, wohin man gerät, wenn man solche Politisierung der Justiz zuläßt.

Die einzige Frage, auf die es in diesem Prozeß ankam, nämlich die, was die politische Kampfschrift über die Protokolle der Weisen von Zion mit dem Berner Schmutz- und Schundgesetz zu tun hätte, wurde in dem Verfahren überhaupt nicht erörtert. Sie war das erste, was in der Berufungsinstanz vom Berner Landgericht, das mit Berufsrichtern besetzt war, geprüft wurde. Die Klage wurde daraufhin sofort als unzulässig zurückgewiesen, und die Kläger hatten nun die hohen Kosten der Beweisaufnahme zu tragen. So richtete sich auch dieser Mißbrauch der Justiz gegen seine Urheber. Der Prozeß lenkte die Aufmerksamkeit auf die beanstandete Broschüre, auch bei denen, die sie als Fälschung ansahen, sich aber sagten, daß es nicht Aufgabe der Justiz sei, derartige politische Streitfragen zu entscheiden.

Ein Prozeß um Danzig

Ein weiterer politischer Prozeß, bei dem der Angriff von den Gegnern des Nationalsozialismus ausging, war der Prozeß um Danzig, der im Februar 1936 vor dem Ständigen Gerichtshof in Den Haag (Cour Permanente de Justice Internationale) geführt wurde. Er ist kaum bekanntgeworden. Aber er war

doch für die Beteiligten ein recht bemerkenswertes Erlebnis politischer Justiz.

In diesem Prozeß handelte es sich um folgendes: Der durch Versailles geschaffene Freistaat Danzig hatte, um die Gleichheit der Gesetzgebung mit dem Reich aufrechtzuerhalten, alle im Reich erlassenen Gesetze jeweils auch in Danzig verkündet. Das wurde bis dahin nie beanstandet. Das war unter Ebert und Stresemann schon so gehandhabt worden.

Als nun im Dritten Reich der § 2 StGB eingeführt wurde, der für das Strafrecht mit dem Grundsatz: „Nulla poena sine lege" — „Keine Strafe ohne Gesetz" — brach und statt dessen den Grundsatz „nullum crimen sine poena" — „Kein Verbrechen ohne Strafe", die Möglichkeit von Strafgesetzen mit rückwirkender Kraft und den Analogieschluß des Richters einführte, widersprach der Völkerbund. Er verlangte die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes, da diese nationalsozialistische Neuerung mit der Idee eines Rechtsstaates unvereinbar sei, auch der Danziger Verfassung und dem Versailler Vertrag und dem Statut des Völkerbundes widerspreche.

Gleichzeitig beschloß der Völkerbundsrat, den Internationalen Ständigen Gerichtshof im Haag um ein Rechtsgutachten zu ersuchen, daß § 2 mit der Idee des Rechtsstaates unverein[bar] sei. Es war ein ähnlicher Vorgang, wie er in der Bundesrepublik 1952 beinahe eine Verfassungskrise hervorrief.

Die Völkerbundssatzung sah dieses Gutachterverfahren vor. Es war ein Verfahren, bei dem der beteiligte Staat sich vor dem Gerichtshof durch einen Anwalt vertreten lassen und seinen Standpunkt vortragen konnte. Es fand also eine richtige mündliche Verhandlung statt, sie war allerdings nicht kontradiktorisch, vielmehr fehlte die Gegenpartei. Der Staat Danzig beauftragte den Grafen Gleispach und mich mit seiner Vertretung. Graf Gleispach, ein österreichischer Universitätsprofessor des Strafrechts, war der Theoretiker und anerkannte Spezialist des § 2 StGB. Er legte alle Einzelheiten seiner Doktrin dar, während meine Aufgabe hauptsächlich darin bestand,

nachzuweisen, daß, wie immer man auch zu der Berechtigung oder Nichtberechtigung der beiden strittigen Doktrinen stehen möge, jedenfalls der Völkerbund nicht berechtigt sei, Danzig eine Gesetzesänderung dieser Art aufzuzwingen.

Ich selbst war ein Gegner dieses neuen Prinzips. Ich war der Meinung, daß niemand mit rückwirkender Kraft auf Grund eines Gesetzes bestraft werden sollte, das zur Zeit der Begehung der Tat noch gar nicht bestand. Ich hatte auch die Lex van der Lubbe nicht für richtig gehalten. Ich ging noch weiter und befürwortete eine Abänderung des bisherigen Rechtszustandes nach der entgegengesetzten Richtung. Bislang hatte man für das Strafrecht an dem Grundsatz festgehalten: „Unkenntnis des Gesetzes schützt vor Strafe nicht." Nur Zivil- und Staatsrechtsirrtum sollte zu beachten sein. Die Unkenntnis eines bestehenden Strafgesetzes (error juris, Strafrechtsirrtum) sollte kein Strafausschließungsgrund sein. Ich war der Meinung, daß in gewissem Umfange auch die Unkenntnis der Strafbarkeit einer Tat Beachtung finden müsse. Ich war daher ein Anhänger aller Bestrebungen der neuen Strafgesetzentwürfe und besonders der Neuerungsbestrebungen auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechtes, die auch Strafrechtsirrtum als Entschuldigungsgrund anerkennen wollten. Das hinderte mich aber nicht, vor dem Internationalen Gerichtshof dieser Klage entgegenzutreten, die ich als einen Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken empfand.

Es war offensichtlich, daß dieser Prozeß nicht gegen Danzig gerichtet war. Es handelte sich also wieder einmal um politische Justiz. Es wurde dann eine Woche lang auf das gründlichste plädiert, nachdem erschöpfende Schriftsätze eingereicht worden waren. Darin wurde dargestellt, in welchen Kulturstaaten in den letzten Jahrhunderten das eine oder das andere Prinzip gegolten hatte.

Ich hatte am Vorabend des Prozesses im Friedenspalast im Haag, wo das internationale Gericht tagte, eine denkwürdige Besprechung mit dem Generalsekretär dieses höchsten Gerichts-

hofes, als ich ihm meinen Antrittsbesuch machte. Er war Völkerrechtler eines nordischen Staates. Er sprach mir seine Anerkennung über die Schriftsätze aus, die wir für Danzig eingereicht hätten. Dann endete er mit der Frage: „Aber glauben Sie denn, daß Sie damit durchdringen werden? Das ist doch ein politischer Prozeß! Deutschland ist seit der Abberufung des Professors Schücking im Richterkollegium nicht mehr vertreten. Sie können also nur noch mit Italien und Japan rechnen. Die anderen Richter stimmen mit England und Frankreich. Sie können sich denken, wie das Ergebnis sein wird."

In diesem Prozeß ging alles sehr vornehm zu. Die Verhandlung fand im schönsten Saal des Haager Friedenspalastes statt, den der amerikanische Milliardär Carnegie vor 1914 gestiftet hatte. Der Vorsitzende war der Engländer Lord Robert Cecil, eine imponierende Erscheinung. Er war auch der Präsident der Abrüstungskonferenz von Genf. Der französische Beisitzer war der Professor Fromageot, der Leiter der Rechtsabteilung des Quai d'Orsay. Beides waren vortreffliche Juristen, aber in dieser Frage befangen. Im übrigen saßen da in goldbestickten Talaren hinter dem großen Richtertisch 20 bis 30 Richter aus allen Ländern der Welt, würdige Vertreter ihrer Nationen. Der Saal war mit den modernsten technischen Vorrichtungen, Lautverstärkern usw. versehen, obwohl er gar nicht so groß war und die Akustik auch so ausgereicht hätte. Man brauchte also nicht laut zu sprechen. Verhandelt wurde nur vormittags und nur 2 bis 3 Stunden. Jedes gesprochene Wort wurde sofort auf Schallplatten und ins Stenogramm aufgenommen. Am Abend bekam man ein Protokoll ins Hotel zugestellt, worin alles, was am Vormittag vorgetragen war, gedruckt stand.

Die Prozeßbeteiligten wurden in dem Hotel Wittebrug auf das beste untergebracht. Nach Abschluß der Verhandlungen wurden alle in die Villa des Vorsitzenden Lord Robert Cecil eingeladen. Das Ergebnis war: Danzig mußte den § 2 StGB wieder abschaffen. Aber dieselben Mächte, die den Grundsatz nulla poena sine lege für die Idee des Rechtsstaates so wesent-

lich hielten, daß sie deshalb im Jahre 1936 einen Prozeß mit solchem Aufwand vor dem Höchsten Gericht der Welt aufführten, fanden nichts darin, diesen Grundsatz über Bord zu werfen, als es in Nürnberg darum ging, die deutschen Staatsmänner und Heerführer einseitig zu Kriegsverbrechern zu stempeln.

Der Grünspanprozeß 1938/1939

Der Grünspanprozeß war ein ähnlicher Prozeß wie der Prozeß Frankfurter, so ähnlich, daß sich oft die Einzelheiten der beiden Prozesse in meiner Erinnerung vermischen. Der Frankfurterprozeß ist zu Ende verhandelt worden. Im Grünspanprozeß ist es wegen des Kriegsausbruches nicht mehr zu einer Hauptverhandlung gekommen.

Am 7. November 1938 wurde die Welt durch die Nachricht erschreckt, daß in der Deutschen Botschaft in Paris ein junger aus Deutschland ausgewanderter Jude polnischer Staatsangehörigkeit, Herschel Grünspan, ein Mitglied der Botschaft, den Gesandtschaftsrat Ernst vom Rath, durch Schüsse niedergestreckt hätte, um, wie er sagte, die Juden zu rächen und durch einen in der ganzen Welt wirkenden Akt die Aufmerksamkeit der Menschheit auf die in Deutschland herrschenden Zustände zu lenken. Es gab schon damals Menschen, die die Schüsse von Paris mit den Schüssen von Serajevo verglichen und sagten, daß dies die ersten Schüsse des zweiten Weltkrieges sein würden. Ich wurde, da ich mit dem französischen Recht vertraut und seit dem Ruhrkampf auch sonst oft Berater der Deutschen Botschaft in Paris gewesen war, sogleich nach Paris gerufen und habe schon an der Überführung des Toten von Paris nach Düsseldorf teilgenommen. Die Deutschen, die den Sarg begleiten sollten, versammelten sich im Hotel Crillon in Paris, wo sie mit Vertretern der französischen Behörden und Freunden zum Nordbahnhof fuhren. Dort hatte eine

französische Ehrenwache Aufstellung genommen. Die Deutsche Delegation bestieg Sonderschlafwagen, die an den fahrplanmäßigen Nachtzug nach Köln angehängt wurden. Die Sonderwagen wurden am Morgen in Aachen von dem Kölner Zug abgetrennt und über Mönchen-Gladbach direkt nach Düsseldorf geleitet, wo der Zug gegen 11 Uhr eintraf. Ich frühstückte im Abteil des Botschafters, des Grafen Welczek, mit diesem und hatte bis Düsseldorf mindestens zwei Stunden, während deren wir uns in aller Ruhe aussprechen konnten.

Graf Welczek war sehr besorgt. Es war in diesem November 1938 kurz nach München die Zeit, in der sich unser Schicksal entscheidend vorbereitete. Chamberlain und Daladier waren in London und Paris begeistert empfangen worden. Sie hatten den Frieden gerettet. Aber der Gegenstoß der Kriegspartei unter Vansittard, Cooper und ihren französischen Freunden, hatte sofort eingesetzt. „Pas d'abdication!" — keine Abdankung! — „Gegen die ‚munichois'!" „Gegen die ‚Münchener'!" war die Losung. Hitler hatte durch die unglückliche Saarbrükker Rede den Eindruck erweckt, daß er die Nerven verloren hätte. Aber noch war die Friedenspartei in Frankreich unter Georges Bonnet stark. Anfang November sollte in Paris zwischen Ribbentrop und Bonnet das deutsch-französische Konsultativabkommen unterzeichnet werden, das dem deutsch-englischen Abkommen entsprach, das Chamberlain schon von München mitgebracht hatte. Das Attentat in der Deutschen Botschaft sollte, so war die Auffassung des Botschafters, am Vorabend des Ribbentropbesuches das Zustandekommen dieses deutsch-französischen Abkommens verhindern. Es hat auch den Ribbentropbesuch um einen Monat aufgeschoben und die Wirkung des Abkommens stark herabgesetzt.

So war der Mord in der Deutschen Botschaft ein Schlag gegen die deutsch-französische Verständigung. So faßte es Graf Welczek auf, so auch Georges Bonnet. Dieses Attentat war nicht die Tat des jungen Grünspan. Er mußte Hintermänner haben, die jeden Ausgleich mit Deutschland verhindern woll-

ten. In Chur war der Landesgruppenleiter der Partei ermordet worden. In Paris sollte der deutsche Botschafter als oberster Vertreter des Reiches oder doch wenigstens ein anderes Mitglied der Deutschen Botschaft getroffen werden. Graf Welczek war überzeugt, daß die Tat gegen ihn persönlich als Botschafter geplant war, und daß er nur durch einen Zufall dem Verhängnis entgangen sei. Er hatte die Gewohnheit, jeden Morgen vor Dienstbeginn einen Spaziergang an der Seine entlang zu machen. Als er an jenem Morgen den Hof des Gebäudes durchschritt, um seinen Ausgang zu machen, begegnete ihm Grünspan und fragte ihn, ob er den Botschafter sprechen könne. Welczek verwies ihn an die Eingangstür zum Seitenflügel, wo die Geschäftsräume lagen und wo der Amtsdiener Nagorka diesen ersten Besucher an jenem Morgen empfing und nach seinem Begehr fragte. Grünspan erwiderte, er wolle den Botschafter sprechen. Nagorka führte ihn in das Zimmer vom Raths, der als erster der Sekretäre erschienen war und außerdem die Aufgabe hatte, nicht angemeldete Besucher zu empfangen und an die richtige Stelle zu leiten. Kaum hatte sich die Tür geschlossen, da fielen die Schüsse. Nagorka eilte hinzu, nahm Grünspan fest und übergab ihn dem französischen Polizeibeamten, der in der Straße vor der Botschaft Dienst tat. Ein soeben eintreffender Mitarbeiter, dessen Arbeitszimmer neben dem vom Raths lag, nahm sich des Schwerverletzten an.

Grünspan bekannte sich zu seiner Tat genau so wie Frankfurter, fast mit den gleichen Worten. War er von Hintermännern so instruiert worden? „Ich habe die Juden rächen wollen. Ich habe ein Mitglied der Deutschen Botschaft töten wollen, um die Aufmerksamkeit der Welt auf die Vorgänge in Deutschland zu lenken.“ Als er hörte, daß vom Rath noch nicht tot sei, sagte er: „Schade.“ Später schwächte er alles ab wie Frankfurter. Er habe nicht töten wollen, nur verwunden. Er handelte ganz automatisch. Es war alles wie bei Frankfurter.

In diesem Prozeß habe ich als Vertreter der Eltern und Ge-

schwister an dem französischen Verfahren teilgenommen, in engster Zusammenarbeit mit einem hochangesehenen französischen Rechtsanwalt, der als Offizialverteidiger der Zivilpartei bestellt war. Das Verfahren wurde sorgfältig durchgeführt, wie in Chur. Entsprechend dem Gebrauch in Frankreich erhielten auch die Anwälte der Zivilpartei, genau so wie die Verteidiger des Angeklagten, vollständige Abschriften der Akten. Der Untersuchungsrichter Tesnière war gewissenhaft und loyal. Auch die Polizei gab sich größte Mühe, die Wahrheit zu ermitteln. So wurde die Tat selbst mit all ihren Einzelheiten auf das beste aufgeklärt, besonders das Motiv der Tat. Daß Grünspan durch die Tat die Juden habe rächen wollen, blieb der Kernpunkt des ganzen Verfahrens. Daran ist, trotzdem Grünspan später den Tötungsvorsatz und die Überlegung bestritt, bis zum Schluß der Voruntersuchung nicht gedeutelt worden. So war es in der polizeilichen Ermittlung und der richterlichen Voruntersuchung. So wurde es auch in der ärztlichen Untersuchung bestätigt.

Grünspan war jugendlich. Bei ihm mußte also nach französischem Gesetz die Strafbarkeitseinsicht ärztlich nachgeprüft werden. In diesem Falle begnügten sich die Ärzte nicht mit einer einfachen Intelligenzprüfung, wie das sonst in Frankreich üblich ist, sondern sie erörterten mit Grünspan nochmals den ganzen Fall, was einen neuen Aktenband füllte. So gab es sozusagen drei Untersuchungen des Tatvorgangs, die der Polizei, des Untersuchungsrichters und der Ärzte. Alle drei stimmten in den wesentlichen Punkten, jedenfalls in der Frage des Motivs, überein.

Es kam dann noch eine vierte Untersuchung hinzu, eine deutsche. Der Untersuchungsrichter wünschte durch die deutschen Behörden über das Vorleben des Grünspan, seine Familienverhältnisse und die Vorgänge, die zur Ausweisung seiner Eltern aus Hannover geführt hatten, unterrichtet zu werden. Grünspan war in Hannover als Sohn eines Juden polnischer Herkunft geboren. Seine Eltern und Geschwister waren

ausgewiesen worden. Dies hatte er durch eine Postkarte erfahren, die ihm seine Schwester aus Polen geschrieben hatte. Die Erregung über dieses seiner Familie angetane Unrecht gab er als unmittelbaren Grund für seinen Entschluß, die Juden zu rächen, an. Es war also durchaus verständlich, daß der Untersuchungsrichter über die Vorgänge, die zur Ausweisung der Eltern geführt hatten, Aufklärung zu erhalten wünschte. Dieses Rechtshilfeersuchen wurde auf diplomatischem Wege den zuständigen deutschen Stellen zugeleitet. Das Reichsjustizministerium wurde mit der Durchführung befaßt und beauftragte seinerseits das Polizeipräsidium Hannover mit den örtlichen Ermittlungen.

So entstand ein weiteres Aktenstück, das dem Untersuchungsrichter Tesnière auf dem diplomatischen Wege zugestellt wurde. Es war mit der gleichen Sorgfalt zusammengestellt, wie es die französischen Ermittlungen und Untersuchungen waren. Die Eltern des Grünspan waren aus Polen nach Hannover gekommen, wo der Vater als Flickschneider seit Jahren tätig war. Der Vater hatte drei Brüder, die auch Polen verlassen hatten. Auch sie waren Flickschneider. Der eine wohnte in Essen, der zweite in Brüssel, der dritte in Paris. Das Ergebnis der Ermittlungen über das Vorleben von Grünspan und seiner Angehörigen in Deutschland war nicht gut. Grünspan hatte die Gemeindeschule in Hannover besucht. Seine Lehrer wurden sämtlich vernommen und wußten nur Ungünstiges zu berichten. Auch die Beurteilung durch seine Glaubensgenossen war schlecht. Die Schulzeugnisse wurden sämtlich beigebracht. Grünspan hatte schließlich das Elternhaus verlassen, seine Onkel in Essen und Brüssel besucht und war dann bei seinem Onkel in Paris gelandet, wo er ohne polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung lebte.

Der Familie Grünspan war es in Deutschland gut gegangen, auch noch zur Hitlerzeit. Sie hatten noch nach 1933 in der Zeit der schlimmsten Arbeitslosigkeit Arbeitslosenunterstützung bezogen, die sich auf mehrere tausend RM belief. Die

Schuld für die Ausweisung der polnischen Juden aus Deutschland lag damals zweifellos nicht bei der deutschen, sondern bei der polnischen Regierung. Die polnischen Juden waren nach dem ersten Kriege in großer Zahl nach Deutschland gekommen, unterlagen aber, wie dies in allen Ländern so war, der Ausländergesetzgebung, d. h. sie erhielten nur eine widerrufliche polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung, die immer wieder erneuert werden mußte. Man hatte die Ausländervorschriften ihnen gegenüber bisher human gehandhabt, bis im Oktober 1938 die polnische Regierung plötzlich eine Anordnung erließ, wonach allen polnischen Staatsangehörigen eine kurze Frist zur Rückkehr nach Polen gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist wurden ihre Pässe und Sichtvermerke ungültig und die Wiedereinreise nach Polen gesperrt.

Die deutsche Regierung hatte sich alle Mühe gegeben, die polnische Regierung zur Zurücknahme dieser brutalen Anordnung zu bewegen und wenigstens eine Fristverlängerung zu erlangen. Als alle diese Bemühungen gescheitert waren, sah sich die Reichsregierung gezwungen, die polnischen Juden noch vor Fristablauf ihrer Heimatregierung an den Grenzorten zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung, so bitter sie auch für die Betroffenen war, ist damals in humaner Weise durchgeführt worden. Die Züge waren von Sanitätspersonal begleitet und reichlich mit Lebensmitteln versehen. Unangenehm wurde die Sache erst, als die polnischen Grenzbehörden bei der Aufnahme der Rückkehrer Schwierigkeiten machten. Auch ließen die Verhältnisse in den polnischen Aufnahmelagern zu wünschen übrig. Die korrekte Durchführung der Maßnahmen, soweit sie auf deutschem Boden durchgeführt wurden, konnte durch zahlreiche Aussagen, auch von Juden, Belege und Fotografien nachgewiesen werden.

Im August 1939 war die Voruntersuchung in Paris abgeschlossen. Der Untersuchungsrichter nahm eine Schlußvernehmung des Angeklagten vor und machte einen abschließenden Bericht. Dann sollten die Akten über die Staatsanwaltschaft der

Beschlußstrafkammer in Paris vorgelegt werden, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hatte. Man rechnete damit, daß die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Paris im September oder Oktober 1939 stattfinden würde. Darüber brach der Krieg aus, so daß der Prozeß in Paris nicht mehr verhandelt wurde.

Während der ganzen Voruntersuchung waren die beschämenden Ereignisse der sogenannten Kristallnacht in Deutschland nicht behandelt worden. Der Untersuchungsrichter ließ eine Erörterung dieser Vorgänge nicht zu, weil sie nach der Tat lagen, also für das Motiv des Täters ausschieden. Er wollte nur über die Ausweisung der Eltern des Grünspan aus Hannover unterrichtet werden, weil Grünspan vorbrachte, daß er durch die Nachricht von dieser Ausweisung und die Art, wie diese in der Pariser jüdischen Zeitung geschildert war, so erregt gewesen sei, daß diese Erregung ihn zu der Tat getrieben habe. Für die Hauptverhandlung aber mußte damit gerechnet werden, daß die Verteidigung des Grünspan den Versuch machen würde, die Ereignisse der Kristallnacht in den Prozeß hineinzuziehen. Es wäre dann, wenn das Gericht diese Erörterung nicht hätte verhindern können, eine ernste Lage eingetreten, die meine weitere Mitwirkung an dem Verfahren in Frage gestellt hätte. Denn ich konnte und wollte diese Vorgänge weder rechtfertigen noch entschuldigen. Andererseits hatte ich nicht zulassen können, daß in einem Prozeß, an dem ich mitwirkte, Dinge erörtert wurden, die sich gegen Deutschland ausgewirkt und mit dem eigentlichen Thema des Prozesses nichts mehr zu tun gehabt hätten. Diese Auffassung habe ich deutlich in Berlin zum Ausdruck gebracht.

Nach Abschluß der Voruntersuchung habe ich den gesamten Akteninhalt in einem Schriftsatz verarbeitet, in dem ich den Standpunkt der Zivilpartei zu allen Prozeßfragen dargelegt habe. Diesen Schriftsatz habe ich, da der Krieg inzwischen ausgebrochen war, durch einen Genfer Rechtsanwalt in Paris überreichen lassen und zugleich Vertagung der Haupt-

verhandlung erbeten. Der Prozeß ruhte dann auch, bis nach dem Einmarsch der Deutschen 1940 Grünspan von der französischen Polizei den deutschen Behörden übergeben und nach Berlin gebracht wurde. Das Reichsjustizministerium war der Ansicht, daß eine Aburteilung Grünspans in Deutschland möglich sei, weil die Tat auf exterritorialem Boden in der Deutschen Botschaft gegen ein Mitglied der Botschaft begangen worden sei. Die französische Regierung erhob gegen die Aburteilung Grünspans in Deutschland keine Einwendungen. Der französische Untersuchungsrichter und alle französischen Zeugen sollten nach Berlin geladen werden. Dann wurde der Prozeß abgesagt. Den Grund hierfür habe ich nie erfahren. Ich nehme an, daß das deshalb geschah, weil die Entwicklung der militärischen und politischen Lage die Verhandlung eines so delikaten Prozesses mitten im Kriege als untunlich erscheinen ließ.

Grünspan war, nachdem er nach Deutschland gebracht worden war, noch zweimal polizeilich vernommen worden. Bei der ersten Vernehmung widerrief er überraschenderweise seine ganze bisherige Darstellung. Er gab jetzt an, daß er nicht aus politischen Gründen, sondern wegen eines privaten Motivs vom Rath getötet habe. Das war ihm offensichtlich von dritter Seite vorher eingegeben worden für den Fall, daß er in die Hände der Deutschen fallen würde. Die Darstellung war offenbar unrichtig und leicht zu widerlegen. Er widerrief sie auch sofort bei seiner zweiten Vernehmung.

Der Grünspanprozeß und der Frankfurterprozeß waren politische Prozesse. Es waren die bedeutendsten politischen Prozesse jener Zeit. Keine Schilderung der politischen Justiz von heute kann daran vorübergehen. Aber es war keine entartete politische Justiz. Die Prozesse waren nötig und wurden korrekt geführt. Aber der Pressekampf um diese Prozesse nahm — auf beiden Seiten — Formen an, die den Namen „Krankheit unserer Zeit“ verdienen.

GELENKTE JUSTIZ 1942–1945

Den Ausdruck „Gelenkte Justiz“ habe ich zum ersten Male im späteren Verlauf des zweiten Weltkrieges gehört. Man sprach ganz offen davon, auch bei den Gerichten. „Gelenkte Justiz“ oder „Gesteuerte Justiz“ war die politische Justiz des letzten Reichsjustizministers Thierack, der seit seiner am 24. August 1942 erfolgten Ernennung zentral von Berlin aus die Strafjustiz im Kriege „lenkte“ oder „steuerte“. Im Justizministerium in Berlin wurde jetzt bei allen wichtigen Prozessen, die mit dem Kriege und der Kriegswirtschaft zusammenhingen, die Weisung gegeben, wer angeklagt werden sollte, und wie die Anklage zu erfolgen habe. Der Justizminister in Berlin war damit in vielen Fällen nicht nur oberste Weisungsbehörde der Staatsanwaltschaften im Reich, sondern selbst ein Zentralstaatsanwalt größten Ausmaßes geworden, der die Befugnisse des öffentlichen Anklägers bis in alle Teile des Reiches unmittelbar ausübte.

Damit erreichte die Politisierung der Justiz in Deutschland einen weiteren Höhepunkt. Bis dahin war die Unabhängigkeit der Richter nicht nur dem Buchstaben nach, sondern auch de facto im wesentlichen gewahrt geblieben. In der Weimarer Zeit waren die Richter trotz aller Politisierungsgefahr, die bei der Anstrengung und Durchführung der Prozesse auch da schon hervortrat, unabhängig geblieben. Das gleiche ist von den politischen Prozessen der Jahre 1933 bis 1935 zu sagen.

Im Verlaufe des zweiten Krieges wurde es dann anders. Die Lenkung der Justiz, die in den Jahren 1925 bis 1930 und 1933 bis 1935 nur bei den Anklagebehörden in Erscheinung getreten war, wurde, nachdem Thierack Reichsjustizminister geworden war, auch auf die Richter ausgedehnt. Das geschah auf dem Wege über die Justizverwaltung. Die Richter wurden von ihren Landgerichtspräsidenten zu Besprechungen eingeladen, bei denen nicht nur Angelegenheiten der Justizverwaltung erörtert, sondern auch Richtlinien für die Rechtsprechung gegeben wurden. Es gab „Richterbriefe", die Instruktionen für die Rechtsprechung enthielten. Das hatte es weder in der Weimarer Zeit, noch in den ersten Jahren des Hitlerregimes gegeben. Gewiß waren auch damals schon die Richter einem gewissen Druck ausgesetzt gewesen. Aber das war nur ein indirekter Druck gewesen, hauptsächlich durch die Presse. Dazukam die Belastung, die sich daraus ergab, daß die Richter in ihren Beförderungsverhältnissen von der Justizverwaltung abhingen, und es sich ungünstig auswirken konnte, wenn ein Richter zu stark gegen eine Tendenz verstieß, die als von der Justizverwaltung gewünscht erkennbar wurde. Es hatte in der Weimarer Zeit einen republikanischen Richterbund gegeben, den man einen „Beförderungsverein auf Gegenseitigkeit" nannte. Aber trotz allem, ein direkter Druck wurde bis 1942 auf die Richter nicht ausgeübt, und das Prinzip der Unabhängigkeit blieb gewahrt; auch bei den Richtern selbst, deren Haltung über allen Vorwurf erhaben war.

Unter Thierack wurde das anders. Das vollzog sich allerdings erst allmählich und auch wohl nicht in allen Gegenden des Reiches und auf allen Gebieten gleichmäßig. Aber die Verteidiger merkten es, besonders in den Prozessen, die politisch waren oder mit der Kriegswirtschaft zusammenhingen. Es haben mir allerdings Richter, denen ich Vertrauen schenkte, gesagt, daß es mit den Richterbriefen und den Besprechungen bei den Landgerichtspräsidenten nicht so schlimm gewesen sei, wie man das hinterher dargestellt hätte. Aber man hätte das

doch vermeiden sollen. Denn diese Dinge wurden bekannt, und die Anwälte sahen die Folgen in der Praxis und teilten sich ihre immer mehr zunehmenden Besorgnisse mit, ohne irgend etwas Ernstes dagegen unternehmen zu können. Vor aller Welt sichtbar wurde der Angriff auf die Richter durch die Antijuristenrede Hitlers vom 26. April 1942, wo er ankündigte: „Ich werde von jetzt ab in allen diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben." Das war das Ende des unabhängigen Richtertums, das die Grundlage des Rechtsstaates ist.

Auch die Rechtsanwälte waren jetzt nicht mehr frei. Die Stellung des Verteidigers in den Prozessen vor dem Volksgerichtshof war entwürdigend. In die Verhandlungen vor den Strafkammern aber wurden Vertrauensleute entsandt, die über die Verteidigungsreden berichteten. Gegen die Rechtsanwälte, die sich dem Geist der Gelenkten Justiz widersetzten, wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, und da die Rechtsanwaltskammern diese Form der Gleichschaltung der Rechtsanwälte nicht mitmachten, nahm Thierack ihnen durch Notverordnung die Disziplinargerichtsbarkeit ab und übertrug sie den ihm unterstehenden Generalstaatsanwälten.

Diese schlimmste Entwicklung in unserer Rechtspflege ging Hand in Hand mit der Ausbreitung des Zentralismus, wie er sich aus dem autoritären Staat im Kriege ergab und nun im totalen Kriege, in dem alle Kräfte der Nation zusammengefaßt werden mußten, eine Notwendigkeit zu sein schien. Trotzdem kam uns die erneute Politisierung unserer Justiz überraschend. Denn die Entwicklung von 1935 bis 1939 war eigentlich eine günstige gewesen. Die politischen Prozesse hatten nachgelassen und schließlich ganz aufgehört.

Dann aber kam der Krieg und mit ihm die „Härte". Es gab viele, die meinten, daß die deutsche Strafrechtspflege im ersten Weltkrieg zu milde gewesen sei. Man erinnerte sich daran, daß im letzten Teil des ersten Weltkrieges Deserteure zu Tausen-

den hinter den Fronten herumliefen, marodierten und plünderten, ohne gefaßt zu werden. Auch die Verfolgung der Kriegswirtschaftsdelikte war, wie man glaubte, im ersten Kriege zu schwächlich gewesen. Diesmal mußte das anders werden. Diesmal würde man „durchhalten". Kapitulation gab es nicht. Das wäre nur durch Härte zu erreichen, unerbittliche Härte. Es durfte keinen Pardon geben. Das alles war an sich richtig. Härte im Kriege war notwendig. Aber die Gerechtigkeit durfte darunter nicht leiden. Es durfte nicht Willkür und Gewalt an die Stelle von Recht treten. Die Härte durfte nicht in Terror ausarten. Ein Volk kann, wenn es alle Energie im außenpolitischen Daseinskampf zusammenfassen will, vorübergehend die Freiheit entbehren, aber nie die Gerechtigkeit. Das war ein entscheidender Fehler des Hitlerregimes, der zum Zusammenbruch des Vertrauens und damit zum Zusammenbruch schlechthin wesentlich beigetragen hat.

Das alles steigerte sich, je mehr der Krieg ein totaler wurde. Es kam wie ein Wirbel über uns, eine allgemeine Verwirrung. Sie wurde beschleunigt durch den Druck, der von der politischen Polizei ausging. Es kam zu einem Kampf zwischen Justiz und Exekutive, Justiz und Polizei, bei dem die Justiz immer mehr zurückgedrängt wurde. Es wurde immer deutlicher, daß Himmler die Strafjustiz ganz dem Justizministerium entwinden und zu einer Unterabteilung der Gestapo machen wollte. Man begann damit, Justitiare bei der Polizei einzusetzen, die die wenigen Rechtsfragen regeln sollten, die noch auftauchen könnten. Alles Wesentliche sollte die Polizei machen. Gürtner hatte diesen Kampf um die Justiz mit aller Kraft, die ihm noch zur Verfügung stand, geführt. Thierack gab Himmler nach, ja er verbündete sich direkt mit ihm*). Gürtner starb am 29. Januar 1941. Dann wurde bis August 1942 das Justizministerium durch den Staatssekretär Schlegelberger durchaus noch im Geiste Gürtners geleitet. Aber

*) Abkommen Himmler-Thierack vom 12. September 1942

Schlegelberger allein konnte sich natürlich noch weniger durchsetzen als Gürtner. Beide hatten sich auch noch im Kriege bemüht, die Rechtspflege zu schützen. Man hatte erkannt, daß gerade im Kriege die Gefahr bestand, daß unrichtige Urteile ergehen könnten und daß das Wiederaufnahmeverfahren nicht genüge, um solche Rechtsirrtümer wiedergutzumachen. Unter Gürtner hatte man deshalb zwei neue Rechtsmittel zur Berichtigung von Fehlurteilen eingeführt: den außerordentlichen Einspruch nach dem Gesetz vom 16. Sep[t]ember 1939 (RGBl. I S. 1841), durch den der Oberreichsanwalt das Recht erhielt, wenn er schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils hatte, eine neue Verhandlung und Entscheidung durch einen besonderen Strafsenat des Reichsgerichts zu beantragen; sodann die Nichtigkeitsbeschwerde des Gesetzes vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405), die eine Zurückverweisung an die Vorinstanz durch das Reichsgericht vorsah. Ich hatte diese neuen Rechtsmittel als ein Zeichen gewertet, daß man auch im Kriege gewillt sei, das Recht hochzuhalten, hatte aber im späteren Verlauf des Krieges den Eindruck, daß auch diese Rechtsmittel mehr der Verschärfung der Strafen, als der Berichtigung von Fehlurteilen zugunsten der Angeklagten dienten.

Man wird also das Jahr 1942 als das Jahr ansehen müssen, in dem eine allgemeine Verschärfung der Lage eintrat und damit auch eine Zunahme der Politisierung der Justiz. Es wäre aber sicherlich übertrieben, die Verantwortung hierfür allein der Person Thieracks aufzubürden. Der Hauptgrund lag in der Entwicklung des Krieges, der immer mehr ein totaler wurde. Aber es läßt sich nun einmal nicht leugnen, daß diese Phase der Entwicklung des Rechtes in Deutschland mit dem Namen Thierack verknüpft ist. Man sprach von einem „System Thierack“, und dieses System war die „Gelenkte Justiz“.

Thierack sah das einzige Mittel, die Strafrechtspflege, wenigstens noch zum Teil, für die Justiz zu erhalten, darin, daß er Hitler bewies, daß die von ihm so wenig geachteten „Juristen“

genau so hart sein könnten wie Himmlers Polizei. Ein Wettlauf um Härte begann. In der Zeit der „Gefesselten Justiz“, Ende der zwanziger Jahre, hatten mir Staatsanwälte bei gelegentlichen persönlichen Aussprachen ihre Besorgnisse über die Politisierung der Justiz anvertraut. Nun konnte ich solche Besorgnisse aus Richtermund hören, wenn überhaupt einmal Gelegenheit zu freimütiger Aussprache gegeben war.

Es war kurz vor Stalingrad. Die ersten Alarmnachrichten kamen aus dem Osten. Da sprach mich in einem der damals schwebenden politischen Prozesse ein Richter an, den ich in einer Verhandlungspause zufällig allein auf dem Gerichtsflur antraf. „Wissen Sie, was Gelenkte Justiz ist?“ so sagte er mir voll Bekümmernis, bevor er einen Beschluß verkünden mußte, den er selbst offenbar mißbilligte. Ich habe durch Zufall gegen Ende des Krieges einmal einen geheimen Erfolgsbericht gesehen, der an Hitler gerichtet war. Darin stellten die obersten Stellen des Reiches die Erfolge zusammen, die ihre Ressorts für das Schlußziel des Krieges von 1939 an erzielt hatten, der Munitionsminister für die Rüstung und Munition, der Verkehrsminister für das Transportwesen, der Landwirtschaftsminister für die Ernährung der Bevölkerung usw. Am Schluß kam auch ein Bericht des Reichsjustizministers. Er stellte die Zahlen der im Bereich der Justizverwaltung gefällten und vollstreckten Todesurteile zusammen. Erschreckende Zahlen! Zuerst Hunderte, dann Tausende von Todesurteilen! Als ob diese Zahlenprogression einen Erfolg für die Justiz bedeutet hätte! Tausende von Todesurteilen allein bei der ordentlichen Justiz! Wo sollte das hinführen! So gab es neben der Gestapo auch noch eine politische Kriegs- oder Sonderjustiz, die mit rechtsstaatlichem Denken nicht mehr vereinbar war. Aber diese Entartung der Justiz wurde nur von denen bemerkt, die unmittelbar davon betroffen wurden. Im Zeichen des erbarmungslosen Bombenkrieges und all der schrecklichen Dinge, die damals auf das deutsche Volk einstürmten, sahen die meisten Deutschen nicht, was in der Justiz vor sich ging.

Die Härte, die man erstrebte, wurde auf die verschiedenste Weise erzielt. Es wurden Sonderstrafkammern eingerichtet, die schnell und scharf urteilten. Dazukamen die Prozesse wegen aller möglichen Sonderdelikte, Heimtücke, Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung usw. Besonders unangenehm wirkte sich die Volksschädlingsverordnung aus. Jede Straftat, auch eine solche, bei der im Gesetz nur geringe Freiheitsstrafen vorgesehen waren, konnte dadurch zu einem Verbrechen mit Todesstrafe umgewandelt werden, daß man den erschwerenden Umstand feststellte, daß der Täter als Volksschädling gehandelt habe. Das war der Geist, aus dem heraus die Lex van der Lubbe entstanden war. Dazukam der Einfluß von seiten der Polizei, die immer mehr Möglichkeiten bekam, Urteile der Gerichte, die ihr ungenügend erschienen, durch Sondereingriff zu revidieren. Wie oft habe ich damals gehört, daß ein Gericht ein unbegreiflich hohes Urteil auf Freiheitsstrafe ververhängt [sic] habe, um den Angeklagten, der nicht oder wenig schuldig war, vor der Gefahr zu schützen, daß er durch Eingriff von anderer Seite zum Tode verurteilt würde.

Diese Verschärfung der Justiz galt besonders auch für das Wirtschaftsstrafrecht. Je länger der Krieg dauerte, je ernster die Materialknappheit in Deutschland wurde, desto größer wurde die Gefahr, daß die Bestimmungen der Kriegswirtschaft umgangen wurden. Es gab Fälle, in denen Industrielle, Angestellte und Arbeiter, wenn sie ihre kriegswichtige Aufgabe erfüllen wollten, geradezu gezwungen waren, gegen die Bestimmungen zu handeln. Das Paragraphengestrüpp der Kriegswirtschaft wurde so, daß alle Räder stillgestanden hätten, wenn man sämtliche Paragraphen wörtlich erfüllt hätte. Die Kriegssonderjustiz lief sich von selbst tot. In diesem Wirrwarr mußten sich immer mehr Willkür, Denunziantentum und Eigennutz breitmachen. Es kam zu Machtkämpfen zwischen Parteiorganisationen und sonstigen Interessenten, die sich im Hintergrund von Wirtschaftsprozessen abspielten, die durch die Einflüsse, die da ausgeübt wurden, zu politischen Prozessen wur-

den. In solchen Prozessen mußte man sich als Verteidiger immer zuerst fragen: „Wer schießt hier gegen wen?“ Diese Prozesse wurden zum Teil auch als „Geheime Reichssache“ geführt. Der übelste dieser Prozesse war ein von einer Sonderstrafkammer in Berlin mitten im Kriege monatelang als Geheime Reichssache geführter Prozeß, für den allein zwei Staatsanwälte während des ganzen Krieges uk. gestellt wurden und Dutzende von Zeugen aus ganz Deutschland und von der Front herangeholt wurden. Es war ein reiner Machtkampf zwischen höchsten Parteistellen. Alle diese Prozesse machten den Juristen in Deutschland größte Sorge. Aber war nicht vieles durch die Not des Krieges zu erklären?

Die neue Politisierung der Justiz habe ich zum ersten Male in einem Korruptionsprozeß bemerkt, der im Jahre 1940 vor der Strafkammer des Landgerichts Oels in Schlesien schwebte. Damals fing es erst an. Eine Gelenkte Justiz gab es noch nicht. Es handelte sich um den Geschäftsführer einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, Barth, der Deutschnationaler war und den Weg zur Partei nicht gefunden hatte. Er war dem Kreisleiter von Oels, dem Landrat und dortigen Bauernführer nicht genehm, die ihn beseitigen und zugleich das Unternehmen in ihre Hände bekommen wollten. Barth hatte durch Tüchtigkeit und Fleiß den Betrieb zu einer großen Blüte gebracht und genoß das allgemeine Vertrauen der Genossen, ob sie nun Bauern und Parteimitglieder oder Großgrundbesitzer waren. Sie waren der Meinung, daß es nicht länger zweckmäßig sei, das Unternehmen in Form einer Genossenschaft zu betreiben. Sie beschlossen, die Genossenschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, deren Geschäftsführer wieder Barth werden sollte. Diesen Vorgang benutzten der Kreisleiter und die hinter ihm stehenden Parteikreise, um gegen Barth Strafanzeige wegen Untreue zu erstatten. Das war eine auch sonst gebräuchliche Form, Korruptionsprozesse mit politischem Hintergrund aufzuziehen. Sie wurde 1933 bis 1935 und nach 1940 häufig angewandt.

Die Staatsanwaltschaft Oels lehnte ein Einschreiten ab, weil alle Beteiligten erklärten, daß sie von Barth nicht betrogen worden seien, und dieser ihr volles Vertrauen besitze. Der Kreisleiter erreichte aber über die Gauleitung und den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Breslau, daß die Anklage erhoben wurde. Barth wurde verhaftet. Das Landgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Diese wurde auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft unter dem Druck der Gauleitung vom Oberlandesgericht Breslau angeordnet. Ich verhandelte mit dem Kreisleiter, Landrat und zuletzt mit dem Gauleiter Wagner in Breslau persönlich. Der Gauleiter versprach mir, nicht in das Verfahren einzugreifen, wenn wir uns nicht hinter Formaljurisprudenz verstecken, sondern das wirkliche Recht suchen würden. Ich las dem Gauleiter einige Aussagen der Genossen, insbesondere von Parteimitgliedern vor, die ihn stark beeindruckten. Die Hauptverhandlung brachte eine volle Klärung. Der Kreisleiter, der Landrat und der Bauernführer traten vor Gericht scharf gegen den Angeklagten auf, vermochten sich aber nicht durchzusetzen. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Dieser nahm sich aber den aufregenden Prozeß so zu Herzen, daß er seelisch und körperlich zusammenbrach und bald verstarb. In diesem Prozeß hatte sich das Recht noch einmal durchgesetzt und hatten Gericht und Staatsanwaltschaft zuletzt doch noch eine starke Widerstandskraft gegenüber den politischen Stellen bewiesen. Das war 1940!

Einen ähnlichen Prozeß hatte ich zwei Jahre darauf, im November 1942, vor der Strafkammer in Ratibor durchzuführen, durch den ein Ortsgruppenleiter einen Industrieführer, der selbst alter Parteigenosse war, erledigen und den Besitz einem Freunde zuschieben wollte. Auch dort ging es um eine Genossenschaft, die entsprechend dem Wunsche aller Beteiligten reprivatisiert werden sollte. Auch dort wurde die Umwandlung in Privatbesitz entgegen der Aussage der angeblich Geschädigten als Untreue ausgelegt. In diesem Prozeß aber war der politische Druck schon so stark, daß Staatsanwalt-

schaft und Gericht sich davor beugten. Das war Gelenkte Justiz in reinster Form.

Das Bedenklichste bei all diesen Prozessen war wohl, daß die wichtigsten Entscheidungen im Reichsjustizministerium ohne genügende Vorbereitung oft auf Grund nur telefonischer Unterrichtung der betreffenden Dezernenten erfolgten. Jeden Morgen erstatteten die Generalstaatsanwälte der einzelnen Oberlandesgerichte dem für sie zuständigen Dezernenten im Reichsjustizministerium Bericht über die bedeutenderen Prozesse, die in ihrem Bezirk behandelt wurden. Die Dezernenten, die ausgesuchte Juristen waren, gaben nach bestem Wissen telefonische Weisungen. Aber es ging doch über ihre Kraft, alle diese Prozesse zentral zu steuern. Auch die Entscheidung, ob ein Prozeß als „Volksschädlingssache" oder sonstwie als „schwerer Fall" durchgeführt werden sollte, wurde zumeist zentral im Ministerium gefällt. Sie war gewöhnlich, im Interesse der zentralen Steuerung, in die Hände eines einzigen Bearbeiters gelegt, der bei allem guten Willen unmöglich die Verantwortung für so schwerwiegende Entscheidungen tragen konnte.

Ähnlich wie die Volksschädlingsverordnung wirkte sich die Unterscheidung aus, wonach Verstöße gegen die Lebensmittelrationierung je nach der Schwere des Falles als Verbrechen gegen die Wirtschaftsverordnung oder als bloße Verstöße gegen die Rationierungsbestimmungen (leichte Fälle) zu behandeln waren. Auch diese Unterscheidung wurde von oben gelenkt. Es kam in den letzten Jahren des Krieges vielfach vor, daß in den neuen aus dem Boden gestampften Rüstungsbetrieben, die Tausende von deutschen und ausländischen Arbeitern beschäftigten, in den Kantinen Verstöße gegen die Rationierungsvorschriften begangen wurden, die trotz bester Aufsicht von den Leitern dieser Rüstungsbetriebe nicht verhindert werden konnten, weil es in den Betrieben an geeignetem Aufsichtspersonal fehlte. Wenn dann irgend jemand den Betriebschef stürzen oder sich seiner Stelle bemächtigen wollte, wandte

er sich an die Polizei. Ich erlebte in Berlin einen Fall, in dem ein solcher Betriebschef wegen Unregelmäßigkeiten, die in der Kantine vorgekommen sein sollten, von heute auf morgen angeklagt und aus dem Betrieb herausgeworfen wurde. Unter dem Eindruck der einseitigen Denunziation eines Mannes, der die leitende Stelle für sich erstrebte, schickte die Polizei einen scharfen Bericht an die Staatsanwaltschaft, die ihn an das Justizministerium weitergab, das sofort eine Verhandlung vor der Sonderstrafkammer als „schweren Fall“ der Wirtschaftsstrafverordnung verfügte.

Der Betriebschef war Techniker. Er hatte ein wertvolles Maschinengewehr entwickelt und den Riesenbetrieb unter den größten Schwierigkeiten aufgebaut. Er konnte sich nur um die technischen Dinge kümmern und mußte die Verwaltungsaufgaben anderen überlassen. In der Hauptverhandlung brach die Anklage zusammen. Der zuständige Polizeibeamte und sein Sachverständiger gaben das zu. Sie erklärten, daß ihr Bericht ja nur eine erste Darstellung hätte sein sollen, die noch hätte nachgeprüft werden müssen. Das Gericht unterbrach die Verhandlung und gab den Polizeibeamten und Sachverständigen Gelegenheit, neues Material für die Anklage zu sammeln. Nach Ablauf der Frist erschienen die Polizeibeamten und der Sachverständige erneut und erklärten, sie hätten nichts Neues gegen den Angeklagten gefunden. Die Sitzung wurde unterbrochen. Der Staatsanwalt telefonierte an das Justizministerium. Er kehrte zurück und beantragte nicht etwa Freisprechung, sondern hielt die schweren Strafanträge der ursprünglichen Anklage aufrecht.

Härte? Prestige? Gelenkte Justiz! Das Gericht war in einer peinlichen Lage. Es war in dieser Zeit des beginnenden Zusammenbruchs ein offenes Geheimnis, daß die Gerichte nicht unter das von der Anklage, d. h. dem Justizministerium, beantragte Strafmaß herabgehen durften. So geschah es auch hier. Der Angeklagte wurde antragsgemäß verurteilt. Das war eine falsch angewendete Staatsräson, ein mißverstandenes Prestige.

Der Betrieb wurde in einem kritischen Augenblick des Krieges seines Chefs beraubt, der die Seele der Rüstungserzeugung des Werkes war. Fiat justitia, pereat mundus — Man spreche Recht, und wenn die Welt zugrunde geht!

So habe ich das System der Gelenkten Justiz des Herrn Thierack, das die ordentliche Strafjustiz der letzten Kriegsjahre beherrschte, kennengelernt. Vor dem Volksgerichtshof, dessen Präsident erst Thierack, später Freisler war, hatte ich weniger zu tun. Ich gehörte nicht zu den Rechtsanwälten, die bei diesem Gericht als ständige Verteidiger zugelassen waren. Nur einmal habe ich dort einen ehemaligen Kreisleiter wegen Defätismus verteidigt. Es war kurz vor dem Zusammenbruch. Das Hauptgebäude des Volksgerichtshofes war schon ein Opfer der Fliegerangriffe geworden. Die Sitzung fand im Kellergeschoß des Eingangshauses, sozusagen beim Pförtner, statt. Freisler führte den Vorsitz.

Diese Verhandlung ist mir in schrecklicher Erinnerung geblieben. Mein Klient hatte Glück. Er war von einem anderen Kreisleiter denunziert worden. Hinter diesem stand die Gestapo, die meinen Klienten erledigen wollte. Der örtliche Anwalt aber hatte sich große Mühe gegeben, erhebliches Entlastungsmaterial zusammenzutragen, auch solches, das den Denunzianten in schlechtem Lichte erscheinen ließ. Freisler kannte die Akten sehr genau. Es war eine erstaunliche Leistung, da er sehr überlastet war. Durch das Studium der Akten war er zugunsten des Angeklagten gegen den Denunzianten eingenommen. Freisler führte die Verhandlung ganz allein. Es kam niemand zu Wort. Als erster Zeuge wurde der Denunziant vernommen und von Freisler fertiggemacht. Er war plötzlich der Angeklagte. Ich kam mir als Verteidiger völlig überflüssig vor. Mein Mandant wurde mit großem Pathos wegen erwiesener Unschuld freigesprochen und auch vor der Gestapo geschützt. Ich aber fragte mich besorgt, wie wohl die Verhandlung verlaufen wäre, wenn Freisler aus den Akten ein ungünstiges Bild von dem Angeklagten gewonnen hätte.

Es war ein Unglück für die Rechtspflege im Dritten Reich, daß Hitler in seiner näheren Umgebung keinen Juristen hatte, der in der Lage gewesen wäre, das Rechtswesen in die richtigen Bahnen zu lenken. Gürtner war kein Mann der Partei. Er war deutschnational und ist dies immer geblieben. Er war vom besten Willen beseelt, vermochte sich aber nicht durchzusetzen. So war er in der tragischen Lage des Mannes, der immer nur bemüht war, das Schlimmste zu verhüten. Frank war zu weich. Man kann sich keine größeren Gegensätze denken als Frank und Freisler. Frank war freundlich und liebenswürdig. Er mochte niemand wehe tun. Er war kein Kämpfer, aber auch nicht einmal ein Arbeiter. Er liebte Gesellschaften, die er glänzend zu gestalten verstand. Als ich einen seiner nächsten Mitarbeiter zu verteidigen hatte, von dessen Unschuld ich überzeugt war, sagte er mir, daß er ihn auch für unschuldig hielte. Aber er war nicht zu bewegen, daß er sich vor seinen Mitarbeiter stellte. Er wollte nicht kämpfen, obwohl er einsehen mußte, daß der Kampf gegen seinen Mitarbeiter ihm selbst und seiner Stellung galt.

Freisler dagegen war ein Fanatiker, ein gefährlicher Fanatiker. Er hätte Rechtsanwalt oder Staatsanwalt bleiben müssen. Er durfte nicht Richter sein. Sein Fanatismus war so, daß er auch auf seine nächsten Angehörigen keine Rücksicht nahm. Er war vor 1933 Rechtsanwalt in Kassel gewesen, wo er die Praxis mit seinem Bruder ausübte. Nach 1933 trat sein Bruder in großen Prozessen als Verteidiger auf. Als ihm das übel ausgelegt wurde, verschwand der Bruder eines Tages. Man sagte, daß Freisler selbst ihm den Revolver in die Hand gedrückt hätte. Wie dem auch sei, Freisler hat jedenfalls seinen Bruder, der sich nicht richtig verhalten hatte, nicht geschützt.

Besser als bei der ordentlichen Justiz war es bei den Kriegsgerichten. Das war jedenfalls mein Eindruck in den besetzten Gebieten und im Landesinnern, und so schließt mein persönliches Erlebnis jener Zeit der großen Krise des Hitlerreiches mit einer tröstlichen Erinnerung, einem Kriegswirtschaftspro-

zeß, der ganz ähnlich den Prozessen war, wie sie damals vor den Sonderstrafkammern der Ziviljustiz geführt wurden, und der dennoch so ganz anders verlief. Ein Industrieführer hatte von Reichs wegen einen neuen Rüstungsbetrieb bei Hamburg übertragen erhalten, den er unter Kontrolle militärischer Stellen zu leiten hatte. Er hatte einen Mitarbeiter, der sich gerne an seine Stelle setzen wollte und Material gegen seinen Chef sammelte, das er dem Reichskriegsanwalt zuleitete. Diesmal dienten nicht die Rationierungsvorschriften als Vorwand für die Denunziation, sondern, wie es bei den Korruptionsprozessen des Jahres 1933 gewesen war, die Spesenrechnungen und sonstigen persönlichen Aufwendungen und ähnliche Dinge.

Der Reichskriegsanwalt nahm die Sache mit Eifer auf. Er machte den ungetreuen Angestellten zu seinem Hilfsarbeiter. Alle Akten des Betriebes wurden beschlagnahmt, Sachverständige eingesetzt und mitten im Krieg ein riesiger Apparat aufgezogen. Über eine Woche dauerte die Hauptverhandlung in Potsdam unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Barwinski vom Reichskriegsgericht, der die Verhandlung mit hervorragender Sachlichkeit leitete. Das Gebäude des Reichskriegsgerichts in Berlin war schon zerstört. Es stand kein anderes unbeschädigtes Dienstgebäude in Berlin und Umgebung mehr zur Verfügung wie das Regierungsgebäude in Potsdam. So wurde in Potsdam verhandelt. Es war in der Zeit der großen Fliegerangriffe auf Berlin, die dann auch auf Potsdam ausgedehnt wurden. Die Nacht brachten wir im Luftschutzkeller unserer Häuser in Berlin zu. Dort mußte ich unter den schwierigsten Verhältnissen die Akten studieren, Schriftsätze diktieren und die Verteidigungsrede vorbereiten. Man schleppte sich morgens übermüdet und hungrig mit der Stadtbahn nach Potsdam. Bis dahin hatten die Fliegerangriffe nur nachts stattgefunden. In Potsdam erlebten wir die ersten Tagesangriffe und mußten mehrere Male die Sitzung unterbrechen und den Keller im Regierungsgebäude aufsuchen.

An einem Sonntag im März 1944 fanden die Plädoyers statt. Der Staatsanwalt hielt seine Anträge aufrecht. Das Gericht jedoch folgte dem Staatsanwalt nicht. Mit gespannter Aufmerksamkeit hörte das Gericht den Verteidigervortrag an. Es herrschte eine feierliche Stimmung. Es war wie ein Abschiednehmen von einer Zeit, einem Ort und einer Tradition, die uns ein heiliges Vermächtnis gewesen waren. Wir appellierten an den preußischen Richter, den Geist von Sanssouci! Es gibt noch Richter in Berlin! Dieses stolze Wort des Müllers von Sanssouci wurde da noch einmal lebendig im Regierungsgebäude von Potsdam. Da gab es keine Rücksicht auf Politik, Staatsräson und Prestige. Da galt noch einmal nur das Recht. Der Angeklagte wurde in allen wesentlichen Punkten freigesprochen.

DER ZUSAMMENBRUCH 1945—1948

Dann kam der Zusammenbruch, die totale Niederlage und damit die totale Entrechtung, Nürnberg und die Nachfolgeprozesse in Deutschland und den anderen Ländern, das Kontrollratgesetz Nr. 10 und die internen Kriegsverbrecherprozesse, die deutsche Gerichte gegen Deutsche wegen Handlungen durchführen, die mit dem Kriege zusammenhängen, schließlich die Entnazifizierung und Internierung, die Fragebogen und der automatische Arrest sowie die Direktive Nr. 38. Man nannte das „Befreiungsgesetze" und bestritt, daß es sich dabei um „Bestrafung" handle. Dabei hieß es z. B. in Artikel 1 der für Baden geltenden Landesverordnung über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 29. März 1947: „Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist: die Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, die das nationalsozialistische Regime gefördert und unterstützt haben, zu bestrafen; sowie die nationalsozialistischen und militaristischen Organisationen dadurch völlig und dauernd zu vernichten, daß die maßgebenden Mitglieder der nationalsozialistischen Partei und die Anhänger ihrer Lehre in ihrer persönlichen Freiheit oder Handlungsfreiheit beschränkt werden." Das ging in dieser generellen Form an Unrechtsgehalt weit über alles hinaus, was wir bei den früheren Umwälzungen und Krisen an politischer Justiz erlebt hatten. Das war nur noch Politik, Politik, die sich zwar der Rechtsform bediente, aber mit Recht

nichts mehr zu tun hatte, und um so weniger zu entschuldigen war, als sie nicht mehr mit Kriegsnotwendigkeiten begründet werden konnte, sondern das Gegenteil von dem war, wofür man diesen Kreuzzug geführt haben wollte.

Professor Geiler, der erste hessische Ministerpräsident, hat die Entnazifizierung, wie sie angelegt wurde, als das schwerste Unglück bezeichnet, das die deutsche Demokratie treffen konnte. Dombois a. a. O. S. 13 bemerkt hierzu: „Wenn die eine Hälfte des Volkes die andere zu richten und damit zugleich die eine Hälfte der geistigen und politischen Tradition auszutilgen versucht, muß politische Gerichtsbarkeit notwendig ihren berechtigten Zweck verfehlen; ein solches Unternehmen ist ein Zeichen der politischen Schizophrenie. Parteipolitische Verblendung der Deutschen und machtpolitisches Interesse der Besatzungsmächte haben dabei verhängnisvoll zusammengewirkt."

Der Zusammenbruch überraschte mich in Tiengen, einem kleinen Städtchen am Oberrhein, in der Nähe der Schweizer Grenze, wohin ich nach Zerstörung meiner Arbeitsstätte in Berlin mit meiner großen Akten- und Dokumentensammlung von Reichs wegen verlagert worden war. Als mich dort in den ersten Tagen des Mai 1945 französische Truppen überrannten, fanden sie auf meinem Schreibtisch eine Denkschrift vor, die ich noch im letzten Augenblick der Reichsregierung in Berlin zuzustellen versucht hatte. Darin hatte ich alle Argumente für die deutsche Verteidigung in den uns angedrohten Kriegsverbrecherprozessen, deren Ziele ich nach der Auslandspresse seit Monaten studiert hatte, zusammengefaßt. Sie fanden aber auf meinem Schreibtisch auch noch ein anderes Dokument, das letzte Schreiben, das mir aus Berlin zugegangen war, ein Schreiben des Reichsjustizministers Thierack, durch das dieser ein neues Disziplinarverfahren gegen mich einleitete. Vorher schon hatte der Generalstaatsanwalt Berlin ein gleiches von Thierack verfügtes Verfahren gegen mich eingestellt, nachdem noch früher die Anwaltskammer Berlin ein Einschreiten gegen

mich als unbegründet abgelehnt hatte.

Wir standen zwischen zwei Welten: Hier Thierack und seine politische Justiz, dort die uns angekündigte Sühne und Vergeltung der Gegner. Welch verworrene Lage! Welche Zwiespältigkeit der Empfindungen! Die Sühne und Säuberung nahm dann ein Ausmaß an, das alles übertraf, was man hatte voraussehen können. Der Staatsanwalt Dombois schildert S. 3 a. a. O. die dadurch seit 1945 geschaffenen Rechtszustände wie folgt: „Die politische Gerichtsbarkeit hat in der Gegenwart eine in der Geschichte noch nicht bekannte, fast unübersehbare Ausdehnung gewonnen. In einem großen Lokal Wiens wurde kürzlich eine Rundfrage veranstaltet, wer von den anwesenden Männern sich noch nicht in Haft befunden habe. Hierbei ergab sich, daß fast alle Anwesenden in den letzten Jahren mehr oder minder lange Zeit ihrer Freiheit beraubt gewesen waren. Neben politischen Häftlingen aller Systeme und wenigen kriminell Bestraften stellten naturgemäß die Kriegsgefangenen das Hauptkontingent. Jedoch auch sie waren fast alle in nicht formellen Verfahren politisch überprüft und aus solchen Gründen oft lange Zeit zurückgehalten worden. Sie waren also in politische Ermittlungsverfahren verwickelt und befanden sich zeitweilig in Untersuchungshaft."

Diese politische Justiz erfaßte alle deutschen Menschen, besonders die geistige Oberschicht. Herbert Grabert*) hat für die Hochschullehrer diese Zustände in erschütternder Weise geschildert. Er erhebt namens der verdrängten deutschen Hochschullehrer „Anklage gegen eine Zeit, die über Millionen zu Gericht gesessen und damit Unrecht getan hat. Sie hat Sühnemaßnahmen verhängt und damit ein Vernichtungswerk begonnen, das aus dem Geiste der Rache kam und zur Rechtsvernichtung führen mußte. Niemand kann", so fügt er hinzu, „bezweifeln, daß wir uns in einer Epoche der permanenten Freiheitsberaubung und Lebensstörung befinden. Man ver-

*) Hochschullehrer klagen an, Göttingen 2. Auflage 1952, S. 10 ff.

heißt Freiheit und nimmt sie. Man spricht Recht und tut Unrecht." Welch erschütternde Feststellung!

Eine unübersehbare Zahl der Deutschen geriet so irgendwie in die infernale Maschinerie dieser politischen Vergeltungsjustiz. Sie fragten sich: „Warum?" Sie versuchten sich zu verteidigen. Aber da war ein Vakuum. Eine Verteidigung gab es nicht. Die meisten wurden nicht einmal gehört. Die Gefängnisse und Lager, die man nicht mehr KZ. nennen durfte, und die es doch waren, waren überfüllt. Es war wie eine Inflation der staatlichen Freiheitsentziehung. Die Strafanstalten, die als Mittel des Staates gegen das Verbrechertum gedacht waren, verloren ihren Wert als Abschreckungsmittel. Der Kriminelle, der in den Haftanstalten in der Minderheit war, bekam Seltenheitswert und erlangte dadurch eine privilegierte Position. In den Lagern aber kursierte das Wort von einem neuen Fragebogen, der in 10 Jahren den Deutschen vorgelegt würde: Wo waren Sie in den Jahren 1945 bis 1948? Wenn nicht im Gefängnis oder einem Lager, warum nicht?

Hohe Juristen, Landgerichtsdirektoren, Präsidenten, Rechtsanwälte und Staatsanwälte wurden nun im Zuge des automatischen Arrestes in Lagern von Menschen bewacht, die zum großen Teil ehemalige Strafgefangene mit langen Strafregistern waren.

Die Frage des politischen Häftlings bekam dadurch eine Bedeutung, wie sie sie noch nie in der Geschichte gehabt haben dürfte. Die beiden Weltkriege hatten die Zahl der Getöteten, Verwundeten und Kriegsgefangenen ins ungemessene gesteigert. Nun gab es neue Kategorien von Kriegsopfern: Kriegsverdrängte, Bombengeschädigte und Vertriebene, Massen von Kriegsopfern aller Art, darunter Millionen von politischen Häftlingen.

Man hat nach dem ersten Weltkrieg die namenlosen Gefallenen durch Denkmäler für den unbekannten Soldaten geehrt. In England ist man jetzt auf den Gedanken gekommen, auch den unbekannten politischen Gefangenen ein Denkmal

zu errichten. Aus London meldet AP*) unter dem 13. März 1953: „Im Internationalen Bildhauer-Wettbewerb für ein Denkmal für den unbekannten politischen Gefangenen ist dem britischen Bildhauer Reg Buttler für seine halb abstrakte Darstellung eines eisernen Käfigs, eines stilisierten Galgens, Hinrichtungsblocks und einer Guillotine der erste Preis von 4525 Pfund Sterling (53 214 DM) verliehen worden. In den zweiten Preis von 3000 Pfund (35 280 DM) teilen sich der Italiener Mirko Basaldella, die Engländerin Barbara Hepworth, der in Frankreich lebende russische Emigrant Antoine Pevsner und der Amerikaner Naum Woodbury. Der dritte Preis wurde Henri-Georges Adam (Paris), Max Bill (Zürich), Lynn Chadwick (England), Marcel Hinder (Australien), Luciano Minguzzi (Bologna) und den beiden Amerikanern Alexander Calder und Richard Lippold gemeinsam zuerkannt.

Unter den Trägern der Trostpreise von je 25 Pfund (294 DM) befinden sich die Deutschen Bernhard Heiliger, Fritz Heiliger, Fritz König, Franklin Puhn, Erich Reuter, Louise Stomps, Zoltan Szekessy, Hans Uhlmann und die Österreicher Rudolf Hoflehner, Emil Gehrer und Heinz Lienfeller. Unter den 3500 Einsendungen herrschten abstrakte oder halbabstrakte Werke vor.“

Der unbekannte politische Gefangene, Massenopfer der politischen Justiz! Was hat das noch mit Recht und Rechtspflege zu tun, wo es doch um individuelle Schuld und konkrete, gesetzlich festgestellte Tatbestände geht?

Eine umfangreiche Literatur gibt es über diese erschrecklichen Zustände. Nicht nur Juristen und Politiker beschäftigen sich damit, sondern auch Romanschriftsteller, Dichter und Journalisten. Bezeichnend ist der Roman von Gheorgiu**), der diesen Gipfelpunkt der Erkrankung des europäischen Rechtswesens an dem Beispiel eines Rumänen schildert, der, ohne zu

*) Die Neue Zeitung vom 14./15. März Nr. 62, S. 4

**) Gheorgiu, Constantin Virgil, 25 Uhr, Stuttgart 1951

wissen, warum, 13 Jahre lang von Lager zu Lager der verschiedensten Nationen geschleppt wird und über 100 Lager kennenlernt. Die Rechtlosigkeit war überall die gleiche. Als ich selbst in ein Internierungslager eingeliefert wurde und den Kommandanten des Lagers fragte, an wen ich eine Haftbeschwerde richten könnte, erhielt ich zur Antwort: „Sie können eine Eingabe machen. Wir werden sie nicht lesen. Sie werden auch keine Antwort darauf bekommen." Seitdem sind die Internierungslager aufgehoben worden, aber das Grundübel, die politische Justiz, gibt es auch heute noch. Täglich noch ist die Presse angefüllt mit Berichten über Kriegsverbrecherprozesse im In- und Ausland. Die politische Justiz ist damit ein Bazillus geworden, der zu unserer Zeit mit einer Virulenz wirksam geworden ist, die aller bisherigen Heilmethoden spottet*)

Wir stehen vor einem Trümmerfeld. Man kann die Lage nicht ernst genug auffassen. Sollen wir uns damit abfinden, daß politische Prozesse weiterhin die Atmosphäre vergiften und die Menschen nicht zur Ruhe kommen lassen? Das hängt von uns ab, von uns allen, welchem Lager wir auch angehören mögen, von den Energien, die wir noch aufbringen, unser Schicksal zu meistern. Man hat seitdem viel von Schuld und Verantwortung gesprochen, von Kollektivschuld und Individualverantwortung. Die Frage von Schuld und Verantwortung ist diesmal so schwer, daß sie die Menschen von heute bis an ihr Lebensende belasten wird. Die Politisierung der Justiz ist dabei nur eine Seite des Phänomens, vielleicht nur eine Begleiterscheinung. Sie wird aber von den Menschen am stärksten empfunden, weil das Recht so sehr in das Leben jedes einzelnen eingreift und das Unrecht nicht nur den trifft, der es unmittelbar erleidet. Die Kriegsschuldfrage ist nicht gleich der Frage der Kriegsverbrechen, und die moralische, politische und historische Schuld mag anders liegen als die rein juristische, völkerrechtliche oder kriminelle. In diesem Gewirr von Fragen

*) Dombois a.a.O. S. 4

finden wir uns nicht mehr zurecht. Cela nous dépasse! — Das wächst über uns hinaus! — sagt der Franzose. Das müssen wir schon dem Urteil der Geschichte überlassen.

Dazukommt in unserer Zeit die verheerende Einwirkung der Propaganda, die es den Menschen so schwer macht, auch den Gutgesinnten, die wirklichen Vorgänge des Zeitgeschehens zu erkennen und zu beurteilen. Sie hat uns schon in den letzten Jahren des ersten Weltkrieges und danach zu schaffen gemacht. Hat man nicht von Lloyd George, der am Schluß des ersten Krieges die Wahlpropaganda in England mit dem Ruf: „Hängt den Kaiser!" betrieb, gesagt, daß er 1919 in Paris und Versailles und später, als er das Unrecht von Versailles wiedergutmachen wollte, das Opfer seiner eigenen Propaganda geworden sei? Nach dem zweiten deutschen Zusammenbruch war es nicht anders. Jetzt war es schlimmer, weil es nun eine einseitige Propaganda der Gegner war, der deutscherseits nichts mehr entgegengesetzt werden konnte.

Ich hatte im Mai 1945, wenige Tage nach dem Zusammenbruch, eine denkwürdige Aussprache mit einem bedeutenden Vertreter der Gegenseite. Er stellte sich mir als Universitätsprofessor seines Landes vor, der sich mit mir über die historischen Grundlagen des Krieges unterhalten wollte. Es war ein Gespräch von hohem Niveau, das wir führten. Plötzlich brach er ab, zeigte auf die Flugblätter, die vor mir auf dem Tisch lagen, mit denen wir in den ersten Tagen nach der Kapitulation überschwemmt wurden und die sich hauptsächlich mit den KZ-Greueln beschäftigten. „Was sagen Sie dazu?", so fragte er mich. Ich erwiderte: „Oradour und Buchenwald? Bei mir rennen Sie da offene Türen ein. Ich bin Rechtsanwalt und verurteile das Unrecht, wo ich ihm begegne, am meisten aber, wenn es auf unserer Seite geschieht. Ich weiß jedoch einen Unterschied zu machen zwischen den Tatsachen und dem politischen Gebrauch, den man davon macht. Ich weiß, was Greuelpropaganda ist. Ich habe nach dem ersten Weltkriege alle Veröffentlichungen Ihrer Fachleute über diese Frage ge-

lesen, die Schriften des Northcliffbüros, das Buch des französischen Finanzministers Klotz ‚Vom Krieg zum Frieden' *), in dem er schildert, wie man das Märchen von den abgehackten Kinderhänden erfand, und welchen Nutzen man daraus zog, die Aufklärungsschriften der Zeitschrift Crapouillot, die die Greuelpropaganda von 1870 mit der von 1914/1918 vergleicht, und schließlich das klassische Buch von Ponsonby: ‚Die Lüge im Kriege'. Darin wird offenbart, daß man schon im vorigen Kriege Magazine hatte, in denen man künstliche Leichenberge durch Fotomontage mit Puppen zusammenstellte. Diese Bilder wurden verteilt. Dabei war die Unterschrift frei gelassen. Sie wurde später je nach Bedarf durch die Propagandazentrale telefonisch aufgegeben."

Damit zog ich eines der Flugblätter heraus, das angeblich Leichenberge aus den KZ's darstellte, und zeigte es meinem Besucher, der mich verdutzt ansah. Ich fuhr fort: „Ich kann mir nicht denken, daß in diesem Kriege, in dem alle Waffen so vervollkommnet wurden, diese geistige Giftwaffe, die den ersten Krieg entschied, vernachlässigt worden sein sollte. Mehr noch, ich weiß es! Ich habe die letzten Monate vor dem Zusammenbruch täglich die Auslandspresse gelesen. Da wurde von einer Zentralstelle aus über die deutschen Greuel berichtet. Das ging nach einem gewissen Turnus. Da kam ein besetztes Gebiet nach dem anderen dran, heute Frankreich, morgen Norwegen, dann Belgien, Dänemark, Holland, Griechenland, Jugoslawien und die Tschechoslowakei. Zunächst waren es Hunderte von Toten in den Konzentrationslagern, dann, wenn 6 Wochen später dasselbe Land wieder dran war, Tausende, dann Zehn-, dann Hunderttausende. Da dachte ich mir: In die Million kann diese Zahleninflation doch nicht gehen!"

Nun griff ich zu einem anderen Flugblatt: „Hier haben Sie die Million!" Da platzte mein Besucher los: „Ich sehe, ich bin an einen Sachkundigen geraten. Nun will ich auch sagen, wer ich

*) Klotz, De la Guerre à la Paix, Paris 1923

bin. Ich bin kein Universitätsprofessor. Ich bin von der Zentrale, von der Sie gesprochen haben. Seit Monaten betreibe ich das, was Sie richtig geschildert haben: Greuelpropaganda — und damit haben wir den totalen Sieg gewonnen.“ Ich erwiderte: „Ich weiß, und nun müssen Sie aufhören!“ Er entgegnete: „Nein, nun fangen wir erst richtig an! Wir werden diese Greuelpropaganda fortsetzen, wir werden sie steigern, bis niemand mehr ein gutes Wort von den Deutschen annehmen wird, bis alles zerstört sein wird, was Sie in anderen Ländern an Sympathien gehabt haben, und bis die Deutschen selbst so durcheinander geraten sein werden, daß sie nicht mehr wissen, was sie tun!“ Ich schloß das Gespräch: „Dann werden Sie eine große Verantwortung auf sich laden!“

Was dieser Mann uns angedroht hatte, kam. Das Schlimmste aber war die Verwirrung, die dadurch unter den Deutschen angerichtet wurde. Greuelpropaganda und politische Justiz! Diese Begriffe gehören zusammen. Damit soll aber natürlich nicht alles entschuldigt werden, was Schlimmes vorgekommen ist. Es sind Dinge geschehen, auch auf deutscher Seite, für die es keine Entschuldigung gibt, und wenn auch nur ein Hundertstel von dem wahr wäre, was uns heute vorgeworfen wird. Wir entschuldigen die schlimmen Vorgänge nicht! Wir schämen uns ihrer! Aber wir weisen auch die Übertreibungen zurück und bemühen uns um Gerechtigkeit, auch für unser Volk! Der Haß darf darum nicht verewigt werden, und wir müssen trotzdem mit dem Problem der politischen Prozesse fertig werden.

Es hat in Deutschland einmal eine Zeit gegeben, die man die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“ genannt hat. Die Menschen sehnten sich nach Frieden, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Recht. Damals war der Kaiser der Inbegriff des Rechts. Wir leben auch heute wieder in einem Interregnum. Die Menschen sehnen sich nach der Wiederherstellung des Rechts. Wir haben zwar wieder eine Verfassung mit vortrefflich formulierten Grundrechten. Auch die Siegermächte haben sich wieder zu

den Menschenrechten bekannt, die sie neu formuliert haben. Am 10. Dezember 1948 ist eine internationale Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgeschlossen worden. Sie ist von der Bundesrepublik und einigen anderen Mächten, darunter auch England und Frankreich, ratifiziert und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Aber die zehn Ratifikationen, die zu ihrem Inkrafttreten erforderlich sind, sind noch nicht zusammengekommen. Die Konvention ist also noch nicht verbindlich, auch nicht für die Länder, die sie bereits ratifiziert haben. Die Folge ist, daß uns die Grundrechte immer noch vorenthalten bleiben.

Die Engländer sind stolz auf ihre Magna Charta von 1215, ihre Petition of rights von 1627 und ihre Habeaskorpusakte von 1679 zum Schutze der persönlichen Freiheit. Aber wir haben gesehen, daß sie diese Grundsätze den Deutschen gegenüber nach Besatzungsrecht nicht anwenden. Als die Könige von Frankreich ihre berüchtigten Verhaftbefehle — die „lettres de cachet“ — ausstellten, durch die sie mißliebige Personen entfernten, wurden sie vom Volk gestürzt, das die Menschenrechte verkündigte.

Und dennoch fragt man sich heute noch mit Sorge, ob bei uns auf dem Gebiet der politischen Justiz die Rechtssicherheit wiederhergestellt ist, wie wir sie vor 1918 gekannt haben. Aus dieser Rechtsnot müssen wir wieder herauskommen. Diesen Zustand müssen wir überwinden! Die Völker wollen frei sein, frei von Angst. Sie wollen auch ihre Meinung wieder frei und ehrlich äußern dürfen, ohne darum Verhaftung und Verurteilung befürchten zu müssen.

Am 24. Januar 1953 brachte die Frankfurter Allgemeine einen bezeichnenden Artikel aus dem Sonntagsblatt mit der Überschrift: „Das Türklopfen“: „In dieser Woche geschah es wieder, daß es nachts an die Türe klopfte. Es klopfte in Moskau an die Türen der russischen Ärzte. Und diese Ärzte nahmen ihren kleinen Koffer mit Nachtzeug und Waschzeug und gingen fort. Es klopfte in Ost-Berlin an die Tür des ost-

zonalen Ministers Dertinger. Und Herr Minister Dertinger nahm seinen kleinen Koffer mit Nachtzeug und Waschzeug und ging fort. Es klopfte in Westdeutschland an die Türen ehemaliger Nationalsozialisten. Und die ehemaligen Nationalsozialisten nahmen ihre kleinen Koffer mit Nachtzeug und Waschzeug und gingen fort. Es klopfte auch in Ägypten an die Türen von 25 höheren Offizieren. Und diese Offiziere .... Es wird wieder nachts an die Türen geklopft!"

Wie soll das alles enden? Heute wissen wir, wie es anfing. Ich entsinne mich noch des Wortes eines älteren Kollegen. Er sagte mit trauriger Stimme, als wir in Essen im Jahre 1933 im Wege der Gleichschaltung den Juristenverein in den nationalsozialistischen Juristenbund überführen mußten: „Jetzt haben wir unsere Freiheit verloren!" Wir wollten das damals nicht glauben. Die Erkenntnis kam erst allmählich. Aber wir müssen doch einmal den Weg zurück finden, zurück zur Freiheit und zurück zum Recht! Gibt es einen Ausweg aus dieser Wirrnis? Diesen Ausweg müssen wir suchen! Denn wir müssen doch weiterleben! Wir müssen wieder zusammenfinden, die Deutschen untereinander und die Deutschen mit ihren Gegnern von gestern. Es ist nicht länger tragbar, daß das deutsche Volk in zwei Gruppen zerfällt, von denen jede sich als Verfolgte eines Systems oder Regimes betrachtet. Es muß auch zu der Gemeinschaft der europäischen Völker kommen in dem Sinne, wie es Victor Hugo vor über hundert Jahren schon gefordert hat. Das Vergangene läßt sich nicht wiedergutmachen. Die volle Gerechtigkeit läßt sich nicht wiederherstellen. Denn es gibt keine Gerechtigkeit ohne Gleichheit. Die Gleichheit aber, die vor und nach 1945 so gründlich zerstört wurde, kann nicht wieder herbeigeführt werden. Wir müssen dennoch zum Recht zurückfinden, zu dem Recht, das Goethe meinte, wenn er von dem Recht sprach, das „mit uns geboren" ist, oder wenn er sagte: „Der gute Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges stets bewußt." Die Idee des Rechts ist noch nicht tot in den Herzen der Menschen.

UM DIE WIEDERGESUNDUNG

Vierzig Jahre Erfahrung mit politischer Justiz liegen nun hinter mir, Erfahrung in verschiedenen Ländern, unter verschiedenen Regimen, im Krieg und im Frieden. Am Ende aber steht die Erkenntnis, daß die politische Justiz überall Formen angenommen hat, die nicht mehr zu verantworten sind und uns einer Katastrophe entgegentreiben, wenn wir uns nicht in letzter Stunde eines Besseren besinnen. Das ist die Krankheit unserer Zeit, die seit 1918 von Krise zu Krise fortschritt, in den Jahren von 1925 bis 1930 in ein erstes, von 1933 bis 1935 in ein zweites akutes Stadium eintrat und dann von 1942 bis 1945 und von 1945 bis 1949 uns in ein wahres Chaos führte.

Seitdem ist vieles besser geworden. Das Jahr 1949 bedeutet eine erste Zäsur in unserer Nachkriegsgeschichte. Es brachte uns das Grundgesetz und die Bundesrepublik. Das war der Anfang einer neuen rechtsstaatlichen Entwicklung.

Aber es war doch erst ein Anfang! Wir leben heute in einer Zeit des Übergangs, zwischen Krieg und Frieden, aber auch am Rande von Recht und Willkür*).

Wir ringen um die Wiedererlangung unserer Souveränität, um Freiheit, Einheit und Recht sowie um den Aufbau eines neuen Staates in freiheitlichem, demokratischem Geiste, der sich harmonisch in eine höhere europäische, ja Weltordnung

*) Sethe, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. April 1953

einfügen soll. Es ist der Weg zurück, den wir finden müssen, der Weg zur Wiedergesundung und zur inneren und äußeren Befriedung. Dieser Weg zurück aber ist schwer. Er muß sich in Etappen vollziehen. Wir dürfen nicht ungeduldig werden. Wer wollte den Männern, die heute die Verantwortung für die Wiederaufrichtung von Volk und Staat tragen, ihre Aufgabe erschweren?

Wir haben noch keinen Friedensvertrag, noch keine deutsche Einheit. Das „Vertragswerk“, das der Bundesrepublik eine größere Freiheit bringen soll, ist noch nicht in Kraft. Wir leben noch unter Besatzungsstatut. Aber auch das „Vertragswerk“ ist ja nur eine Etappe auf dem Wege zur vollen Gleichberechtigung.

Wir stehen mitten in einer Entwicklung, die uns aus dem Zustand voller Entmachtung und voller Entrechtung einem neuen Leben entgegenführen soll. Wir wachsen in den Frieden hinein, in den Rechtszustand, der uns den anderen Ländern der europäischen Ordnung wieder ebenbürtig an die Seite stellen soll. Das ist ein Vorgang, wie man ihn in Frankreich eine „création continue“, eine fortgesetzte Schöpfung, nennt, eine Entwicklung, die man sorgsam pflegen und beobachten muß. Diese Entwicklung schreitet organisch voran, sie wächst im Bewußtsein der Völker.

Es bildet sich neues Recht. Wir müssen dessen nur gewahr werden. Die normative Kraft des Faktischen ist eine rechtsgestaltende Macht. Wir dürfen diese Entwicklung nicht durch Unüberlegtheit oder unnötige Rechthaberei stören. Die Probleme sind in vielem so ähnlich wie nach 1918, aber wir befinden uns nach dem totalen Zusammenbruch in einer anderen Lage wie damals. Das bedeutet jedoch nicht, daß wir nicht für unser Recht eintreten sollten. Der Kampf ums Recht mit legalen Mitteln, in fairer Form ausgetragen, ist die einzige Form, die Völker und Menschen wieder zusammenzubringen. Eine Vogelstraußpolitik ist noch niemals von Nutzen gewesen.

Um die Wiedergesundung müssen wir kämpfen. Daran muß jeder mitwirken, jeder an seinem Platz. Prüfen wir also, woran es liegt, daß wir seit 1918 in eine Politisierung der Justiz geraten sind, die alle Völker unseres Kulturkreises befallen hat. Fragen wir uns, was des Übels Kern ist und welche Mittel wir ergreifen müssen, um der Erkrankung Herr zu werden.

Des Übels Kern

Betrachtet man die politische Justiz unserer Zeit als eine Krankheitserscheinung, dann muß man wie ein Arzt verfahren, eine Diagnose stellen und eine Therapie suchen. Das ist schwer, weil die wenigsten sich heute getrauen, dem Übel der politischen Justiz auf den Grund zu gehen und das Kind bei dem richtigen Namen zu nennen. Bezeichnend ist die Feststellung von Dombois a. a. O. S. 4, der von dieser Erkrankung spricht und sagt, daß „die selbst bedrohten Ärzte sich sogar scheuen, auch nur eine Diagnose zu stellen".

Diese Scheu müssen wir überwinden. Wir müssen offen aussprechen, um was es da geht. Alles Drumherumreden, jede Beschönigung und allgemein gehaltene Beteuerung rechtsstaatlicher Grundsätze, die an dem Kernpunkt der Dinge vorbeigehen, sind zwecklos. Eine klare Erörterung des Problems ist Pflicht gegenüber Volk und Staat, aber auch gegenüber den anderen. Sie kann um so leidenschaftsloser durchgeführt werden, je mehr wir anerkennen, daß es sich um eine Allgemeinerscheinung handelt, für die wir alle verantwortlich sind, je mehr also das Prestige ausgeschaltet wird.

Wir war es möglich, so habe ich mich oft gefragt, daß eine so hohe Rechtspflege, wie sie bis 1918 in allen europäischen Staaten entwickelt war, solche Zerfallserscheinungen aufweisen konnte? Was ist der letzte Grund, der diese Entwicklung zuließ? Da scheint es mir, daß der Kernpunkt alles Übels, soweit das deutsche Recht in Frage kommt, in der Stellung der Staats-

anwaltschaft und der Verteidigung im politischen Prozeß, in dem sogenannten Weisungsrecht, der Handhabung des Legalitätsprinzips in politischen Sachen und der modernem Rechtsdenken nicht mehr entsprechenden Art, wie bei uns die Voruntersuchung und die Untersuchungshaft geführt wird, zu suchen ist.

Man hat die Staatsanwaltschaft früher die objektivste Behörde genannt. Sie war es auch, und ist es noch auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts. Sie ist es nicht, wenn es um politische Justiz geht. Denn sie ist eine politische Behörde. Weil sie aber eine politische Behörde ist, weil sie dem Weisungsrecht der parteipolitisch beherrschten Justizverwaltung unterliegt, ist sie im Bereich des Politischen das Werkzeug der Exekutive, durch das diese die rechtsprechende Gewalt im Sinne der Staatsräson, d. h. ihres politischen Interesses, beherrscht. Das bedeutet, daß das Legalitätsprinzip, das in unserem Strafprozeß gilt, in politischen Prozessen praktisch durch eine Art Opportunitätsprinzip abgelöst wird. Dabei gebrauche ich das Wort Opportunitätsprinzip allerdings in einem erweiterten Sinne. Ich meine damit, daß in politischen Angelegenheiten die Staatsanwaltschaften sehr oft eine strafrechtliche Verfolgung nicht dann einleiten, wenn sie im Sinne des § 152 Strafprozeßordnung nach dem Gesetz, der lex ipsa, zum Einschreiten verpflichtet sind, sondern dann, wenn ein politisches Interesse die Einleitung eines Strafverfahrens opportun erscheinen läßt.

Die Politisierung der Justiz auf diesem Wege wird dadurch erleichtert, daß das Ermessen darüber, ob „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 152 Strafprozeßordnung vorliegen, unendlich weit ist. Man kann bei Beurteilung von Indizien und aller sonstigen Umstände eines objektiven und subjektiven Tatbestandes so sehr verschiedener Ansicht sein, daß es schwer, wenn nicht unmöglich ist, der jeweils entscheidenden Dienststelle eine Pflichtverletzung oder auch nur einen Ermessens-

mißbrauch vorzuwerfen, wenn sie so oder so entscheidet.

Politische Justiz in unzulässigem Sinne liegt aber schon immer dann vor, wenn die betreffende Strafverfolgungsbehörde sich bei ihrer Entscheidung, ob sie ein Strafverfahren eröffnen will oder nicht, nicht nur von sachlichem, d. h. strafrechtlichen, Erwägungen leiten läßt, sondern politische Gründe, Motive der Staatsräson, bestimmend sind und der strafrechtliche Tatbestand, wenn er sich auch zur Not konstruieren läßt, in Wirklichkeit doch nur zum Schein geltend gemacht, „vorgeschoben", oder „unterschoben" wird, wie Dombois a. a. O. S. 7, 8, 9 sagt, d. h. wenn der strafrechtliche Tatbestand nur noch die „Prozeßform" ist, in der sich eine politische Verfolgung vollzieht (Dombois a. a. O. S. 6), wenn also ein „Formenmißbrauch" vorliegt, wie es Dombois a. a. O. S. 9 nennt. Man könnte auch von Pseudostrafrecht sprechen, wie Ehlers a. a. O. S. 30 dies mit Bezug auf die Entnazifizierung tut.

Deshalb müßte die Staatsanwaltschaft, die bei Einleitung des Strafverfahrens ja schon eine quasi-richterliche Entscheidung trifft, bei dieser Entscheidung genau so unabhängig sein wie ein Richter. Ein Weisungsrecht darf es da nicht geben. Auch der Staatsanwalt als Organ der Rechtspflege darf nur seinem Gewissen und dem Gesetz für seine Entscheidung verantwortlich sein.

In der Zeitung „Die Welt" vom 29. April 1953 hat Dr. Manfred Mielke unter dem Titel: „Relikt der Kabinettsjustiz. Ankläger auf Befehl" einen bemerkenswerten Artikel veröffentlicht, in dem auch er die Ansicht vertritt, daß zum Rechtsstaat die Unabhängigkeit der Staatsanwälte gehöre. Er wendet sich dagegen, daß die Staatsanwaltschaft an die Weisungen der Justizverwaltung gebunden ist und damit „der starke Arm der Exekutive geworden und geblieben ist". Er sieht darin, indem er sich auf Professor Bader, den früheren Freiburger Generalstaatsanwalt und jetzigen Strafrechtslehrer an der Universität Mainz, beruft, eine „Gefahrenquelle für

den Aufbau und Bestand des gegenwärtigen Rechtsstaates". Er bemängelt es, daß das „parteipolitisch geführte Justizministerium die Staatsanwaltschaft zu allen Amtshandlungen klar anweisen kann, so daß sie als Organ der unabhängigen Rechtspflege dem Befehl der Exekutive zu gehorchen hat", also die „Ministerialbürokratie in der Praxis die Rechtspflege im Strafwesen beherrscht". „Erst die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als Behörde", so sagt er, „befreit das Strafrecht von allen Einflüssen, die dem Dienst an der Gerechtigkeit zuwiderlaufen".

Eine gründliche Reform unseres Strafprozesses ist daher nötig, damit wir endlich das „Relikt der Kabinettsjustiz" überwinden, von dem Mielke spricht. Das bedeutet also zunächst: Abschaffung des Weisungsrechtes. Das ist heute noch nötiger, als es im autoritären Staate war. Gewiß gibt es eine totale Politisierung der Justiz, wie wir sie unter Thierack erlebten, nur unter der Herrschaft des Zentralismus. In der Bundesrepublik aber, bei der die Justizhoheit wieder bei den Ländern liegt, sind die Möglichkeiten politischer Einflüsse auf dem Wege über das Weisungsrecht noch viel mannigfaltiger als im zentral gelenkten Staat.

Diese Form der Politisierung der Justiz haben wir noch heute. Mit Recht sagt Sethe in der Frankfurter Allgemeinen vom 16. April 1953: „Mit steigender Sorge schauen alle verantwortungsbewußten Menschen auf die immer mehr fortschreitende Erschütterung des rechtsstaatlichen Denkens".

Damit soll nicht gesagt sein, daß heute in allen deutschen Ländern und in allen Fällen die politischen Prozesse in unzulässiger Weise politisch gelenkt würden. Die Lage ist in den einzelnen Ländern verschieden. Das hängt jeweils von den Parteikonstellationen ab, die in den betreffenden Ländern vorherrschend sind. Das ist auch in weitem Umfang eine Persönlichkeitsfrage, sowohl bei den Stellen, die die Weisungen geben, wie bei denen, die sie empfangen. Das Weisungsrecht wird auch in der verschiedensten Weise ausgeübt, mehr oder

weniger direkt. Nur selten werden generelle oder Einzelweisungen der Justizverwaltungen an die Staatsanwaltschaften so unmittelbar schriftlich gegeben, wie dies bei der Weisung des Preußischen Justizministeriums vom 19. April 1930 JMI 4929, oben S. 61, geschehen ist. Es gibt ja auch Telefone und mündliche Anregungen.

Die erste Reform muß also darin bestehen, daß das Weisungsrecht beseitigt und die Staatsanwaltschaft unabhängig gemacht wird.

Die zweite Reform betrifft die Stellung des Verteidigers im staatsanwaltlichen Vorverfahren und in der Voruntersuchung. Es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß die Stellung des Verteidigers im deutschen Strafprozeß, so wie er noch heute gehandhabt wird, nicht nur unzulänglich und unbefriedigend, sondern geradezu entmutigend ist. Es ist daher nur zu verständlich, daß es viele Rechtsanwälte grundsätzlich ablehnen, in Haftsachen als Verteidiger tätig zu werden, weil sie einfach die seelische Belastung nicht ertragen können, die ihnen diese niederdrückende Tätigkeit verursacht.

Das Strafrecht ist aber die wichtigste Funktion unseres Rechtslebens überhaupt. Es sollten die besten Juristen Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger sein! Ich glaube das sagen zu dürfen, da ich eigentlich aus dem Zivilrecht komme und ein passionierter Ziviljurist bin. So wie es aber heute ist, ist die Handhabung des Haftverfahrens in unserer Strafjustiz zu einer der delikatesten Einrichtungen unseres Staates geworden, da es nach meiner Überzeugung viel zu leicht ist, auch unbescholtene Staatsbürger in Haft zu bringen, aber sehr schwer, sie aus dieser Lage wieder zu befreien.

Das wirkt sich besonders ungünstig bei politischen Verfahren aus. Die Verhaftungen sind bei politischen Verfahren das wichtige, nicht die Verurteilungen, die verhältnismäßig selten sind. Denn gewöhnlich werden in politischen Verfahren die Verhafteten nach einer mehr oder weniger langen Untersuchungshaft „mangels Beweises“ entlassen. Sehr oft entsteht

dann der Eindruck, daß die Freilassung erfolgt, wenn der politische Zweck des Verfahrens erreicht ist, daß aber eine öffentliche Hauptverhandlung, bei der die Unzulänglichkeit der vorliegenden Indizien allgemein offenbar würde, im Interesse der Staatsräson nicht opportun erscheint.

Der Schaden, der durch die politische Untersuchungshaft, wie sie noch heute üblich ist, angerichtet wird, ist ungeheuerlich. Die Menschen, die davon betroffen werden, werden ihrer Freiheit beraubt, unter demütigenden Umständen in Untersuchungshaftanstalten eingesperrt, meist in Einzelhaft, unter Bedingungen, die nur robuste Naturen ohne dauernden körperlichen und seelischen Schaden überstehen. Dazukommt der materielle Nachteil, der nicht nur sie, sondern auch ihre Angehörigen trifft, und oft geradezu existenzvernichtend ist. Verbitterung, Verzweiflung und Selbstmord sind die Folgen dieser bedauerlichen Zustände.

Wie schwer aber ist es, eine Entschädigung für all diese Übel zu erlangen! Denn eine solche wird nur wegen „erwiesener Unschuld“ gewährt. Ich habe es in meiner langen Praxis noch nicht ein einziges Mal erlebt, daß das Vorliegen dieser Bedingung anerkannt worden wäre. Erwiesene Unschuld? Wie leicht ist es doch, irgendein Moment subjektiver oder objektiver Art zu finden, das das Vorliegen erwiesener Unschuld ausschließt.

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Organe des Staates, die die Untersuchungshaft verhängen, bietet auch keinen Schutz. Die Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen im Amte, die immer nur krasse Fälle betreffen, finden in normalen Zeiten kaum Anwendung. Man hat sich dieser Bestimmungen erst erinnert, als ein politisches Interesse diese Verfolgungen wünschenswert erscheinen ließ. Das geschah aus Anlaß der externen und internen Kriegsverbrecherprozesse, bei denen es dann allerdings zu einer großen Zahl dieser Art strafrechtlicher Verfolgung gegen deutsche Beamte kam.

Der Verteidiger ist das Organ der Rechtspflege, dem die hohe und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt ist, an dem Schutz des loyalen Bürgers gegen fehlerhafte Handhabung der Strafjustiz durch die staatlichen Vertreter der Strafrechtspflege mitzuwirken. Unser Strafprozeß gibt ihm aber im Gegensatz zum französischen nicht sofort die Mittel, dieser Aufgabe genügen zu können. Das beruht darauf, daß unser Strafprozeß, jedenfalls im Vorverfahren, von mittelalterlichem Denken beherrscht wird. Ich habe es immer schon als bedenklich empfunden, wenn man mit besonderer Betonung, wie das vielfach geschieht, von dem „Strafanspruch" des Staates spricht, der nicht „gefährdet" werden darf. Als ob der Staat einen „Anspruch auf Bestrafung" seiner Bürger hätte, wie der Zivilgläubiger einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme als Buße gegen seinen Schuldner. Als ob der Staat ein Interesse daran hätte, seine Gefängnisse zu füllen und möglichst viele seiner Bürger der Freiheit zu berauben.

Der Staat hat die Pflicht, seine friedlichen Bürger vor Verbrechern, aber genau so auch sie selbst vor ungerechter Verfolgung zu schützen. Jeder, der dazu beiträgt, der Gerechtigkeit zu dienen, ob er kraft Amtes, wie der Rechtsanwalt, dazu berufen ist oder nicht, dient den Interessen des Staates. Die Bestimmungen über „Begünstigung" dürfen keinesfalls zu Fehlanschauungen verleiten. Die extremste Fehlanschauung, die allerdings bei dem achtungsvollen Verhältnis zwischen Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, wie es in Deutschland besteht, selten anzutreffen ist, ist die, daß man in dem Verteidiger eine Art staatlich geduldeten Begünstiger sieht, dessen Tätigkeit man so sehr wie möglich einschränken und überwachen sollte. Daß es solche Auffassungen gibt, beweist der Fall Klefisch, den ich in der Hitlerzeit erlebt habe (oben S. 76), bei dem man den Rechtsanwalt gleich kurzerhand mit verhaftet hat. Der Rechtsanwalt muß also, wenn wir einen Rechtsstaat aufrichten wollen, zu einem vollberechtigten Organ der Strafrechtspflege auch im Vorverfahren und der Voruntersuchung

werden. Er muß gleichberechtigt neben Staatsanwalt und Richter stehen. Wir müssen zu einer kontradiktorischen Voruntersuchung gelangen. Wir müssen aus dem mittelalterlichen Geheimverfahren unserer Voruntersuchung heraus.

Diese radikale Umgestaltung des ganzen Verteidigungswesens ist in Frankreich schon seit mehr als einem halben Jahrhundert vollzogen und praktisch erprobt. Das Gesetz vom 8. Dezember 1897 ist in Frankreich die Magna charta der Verteidigung geworden. Das Gesetz ist, als es eingeführt wurde, zwischen den Vertretern des Verteidigungsgedankens und den Verfechtern des staatlichen Strafanspruches im alten Sinne stark umstritten gewesen. Aber das liberale, kontradiktorische Prinzip hat über das autoritäre Prinzip gesiegt. Heute bestreitet in Frankreich niemand mehr, daß diese Rechtserneuerung richtig war.

Wenn jemand in Frankreich verhaftet wird, muß er binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter vorgeführt werden. Dieser hat ihn sofort zur Person zu vernehmen und ihm mitzuteilen, was ihm vorgeworfen wird. Er muß ihm dann sagen, daß er sich zur Sache nicht zu erklären braucht, und daß er das Recht hat, einen Verteidiger zu wählen oder sich bestellen zu lassen. Er kann sofort mit seinem Anwalt verkehren und darf von da ab nur noch in Gegenwart seines Verteidigers vernommen werden. Der Verteidiger ist 24 Stunden vor jeder Vernehmung des Angeschuldigten zu laden und hat am Vortage jeder Vernehmung Recht auf volle Akteneinsicht einschließlich aller Überführungsstücke.

Wie aber ist es im deutschen Verfahren? Man wagt das kaum niederzuschreiben. Man kommt sich als Verteidiger nach deutschem Recht im Vorverfahren oft so vor, als ob man sich schuldig an einem Betruge mache — einem Betruge an dem Angeschuldigten. Der Angeschuldigte glaubt doch, einen Verteidiger zu haben. Er hat aber gar keinen Verteidiger. Er hat einen Betreuer, der ihn besuchen darf, oft auch nur in Gegenwart eines Richters, einen Seelsorger, der ihn stützt, der

für ihn noch eine gewisse Verbindung mit der Außenwelt darstellt, einen Mann, auf den man allenfalls die Schweizer Berufsbezeichnung „Fürsprech“ anwenden kann oder „Fürbitter“, der für ihn etwas erbitten darf, aber keine klaren Rechte hat, die ihm eine wirksame Verteidigung ermöglichen. Einen Verteidiger gibt es in unserem Prozeß erst nach Abschluß der Voruntersuchung und Erhebung der Anklage. Vor diesem Zeitpunkt hat der Verteidiger kein erzwingbares Recht auf Akteneinsicht. Das Verfahren ist geheim. Der Angeschuldigte, der inhaftiert ist, ist von der Umwelt abgeschlossen. Das Verfahren wird beherrscht von dem Gesichtspunkt des Strafanspruches des Staates, der erst einmal nach allen Seiten gesichert werden muß, bevor die Verteidigung gehört wird.

Was nützen da Haftbeschwerde und Haftprüfungstermine, wenn der Verteidiger die Haftbeschwerde mangels genügender Aktenkenntnis nicht begründen kann? Wenn wenigstens die Haftprüfungstermine noch öffentlich wären! Was aber die Öffentlichkeit anbelangt, so erlebt man in politischen Prozessen, daß oft völlig unzulässige und manchmal auch unrichtige Erklärungen von Organen der Exekutive gegeben werden, gegen die der Angeschuldigte und der Verteidiger sich nicht wehren können, wenn ihre Haltung nicht falsch ausgelegt werden soll.

Der § 147 StPO. bestimmt: „Der Verteidiger ist nach dem Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt.“ Vor diesem Zeitpunkt, d. h. während der Voruntersuchung, „kann“ ihm Akteneinsicht gestattet werden, soweit das „ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann“. In Preußen war früher die praktische Übung die, daß dem Verteidiger in der Regel die Akteneinsicht gewährt werden sollte*). Heute ist die Praxis, jedenfalls in politischen Sachen, umgekehrt. Der Verteidiger bekommt die volle Akteneinsicht meist nicht.

Der Verteidiger befindet sich daher im deutschen Vorver-

fahren in einem unerträglichen Dilemma. Er ist, wenn er seinem Mandanten nützlich sein, d. h. ihn aus der Untersuchungshaft befreien will, auf das angewiesen, was man den „favor judicis“ nennt, ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis zu Staatsanwalt und Untersuchungsrichter. Sein Mandant aber drängt ihn zu ständig neuen Schritten. So kommt es zu den Vertrauenskrisen zwischen dem Verteidiger und dem Angeschuldigten, dem sein Verteidiger zu weich, zu behutsam, zu diplomatisch vorgeht. Sehr oft verzichtet der Verteidiger auf Haftbeschwerde aus der Besorgnis heraus, daß diese Rechtsmittel, die kaum diesen Namen verdienen, doch nur eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten. Besonders peinlich ist die Stellung des Verteidigers im Haftprüfungsverfahren. Er hat das Gefühl, daß Gericht und Staatsanwaltschaft, die die Akten kennen, Dinge wissen, die sie ihm vorenthalten. Er kommt dann entweder in die Gefahr, Behauptungen aufzustellen, die ihm später widerlegt werden können, oder Aufklärungen zu unterlassen, die möglich wären, wenn er die Beschuldigungen im einzelnen kennen würde.

Die Rechtsstellung des Verteidigers im deutschen Strafprozeß muß also, soweit das Vorverfahren in Betracht kommt, völlig umgestaltet und der Rechtsstellung angepaßt werden, die der Verteidiger im französischen Verfahren innehat. Das erfordert allerdings einen hochstehenden Anwaltsstand, der strenge Selbstdisziplin üben muß. Aber sollte in Deutschland nicht möglich sein, was sich in Frankreich seit 50 Jahren bewährt hat? Ist der deutsche Rechtsanwalt weniger vertrauenswürdig als der französische?

Außer diesen wichtigsten Reformen sind auch noch einige andere Maßnahmen zu erwägen, um dem Übel abzuhelfen. Ein Allheilmittel, die Politisierung der Justiz zu bekämpfen, gibt es allerdings nicht. Denn man kann die politische Justiz ja nicht abschaffen. Man kann nur ihre Auswüchse bekämpfen. Solche Maßnahmen sind: Scharfe Einhaltung des Verbotes der Verfolgung von Meinungsdelikten, Verbot der Sonderdezer-

nate, Sondergerichte und Sondergesetze und Beschränkung der politischen Straftatbestände auf die Fälle von Hoch- und Landesverrat, die zur Verteidigung eines Rechtsstaates im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung unbedingt notwendig sind. Es müßte auch dafür gesorgt werden, daß die öffentlichen Erklärungen der Organe der Exekutive über schwebende Verfahren, politische Polizeiaktionen, schlagartige Verhaftungswellen, Abhaltung von Pressekonferenzen usw. unterbleiben. Das alles bedeutet einen Eingriff der Exekutive in die Rechtsprechung, der geeignet ist, das Vertrauen in die staatliche Rechtspflege zu erschüttern. Die Auswirkungen dieses Verfahrens sind um so verhängnisvoller, als dadurch die öffentliche Meinung in einer bestimmten Richtung beeinflußt wird, ohne daß sich der Angeschuldigte gegen diese ihm nachteilige Meinungsbildung verteidigen kann.

Es bleibt schließlich zu prüfen, ob man nicht ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken erlassen sollte, das allerdings vorsichtig gefaßt werden müßte, damit dadurch nicht die strafrechtliche Verfolgung wirklicher Verbrecher erschwert wird.

Eine neue Gefahr

Noch stehen wir mitten in der großen Krise, die uns der Zusammenbruch gebracht hat, noch haben wir die Folgen der politischen Justiz von gestern nicht überwunden, da droht der Entwicklung zum Rechtsstaat schon eine neue Gefahr. Sie kommt diesmal nicht in der Form der getarnten politischen Prozesse; sie erhebt sich bei den politischen Prozessen im engeren Sinne, die dem Schutz des neuen Staatswesens dienen sollen. Wieder gilt es, wie nach 1918, nach 1922, die richtige gesetzliche Form zu finden, wie der werdende Staat, der doch ein Rechtsstaat sein soll, vor seinen Feinden von rechts und links geschützt werden soll. Die verantwortlichen Staatsmänner

stehen da vor einer Schwierigkeit, die schwer zu lösen ist. Die Strafrechtspflege darf nicht weich werden, gerade dann nicht, wenn der Staat noch nicht gefestigt ist. Aber sie muß gerecht sein. Sie muß auch geeignet sein, das Ziel, die Festigung des neuen Staates, zu erreichen. Deshalb ist besondere Vorsicht bei der Behandlung der politischen Prozesse geboten.

Es gibt heute viele, die meinen, daß die Republik von Weimar zu weich gegen die Umsturzbestrebungen von links und rechts gewesen sei, daß man insbesondere das Republikschutzgesetz zu milde gehandhabt habe. Das ist zweifellos eine delikate Frage. Eine Demokratie darf ihre Grundsätze nicht verleugnen, aber auch nicht zulassen, daß ihre Gegner die demokratischen Einrichtungen durch deren Mißbrauch zu Fall bringen. Zwischen diesen beiden Extremen hat die Weimarer Republik den richtigen Weg nicht gefunden. Heute bemüht man sich, die Fehler der Weimarer Zeit zu vermeiden. Man hat auf den Erlaß eines besonderen Republikschutzgesetzes verzichtet und statt dessen in den zweiten Teil des Strafgesetzbuches einen besonderen Abschnitt eingefügt und darin die neuen Tatbestände der Staatsgefährdung und des Verfassungsverrates geschaffen, die in gewisser Hinsicht den Bestimmungen des Republikschutzgesetzes von 1922 vergleichbar sind. Man wird sich aber fragen müssen, ob die Formulierung der einzelnen Fälle in den §§ 88 bis 94 StGB besonders glücklich gewählt ist, oder ob man nicht hier den gleichen Fehler begangen hat, der sich schon im Republikschutzgesetz des Jahres 1922 so schädlich ausgewirkt hat: die viel zu weite und vage Fassung der strafbaren Handlungen. Besonders die §§ 88 und 90 a StGB ermangeln der klaren und präzisen Tatbestände. Sie werden als Kautschukbestimmungen empfunden, die leicht zur Politisierung der Justiz mißbraucht werden können. Es wäre verfrüht, hierüber schon heute, wo die Rechtsprechung in dieser Materie beim Bundesgerichtshof erst in den ersten Anfängen steht, ein voreiliges Urteil zu fällen. Das Reichsgericht ist bei der Rechtsprechung zum Re-

publikschutzgesetz immer sehr vorsichtig gewesen. Es ist zu hoffen, daß der Bundesgerichtshof dieser Tradition treu bleiben wird.

Man hat also diesmal kein Sondergesetz geschaffen wie 1922; aber sind nicht die heutigen §§ 88 bis 94 StGB ihrer Natur nach Sondergesetze, die sich nur für eine bestimmte Zeit des Übergangs zu der neuen Staatsform rechtfertigen lassen? Das Republikschutzgesetz war nur ein Zeitgesetz. Es wird zu prüfen sein, ob nicht auch die §§ 88 bis 94 StGB nach einer gewissen Übergangszeit, wenn der neue Staat genügend gefestigt ist, einer nochmaligen Nachprüfung durch den Gesetzgeber unterzogen werden müssen. Das gilt auch von anderen wichtigen Bestimmungen, wie z. B. § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzbuches, der wegen seiner viel zu unklar gehaltenen Fassung die Gefahr der Politisierung in sich birgt. Denn auch Wirtschaftsprozesse können der Politisierung der Justiz anheimfallen. Die beste Festigung der Staatsgewalt wird immer noch erreicht, wenn das gefühlsbetonte Vertrauensverhältnis zwischen Staatsführung und Staatsvolk wiederhergestellt wird, wie wir es im Bismarckreich hatten und seitdem nie wieder erlangen konnten. Die Unterlage hierzu aber ist das Vertrauen des Staatsbürgers zur Rechtspflege, die unabhängig von jedem politischen Einfluß für jedermann gleich sein muß.

Alle diese Fragen sind in den Debatten des Bundestages und Bundesrates, bei denen die neuen Bestimmungen der §§ 88 ff. StGB über Staatsgefährdung beraten wurden, eingehend erörtert worden*). Dieses durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 eingeführte neue Recht ist auf die Initiative der SPD zurückzuführen, die am 15. Februar 1950 den Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie**) vorgelegt hat.

---

*) Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages 1950, S. 1592 ff., 1605 ff., 3104 ff.; 1951, S. 6297 ff., 6476 ff.; Protokolle des Deutschen Bundesrates 1950, S. 429 ff.

**) Deutscher Bundestag 1950, S. 1592 ff.; Ehlers in Dombois a.a.O. S. 27

Schon bei der ersten Erörterung dieses Gesetzes, das ein Sondergesetz sein sollte, wurde das Bedenken geäußert, daß es ein Maulkorbgesetz sein könnte und gerügt, daß es zu wenig substantiiert*) sei. Es wurde aber auch von dem Vertreter der SPD betont, daß damit keine Politisierung der Justiz**) gewünscht sei. Die Mehrzahl der Abgeordneten sprach sich gegen ein Sondergesetz und für den Einbau der Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aus**). Man wollte keinen Fremdkörper, keine Notverordnung, kein Ausnahmegesetz schaffen***). Man wollte der Demokratie strafrechtlichen Schutz nach den Grundsätzen des Rechtsstaates gewähren †). Man warnte auch vor der „unzulänglichen Formulierung einiger Tatbestände". Besonders der Abgeordnete Euler verlangte „scharf geschliffene Tatbestände", „klare Normen", Ausschaltung aller „Interpretationsschwierigkeiten". Sonst entstehe die Gefahr „richterlicher Willkür" oder „Rechtsunsicherheit", die sich sowohl im Rechtsbewußtsein des Volkes als auch in seinen politischen Reaktionen gegen die Demokratie richten würde, die geschützt werden sollte ††).

Bei der Beratung im Bundesrat bezeichnete Dr. Josef Müller die Materie als stark umstritten, ja zweifelhaft †††). Bei den späteren Beratungen des dann vorgelegten Regierungsentwurfes und des Entwurfes des Rechtsausschusses des Bundestages, der schließlich angenommen wurde, wurde immer wieder betont, daß ein klarer Tatbestand, kein Gesinnungstatbestand°) normiert werden müsse. Auch der Abgeordnete Arndt mahnte namens der SPD zur „Vorsicht in der Wahl der strafrechtlichen Mittel" und warnte vor der uferlosen Bestimmung der Strafbarkeit wegen „Verfassungsstörung" °°).

*) Deutscher Bundestag 1950, S. 1592
**) Deutscher Bundestag 1950, S. 1597
***) Deutscher Bundestag 1950, S. 1548, 1600, 1602
†) Deutscher Bundestag 1950, S. 1597, 1601
††) Deutscher Bundestag 1950, S. 1602
†††) Protokolle des Deutschen Bundesrates 1950, S. 429
°) Deutscher Bundestag 1950, S. 3114; 1951, S. 6304
°°) Deutscher Bundestag 1950, S. 3118

Die neuen gesetzlichen Vorschriften sollen der Freiheit auf dem Wege des Rechts und dem Schutz des Staates dienen. Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes darf aber der Gesetzgeber nur solche Tatbestände unter Strafe stellen, die vom Richter klar erkannt werden können*).

Besonders beachtlich war auch die Warnung des Abgeordneten Kiesinger, der die neuen Bestimmungen nur einen „Notbehelf" nannte. Der wahre Schutz des Staates beruhe auf der Achtung, Liebe und dem Vertrauen seiner Bürger. Jede strafrechtliche Inflation müsse Bedenken erregen**).

Der immer noch nicht gezogene Schlußstrich

Das Erschreckendste aber an der heutigen Lage ist, daß es bis jetzt, acht Jahre nach Beendigung des furchtbarsten Krieges, den die Menschheit erlebt hat, immer noch nicht gelungen ist, den Schlußstrich zu ziehen, der, seitdem die westliche Welt zu rechtsstaatlichem Denken gelangt ist, noch nach jedem Kriege die politische Justiz für alle Handlungen beendet hat, die irgendwie mit dem Kriege in ursächlichem Zusammenhang standen. Die sogenannte Kriegsverbrecherverfolgung, durch die man zum ersten Mal in Versailles mit einer jahrhundertealten Rechtsübung brach, ist die schlimmste Entartungserscheinung politischer Justiz. Sie ist es, die die gesamte Rechtsordnung unseres Kontinents bedroht. Als man nach 1870 die Forderung erhob, Napoleon III. und den Herzog von Gramont als die leichtfertigen Urheber des Krieges als Kriegsverbrecher unter Anklage zu stellen, hat Bismarck dies in einer Reichstagsrede mit der Begründung abgelehnt, die Ahndung solcher Taten müsse einer höheren Gerechtigkeit überlassen bleiben***).

---

*) Deutscher Bundestag 1951, S. 6297

**) Deutscher Bundestag 1951, S. 6478

***) Dombois-Ehlers a. a. O. S. 5

Zu dieser Form politischer Justiz wegen schuldhafter Verursachung des Krieges hat sich dann seit 1945 der andere Typ der Kriegsverbrecherverfolgung, der „Greuelkomplex", gesellt, der, schon wegen der Masse der hieraus resultierenden Prozesse, die Menschheit nicht zur Ruhe kommen läßt. Dazukommt das beängstigende Problem der Unglücklichen, die man als „Unterseebootleute" bezeichnet, der Tausenden, die seit Jahren in Deutschland unter falschem Namen leben, in der ständigen Sorge, daß ihr wirklicher Personenstand entdeckt, und sie dann wegen irgendeines „Kriegsverbrechens" verfolgt werden könnten. Es sind Deutsche und Ausländer, Freunde der Deutschen, die auf den deutschen Sieg gebaut hatten. Sie finden keine Ruhe und keine bürgerliche Existenz, kein menschenwürdiges Dasein. Sie sind ständig dem Denunziantentum und der Erpressung ausgesetzt. Wie soll man ihnen anders helfen als durch Generalamnestie? Überall findet man heute die Opfer der politischen Justiz, Menschen, die verfolgt werden, weil sie den Gesetzen gehorsam waren, die zu ihrer Zeit für sie verbindlich waren. Man versucht, ihnen zu helfen. Die christlichen Kirchen beider Konfessionen, karitative Verbände und private Organisationen tun ihr Bestes. Die Opfer dieser politischen Justiz, die Frauen, die an der Tätigkeit ihrer Männer ganz unbeteiligt waren, die Kinder, sie wenden sich an die Behörden. Sie werden von einer Stelle zur anderen gewiesen. Sie wenden sich an die Rechtsanwälte. Man kann ihnen nicht helfen, wenn nicht einmal der Schlußstrich kommt, den die Menschheit ersehnt.

Mit diesem furchtbaren Ballast der Vergangenheit müssen wir fertig werden. Das ist bis jetzt noch nach jedem Kriege so gewesen. Es ist die moralische und juristische Demobilmachung, die uns diesmal nicht zu gelingen scheint. Diese schlimmste Erkrankung unserer Zeit ist aber nur durch einen chirurgischen Eingriff zu überwinden, der manchem wehe tun mag, der aber nötig ist, wenn das Weiterleben des Gesamtorganismus diesen Eingriff fordert, der radikal und total sein

muß, wenn er die totale und radikale Verwirrung beenden soll, in die uns die politische Justiz vor und nach 1945 gebracht hat. Den Mut zu diesem chirurgischen Eingriff haben wir bis heute noch nicht gefunden.

Wir müssen uns wieder darauf besinnen, daß es seit Hugo Grotius, dem Begründer des modernen Völkerrechts, und seit dem Westfälischen Frieden einen obersten Grundsatz des Völkerrechts gibt, den man das Tabula-rasa-Prinzip nennt und der besagt, daß nach jedem Krieg tabula rasa — reiner Tisch — gemacht werden, daß man einen Schlußstrich unter alle Vorgänge ziehen muß, die mit dem Kriege zusammenhängen, so schrecklich sie auch sein mögen, und daß das nur durch eine Generalamnestie*) möglich ist, die ein wesentlicher Bestandteil jedes Friedens ist.

Der Mann auf der Straße hat dies längst erkannt. Er will von Kriegsverbrecherprozessen nichts mehr wissen. Er sagt: „Schluß damit!“ und weiß gar nicht, daß er damit einen Rechtssatz ausspricht, der seit Jahrhunderten internationale Geltung hat.

Dieser Grundsatz ist zum ersten Mal durch Heinrich IV. von Navarra, König von Frankreich, nach den blutigen französischen Religionskriegen im Edikt von Nantes am 13. April 1598 wie folgt ausgesprochen worden: „Das Gedächtnis aller Dinge, die auf der einen oder anderen Seite vorkamen seit dem Beginn des Monats März 1585 bis zu unserem Regierungsantritt, auch während der vorangegangenen Unruhen und bei deren Gelegenheit, soll ausgelöscht und begraben sein wie etwas, das nie geschah; und es ist weder für unsere Staatsanwälte noch für irgendwelche öffentlichen oder privaten Persönlichkeiten zu irgendeiner Zeit oder bei irgendeiner Gelegenheit zulässig oder gestattet, ihrer Erwähnung zu tun und Prozesse oder Verfolgungen vor irgendwelchen Gerichtshöfen

*) Grimm, Generalamnestie als völkerrechtliches Postulat, Köln, Westdeutscher Verlag 1951; Grimm, Generalamnestie, Der einzige Weg zum Frieden, Freiburg i. Br. 1952

oder in irgendwie gearteten Rechtsverfahren einzuleiten. Es sei unseren Untertanen jedes Standes und jeder Art verboten, das Gedächtnis daran zu erneuern, sich gegenseitig anzugreifen, zu beleidigen oder herauszufordern durch den Vorwurf des Vergangenen, aus welchem Grunde und unter welchem Vorwand auch immer, sich darüber in Wort und Tat auseinanderzusetzen, Erörterungen zu beginnen, sich zu streiten oder zu kränken und zu beleidigen, sondern sie sollen sich beherrschen und friedlich zusammenleben als Brüder, Freunde und Mitbürger, widrigenfalls sie als Friedensbrecher und Störenfriede der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu bestrafen sind.“ So geschehen im Jahre 1598!

Man hat sich also damals nicht gescheut, tabula rasa mit den Greueln der Bartholomäusnacht zu machen, deren Schrecken noch heute in der Erinnerung der Menschheit fortleben. Warum? Weil der Frieden und die öffentliche Ruhe und Ordnung die Tabula rasa nötig machen und vor dieser Notwendigkeit der Sühnegedanken zurückzutreten hat.

Das Tabula-rasa-Prinzip ist dann in § 1 des Friedensvertrages von Münster zu einem „Heiligen Grundgesetz“ erklärt und in § 2 folgendermaßen formuliert worden: „Beiderseits soll das ewig vergessen und vergeben sein, was von Beginn dieser Unruhen an, wie und wo nur immer, von der einen oder anderen Seite, hinüber und herüber, an Feindseligkeiten geschehen ist.“ Dann folgen Einzelheiten, die nicht interessieren. Schließlich heißt es: „Vielmehr sollen alle und jede, von hier und von dort, sowohl vor dem Kriege als während des Krieges zugefügten Beleidigungen, Gewalttätigkeiten, Feindseligkeiten, ohne jedes Ansehen der Person derart gänzlich abgetan sein, daß alles, was auch immer der eine von dem anderen unter diesem Namen beanspruchen könnte, in ewiger Vergessenheit begraben sei.“

Das ist es, was wir heute das Prinzip der Tabula rasa nennen. Dieser Grundsatz ist als völkerrechtliches Prinzip seitdem in jedem Friedensvertrag der neueren Zeit ausdrücklich stipu-

liert worden, zuletzt im Frankfurter Frieden von 1871, der den deutsch-französischen Krieg beendete. Dort heißt es in Art. II Abs. 2: „Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges in seiner Person oder seinen Gütern verfolgt, beunruhigt oder verhaftet werden."

Tabula rasa! Das ist eine alte Weisheit, die nur in der Wirrnis unserer Zeit verloren ging, auf die die Völker sich aber wieder besinnen müssen. Sie müssen wieder erkennen, daß es Amnestien gibt, die Rechtsamnestien sind, keine einfachen Gnadenakte, Rechtsamnestien, auf die die Völker einen Anspruch haben, einen Anspruch, der nicht auf dem Paragraphenrecht beruht, sondern der ein Recht höherer Art ist, ob man das nun Naturrecht oder etwa ein völkerrechtliches Postulat nennt. Es besagt, daß nach Krieg und inneren Umwälzungen, wenn die gewöhnlichen Rechtsmittel versagen, der Staat oder die Staaten zu außergewöhnlichen Rechtsmitteln greifen müssen, um dem Recht im höheren Sinne, der höheren Gerechtigkeit, zum Siege zu verhelfen. Wir müssen die Diskussion um die sogenannten Kriegsverbrecher auf eine höhere Warte heben, ein höheres Niveau, aus dem Streit der Paragraphen und des positiven Rechts auf die höhere Ebene des Naturrechts und des ungeschriebenen Rechts. Das führt zu der Erkenntnis, daß eine allgemeine Befriedungsamnestie eine unabdingbare, notwendige, selbstverständliche Klausel jedes Friedensvertrages ist.

Diese Lehre ist namentlich von den französischen Völkerrechtslehrern entwickelt worden, z. B. Despagnet, der in seinem großen Werk über das Völkerrecht: Cours de Droit International Public*) ausführt, daß die Generalamnestie eine clause sous-entendue de toute paix, d. h. eine stillschweigende selbstverständliche Klausel jedes Friedensvertrages ist. Dasselbe wird von Bonfils und Fauchille gelehrt, die ausführen,

*) Paris 1905, S. 570 ff.

daß es ganz gleichgültig ist, ob die Klausel der Generalamnestie in einem Friedensvertrag ausdrücklich stipuliert ist oder nicht. Sie gilt immer auch als ungeschriebenes Recht, als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht. Denn man unterscheidet geschriebenes und ungeschriebenes oder, wie man auch sagt, gesatztes und ungesatztes Recht. Das Gebiet des ungeschriebenen Rechtes ist viel größer als das des geschriebenen Rechtes. Man muß es nur erkennen. Die Richter, die Staatsanwälte, die Staatsmänner und die Regierungen müssen das ungeschriebene Recht erkennen.

Namens dieses ungeschriebenen Rechtes, des Naturrechtes und der höheren Gerechtigkeit fordern wir heute, daß man endlich Schluß macht, daß man unsere Gefangenen freigibt, daß keine Verfolgungen mehr stattfinden wegen irgendwelcher Handlungen, die mit dem Krieg und dem deutschen Zusammenbruch zusammenhängen. Denn wir wollen wieder aufbauen. Haß und Rache, Bitterkeit und Vergeltung sollen verschwinden, die Wunden des Krieges sollen geheilt werden, friedliche Beziehungen sollen wiederhergestellt werden unter den Völkern. Das geht nur, wenn die Leidenschaften des Krieges, die heutzutage durch Propaganda in gefährlicher Weise gesteigert wurden, abgebaut und die Gefühle des Hasses überwunden werden. Ein neues Zusammenleben der Völker ist nicht möglich ohne allgemeine Beruhigung, Befriedung, Entspannung, Wiederherstellung des Vertrauens. Die öffentliche Meinung in den Ländern, in denen das Kriegsbeil begraben werden soll, darf nicht länger durch politische Prozesse, Strafvollstreckungen und Rechtskämpfe um Befreiung und Rehabilitierung beunruhigt werden. Denn es geht heute nicht mehr um schuldig oder unschuldig, nicht mehr darum: Wer hat Recht? Wir wollen den Streit beenden!

Mit Einzelbegnadigungen und Überprüfungen ist das Problem nicht zu meistern. Das im Art. 6 des Überleitungsvertrages gewählte System bringt uns keine Befriedung. Ich habe als Anwalt genügend Einzelkämpfe um Befreiung von Men-

schen geführt, um nicht jedes Mittel zu begrüßen, das zur Befreiung von Kriegsverurteilten führt. Aber ich habe nie eine so tiefe Befriedigung gefühlt als 1924 auf dem Londoner Kongreß, als uns endlich durch die Generalamnestie die totale Befreiung aller letzten Opfer des Krieges und des Ruhrkampfes gelang und damit alle Prozesse dieser Art mit einem Schlag zu Ende waren*). Die Einzelbegnadigung hat nie die Wirkung einer Befriedung. Es gibt da immer Unzufriedene. Die einen, weil sie gegen die Freilassung protestieren, die anderen, die sagen: „Warum der? Warum nicht ich?“ Wenn wir nicht die Generalamnestie erreichen, werden wir in zehn Jahren noch nicht zur Ruhe kommen!

Seitdem ringen wir um den Schlußstrich, der allein die Wiederaufrichtung eines Rechtsstaates ermöglicht. In Essen hat sich ein überparteilicher Ausschuß gebildet, der die Tradition des Ausschusses von 1929/30 (oben S. 65) wiederaufgenommen hat und von allen, die es angeht, den Erlaß einer Generalamnestie fordert. Diesem Ausschuß sind schon über 160 000 individuelle Zustimmungserklärungen aus allen Teilen der Bevölkerung zugegangen.

Die nicht gewährte Generalamnestie hat die Gerichte heute vor ähnliche Schwierigkeiten gestellt, wie wir sie nach dem ersten Weltkriege erlebt haben (oben S. 62). Diesmal sind es nicht die obersten Gerichte, die, wie damals das Reichsgericht (oben S. 64) in der Lösung des Problems vorangehen, sondern die erstinstanzlichen Gerichte, die den Mut haben, dem Rechtsgedanken der Tabula rasa dadurch Geltung zu verschaffen, daß sie mit durchaus zutreffenden tatsächlichen Feststellungen bei der Würdigung des objektiven und subjektiven Tatbestandes zu Freisprechungen gelangen.

Noch aber fehlt es an einer oberstrichterlichen Entscheidung über das, was man die Ipso-facto-Wirkung des Tabula-rasa-

*) Deutsche Juristenzeitung 1924, S. 29, 569, 579, 699, 705

Prinzips*) nennen könnte. Daß die Tabula rasa eine Notwendigkeit ist, haben alle verstanden. Man hat nur noch nicht erkannt, daß die normative Kraft des Faktischen sich dahin auswirkt, daß das Tabula-rasa-Prinzip auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in einem Friedensvertrag und ohne Gesetz in Rechtskraft erwachsen kann. Dieser Zustand ist aber heute eingetreten. Wir befinden uns in einer außergewöhnlichen Lage, wie sie in der Weltgeschichte noch nie bestanden haben dürfte. Wir haben noch keinen Friedensvertrag. Wir wissen nicht einmal, ob und wann wir den Friedensvertrag bekommen werden. Aber wir wachsen in den Frieden hinein. Es gibt Rechtswirkungen der Kriegsbeendigung, die normalerweise mit einem Friedensvertrage eintreten, die aber heute de facto auch schon ohne Friedensvertrag Wirklichkeit werden, weil dies einfach eine Folge der normativen Kraft des Faktischen ist. Dazu gehört in erster Linie das Tabula-rasa-Prinzip, weil es die unerläßliche Vorbedingung für die Befriedung und ein weiteres Zusammenleben der Völker ist. Dieses Prinzip ist publici juris. Es entspringt dem öffentlichen Recht.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen also meines Erachtens schon heute die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren wegen Kriegsverbrechens ablehnen. Die Verfahren sind einzustellen. Es bedarf dazu keines besonderen Amnestiegesetzes mehr. Dabei wird man sich von der Rechtsprechung des Reichsgerichts über Interessenkollisionen und Güterabwägung leiten lassen müssen**). Die Befriedung der Menschen und die Notwendigkeit des Zusammenlebens ist das höhere Rechtsgut, vor dem der Sühnegedanken zurückzutreten hat.

Wir leiden heute an einer Überspannung des Sühnegedankens. Wenn wir alle wie Shylock handeln wollten oder wenn der Grundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn! ewig Geltung

---

*) Grimm, Grundsatzplädoyer im Petersenprozeß, Hamburg 1953

**) RGST. 61, 242 ff.

haben sollte, würde die Menschheit zugrunde gehen. Wir wollen gewiß den Sühnegedanken nicht bagatellisieren. Auch die Sühne ist ein Rechtsprinzip. Sie ist sogar eine der Grundlagen des Rechtsstaates überhaupt. Aber es gibt kein Rechtsprinzip, das überspannt werden dürfte. Unser schärfster Gegner im Kriege, Winston Churchill, hat dies als einer der ersten erkannt. Er hat in der ersten Sitzung des britischen Unterhauses nach dem Nürnberger Prozeß erklärt: „Nun aber Schluß mit Rache und Vergeltung!“

Die Generalamnestie, die ich als das wichtigste Heilmittel für die Krankheit unserer Zeit ansehe, ist aber nur möglich, wenn der Geist anders wird, in dem wir alle in unserer Generation gelebt haben. Da es sich um eine geistige Erkrankung handelt, muß zunächst eine geistige und seelische Umstellung erfolgen, wie ja das Geistige und Seelische überhaupt das Wichtigste ist, das bei jeder Erkrankung zu beachten ist. Wir müssen wieder zusammen finden! Wir müssen uns wieder verstehen! Es ist nicht das Recht allein, auf das wir uns wieder besinnen sollen. Dazu gehört auch etwas — Liebe! Die „Macht der Liebe“, der Urgrund der Kräfte, aus denen heraus sich unsere abendländische Kultur entwickelt hat, die christliche Idee und die der Antike, muß wieder lebendig werden in den Herzen. Erinnern wir uns des Ausspruchs der Antigone: „Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da“, und des christlichen Ausspruchs: „Die Liebe aber ist die größte unter ihnen.“ Man braucht nicht zu vergessen, aber man kann vergeben. Gerade die, die unter der Not des Krieges und der Nachkriegswirren und all dem Unrecht, das damit verbunden war, am meisten gelitten haben, sind zuerst zum Vergeben bereit. Die Versöhnung wird von denen kommen, die gelitten haben. Zwei Frauen haben hier ein leuchtendes Beispiel gegeben, Frau Erzberger und Frau Rathenau. Diese Frauen, die vielleicht am meisten ein Recht auf persönliche Sühne hätten, haben sich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß höher als ihre persönliche Sühne das Allgemeinwohl steht, das nach

Befriedung verlangt, und sich so weit überwunden, daß sie sich für die Begnadigung der Mörder eingesetzt haben.

Die Umstellung der Geister ist im Gange, auch bei den Völkern, die im Krieg unsere Gegner waren. In der französischen Zeitschrift „Monde Nouveau“, 8. Jahrgang, Nr. 62, vom Oktober 1952 hat der französische Oberst Henri Frenay, der ab 1940 unter de Gaulle Chef der Geheimarmee und Widerstandskämpfer war, zusammen mit dem Schweizer Pierre Boissier vom Internationalen Roten Kreuz unter dem Titel: „Auf daß Gerechtigkeit werde . . .“ einen Artikel veröffentlicht, dem man die Achtung nicht versagen kann. In diesem Artikel versuchen die Verfasser den Deutschen den Standpunkt der französischen Widerstandskämpfer klarzumachen, sind aber in gleicher Weise ehrlich bemüht, der Einstellung der Deutschen gerecht zu werden. Wir begreifen, welches Hindernis die Greuelfrage dabei bildet. Wie bedeutsam ist der Satz S. 7 des Artikels: „Hätten sie diese Greuel nicht begangen, so hätte man vielleicht auch die eigentlichen Kriegsverbrecher nicht verfolgt; zumindest aber wären deren Prozesse nicht unter dem zweifellos gegebenen Einfluß so belastender Erinnerungen abgelaufen!“ Wie mutig die Feststellung S. 8: „Strafe im Rahmen der Justiz ist unmöglich ohne ein Gesetz, das dem Richter sagt, was ein Verbrechen ist und was nicht. Andernfalls handelt es sich nicht um Justiz, sondern um Rache oder Vergeltung, und die ‚Rächer‘ können keinen Anspruch darauf erheben, die Hüter des Rechts zu sein.“

Es zeugt von einem starken Wahrheitswillen, wenn die Verfasser S. 8/9 des Artikels schreiben: „Die deutschen Soldaten, die ihr nationales Gesetz verletzt hatten, waren schon von ihrem eigenen Staat bestraft worden, oft sogar mit einer unvorstellbaren Härte; diejenigen aber, deren man bei Ende der Feindseligkeiten habhaft werden konnte, hatten meistens das, was für sie Gesetz war, nicht verletzt.“ Die nationalen und internationalen Rechtsfragen, die durch die Kriegsverbrecherprozesse aufgerollt werden, werden dann mit einer

ungewöhnlichen Klarheit dargestellt. Man kommt S. 28 zu dem Schluß: „Politisch gesehen war der Modus der Bestrafung der Kriegsverbrechen ein ausgesprochener Fehler, denn anstatt zu befrieden — worin die vornehmste Aufgabe der Justiz besteht — ist durch ihn ein der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit abträglicher Antagonismus genährt, wenn nicht gar aufs neue entfacht worden." Die Verfasser geben dann S. 40 zu, „daß Irrtümer geschehen sind. Sie wünschen, daß man diese korrigiert, und schlagen praktische Lösungen vor. Darüber hinaus aber wollen sie — und diese Seite der Frage erscheint ihnen besonders wichtig — mit all ihrem guten Willen, daß diese Kriegsverbrecherfrage aufhört, ein Dorn im Fleische Europas zu sein, und daß namentlich die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland nicht mehr davon berührt werden. Um das zu erreichen, schien ihnen eine Auseinandersetzung erforderlich, und daß jedem die Möglichkeit gegeben wird, den von der Gegenseite vertretenen Standpunkt zu verstehen." Der Artikel endet S. 43 mit einem Appell an das ungeschriebene Recht, das „wir in uns tragen": „Es müßte daher das geschriebene Gesetz, das ja zur Vermeidung von Willkür notwendig ist, in der Anwendung oft durch die Grundsätze erhellt werden, die über ihm stehen und seine Ausarbeitung bestimmt haben. Diese Grundsätze sind unbestimmbar. Wir tragen sie in uns, und sie lassen uns instinktiv das Wahre und Falsche, das Gerechte und das Ungerechte spüren. Diese den menschlichen Gesetzen übergeordneten Prinzipien sind es, die morgen dem Richter bei seiner schweren Aufgabe zur Seite stehen müssen. Dieses mächtige, doch verworrene Streben, das sich in der Tiefe unseres Gewissens regt, ist die Grundlage unserer Zivilisation. Es ist das noch ungeformte Bindeglied zwischen den europäischen Völkern, die mühsam und qualvoll den Weg zu ihrer Einheit suchen." Sind das nicht alles Gedanken, die geeignet sind, uns miteinander zu verbinden und zu versöhnen?

In Frankreich hat sich wie in Deutschland ein Arbeitsaus-

schuß zur Herbeiführung einer Generalamnestie gebildet. Er hat ein Manifest erlassen, das von dem Präsidenten der Bruderschaft von Notre Dame de la Merci, dem Admiral Lacage, dem Präsidenten des Komitees zur Verteidigung der christlichen Zivilisation, von Jean Montigny, dem Präsidenten der Union der unabhängigen Intellektuellen, von Louis Rougier, dem Präsidenten der Union für die Wiederherstellung und Verteidigung der öffentlichen Dienste, d. h. also der Beamten, und von Hélène Suzannet, der Präsidentin des französischen Komitees für die Verteidigung der Menschenrechte, unterschrieben ist. In diesem Manifest heißt es: „Die Epuration (Säuberung) hat in allen ihren Formen, strafrechtlich, administrativ und politisch, bei den Gewerkschaften und Berufsverbänden, die Grundsätze der Erklärung der Menschenrechte von 1789 und die wesentlichen Prinzipien des Rechts verletzt. Der Ernst der nationalen und internationalen Lage verlangt die Wiederversöhnung aller Franzosen, die dieses Namens würdig sind."

Auch in England haben sich führende Persönlichkeiten wie der Bischof von Chichester Allen Bell und der frühere englische Staatssekretär Hankey in den Dienst des Gedankens der Generalamnestie gestellt.

Der Gedanke der Generalamnestie ist also auf dem Marsche. Möge ein gütiger Gott den Mächtigen dieser Erde die Einsicht geben, daß der Schlußstrich gezogen werden muß, der allein den Frieden verbürgt, den die gequälte Menschheit erfleht.

NACHWORT

Wenn ich jetzt abschließend meine Darstellung über die politische Justiz unserer bewegten Zeit, die für mich ein besonderes persönliches Erlebnis war, betrachte, stelle ich mir nochmals die Frage, ob es, wenn man die Befriedung wünscht, richtig ist, ein derart delikates Problem anzurühren, das in unserer ressentimentgeladenen Zeit sicherlich noch nicht ohne Leidenschaft erörtert werden kann, weil eben die meisten Zeitgenossen, so oder so, unter politischer Justiz gelitten haben oder an ihrer Fortsetzung interessiert sind.

Es wird sicher viele geben, die der Meinung sind, daß wir heute noch nicht den nötigen Abstand haben, um die krisenhaften Ereignisse, deren Zeugen oder Opfer wir gewesen sind, richtig beurteilen zu können. Man versteht daher auch diejenigen, die meinen, daß es besser sei, noch zu schweigen und keine Erinnerungen zu wecken, die geeignet sind, die Menschheit noch mehr auseinanderzubringen. Diese Einstellung, die für die Beteiligten natürlich die bequemste ist und letzten Endes auf den Ohne-mich-Standpunkt hinausläuft, ist dann nicht berechtigt, wenn es sich um Probleme handelt, die gelöst werden müssen, zu denen also diejenigen, die um die Vorkommnisse wissen, nicht schweigen dürfen, ganz gleichgültig, ob ihre Darstellung Gefallen findet oder nicht. Auch der Arzt, der Heilung bringen will, darf nicht davor zurückschrecken, daß er Schmerzen verursacht.

Vor diese Frage werden alle gestellt, die sich mit der Lösung der Zeitprobleme befassen. Sie ist besonders delikat bei der

Erörterung der Kriegsverbrecherprozesse und des Greuelkomplexes, die so leicht zu leidenschaftlichen Anklagen führen kann. Mit dieser Frage beginnt der Franzose Henri Frenay seinen oben erwähnten Artikel. Er sagt: „In dieser Situation sind zwei Haltungen möglich: Man kann schweigen, in der Hoffnung, daß sich mit der Zeit der Schleier des Vergessens über das Bewußtsein breiten wird, oder man kann im Gegensatz dazu die heikelsten psychologischen Probleme aufgreifen, um sie vor der Öffentlichkeit schonungslos, aber möglichst sachlich zu behandeln. Ist dann der Ab[s]zeß geöffnet, so kann man auf Heilung hoffen. Diese letztere Methode haben wir gewählt, um das heikelste Problem, das der Kriegsverbrecher, zu behandeln. Wir haben es im vollen Bewußtsein der Schwierigkeiten und des Wagnisses der Aufgabe getan. Gerade, weil sie schwierig und gefährlich ist, haben wir sie für wichtig erachtet. Gerade weil dieses Problem in der augenblicklichen politischen Situation dazu angetan ist, die Atmosphäre zu vergiften, die wir doch schaffen müssen, wenn wir eine europäische Föderation aufbauen wollen."

In diesem Sinne habe auch ich die Aufgabe aufgefaßt, die ich mir bei der Behandlung der Frage der politischen Justiz gestellt habe. Ich gehöre auch zu denen, die unter dem Phänomen der politischen Justiz gelitten haben. Ich teile dieses Los mit vielen anderen. Ich möchte aber insoweit meine persönlichen Erlebnisse nicht herausstellen. Ich denke daran ohne Bitterkeit und habe mich bemüht, meine Berufserlebnisse nicht zuliebe oder zuleid eines Regimes zu schildern, sondern so, wie sie mir in der Erinnerung vor Augen stehen. Man wird mir vielleicht vorwerfen, daß in meiner Darstellung die Prozesse des Nationalsozialismus einen zu breiten Raum einnehmen. Aber es ist nun einmal so, daß für unsere Generation der Nationalsozialismus das Erlebnis gewesen ist, mit dem wir uns gerade auch bei dem Thema der politischen Justiz immer wieder auseinandersetzen müssen.

Ob mir das hinreichend gelungen ist, ob überhaupt Men-

schen solche Dinge ganz frei von Ressentiments behandeln können, vermag ich nicht zu sagen. Mögen andere sich zu dem gleichem Problem äußern. Dann wird meine Arbeit eine Anregung und ein Beitrag gewesen sein, von dem ich hoffe, daß er der Lösung des Problems dienlich gewesen ist.

NAMENVERZEICHNIS